

# Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2020

Jahresanalyse des landesweiten Vollzugs des Tierschutzstrafrechts



© sub job / Shutterstock.com

Bianca Körner<sup>1</sup> / Sibel Konyo<sup>2</sup> / Isabelle Perler<sup>3</sup>

Zürich, 24. November 2021

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) dankt der Werner Dessauer Stiftung sowie der Hans Vontobel Stiftung zur Förderung des Gemeinwohls für die Unterstützung der vorliegenden Studie.

---

<sup>1</sup> Mag. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).  
<sup>2</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).  
<sup>3</sup> MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

## Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	4
B.	Analyse Fallmaterial 2020 .....	9
I.	Auswertung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide .....	9
1.	Gesamtbild Schweiz .....	9
2.	Kantonale Auswertung.....	12
2.1.	Absolute Anzahl durchgeführter Tierschutzstrafentscheiden .....	12
2.2.	Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner .....	13
2.3.	Kantonale Entwicklung im Berichtsjahr 2020 .....	14
2.3.1.	Überblick.....	14
2.3.2.	Entwicklung der absoluten Zahlen .....	14
2.3.3.	Entwicklung aus relativer Sicht.....	15
3.	Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen .....	15
4.	Tierschutzstrafentscheide nach Tierart bzw. Tierkategorie .....	19
II.	Analyse der Strafentscheidpraxis 2020 .....	22
1.	Übersicht Fallmaterial 2020 nach Entscheidform .....	22
2.	Sanktionierung von Tierschutzdelikten.....	25
2.1.	Vorbemerkungen.....	25
2.2.	Übersicht Fallmaterial 2020 .....	27
2.2.1.	Übertretungen .....	27
2.2.2.	Vergehen .....	30
2.3.	Fehlende Ausschöpfung des Strafrahmens .....	31
2.4.	Fehlende Berücksichtigung echter Konkurrenz bei der Strafzumessung.....	33
2.5.	Strafbefreiung unter Berufung auf Desinteresse-Erklärungen .....	34
2.6.	Bedingte Strafen gemäss Art. 42 StGB .....	35
3.	Materielle Kritik .....	36
3.1.	Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG.....	36
3.2.	Kompetenzüberschreitungen.....	39
3.3.	Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum.....	40
III.	Schlussfolgerungen .....	42
1.	Kantonale Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis .....	42
1.1.	Aargau.....	42
1.2.	Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden.....	44
1.3.	Bern.....	45
1.4.	Basel-Landschaft.....	47
1.5.	Basel-Stadt .....	48
1.6.	Freiburg.....	50

1.7. Genf.....	51
1.8. Glarus.....	53
1.9. Graubünden.....	54
1.10. Jura.....	55
1.11. Luzern .....	57
1.12. Neuenburg.....	58
1.13. St. Gallen .....	59
1.14. Schaffhausen .....	60
1.15. Solothurn .....	61
1.16. Thurgau.....	63
1.17. Tessin.....	65
1.18. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri) .....	66
1.19. Waadt.....	69
1.20. Wallis.....	70
1.21. Zug .....	72
1.22. Zürich .....	72
2. Schweizweite Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis.....	76
C. Rechtspolitische Forderungen .....	79
I. Griffige kantonale Strukturen .....	79
II. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung .....	80
III. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden.....	80
IV. Fachkompetenz und Ausbildung .....	81
V. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen .....	81
VI. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.....	82

## A. Einleitung

Seit über 25 Jahren engagiert sich die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) mit ihrer juristischen Grundlagenarbeit für tierfreundlichere Gesetze und deren konsequenten Vollzug. Denn gerade im Tierschutzbereich bestimmt sich die Wirksamkeit der Vorschriften nicht nur durch ihren Wortlaut, sondern massgeblich auch durch ihre praktische Anwendung. Doch hier bestehen insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht noch immer erhebliche Defizite, wie die jährlichen TIR-Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis zeigen. So werden Tierschutzverstösse durch die zuständigen Behörden nach wie vor oftmals bagatellisiert und mangelt es häufig an griffigen Strukturen, um die geltenden Tierschutzbestimmungen auf kantonaler Ebene konsequent und effektiv umzusetzen.

Bei Verstössen gegen das Tierschutzrecht gelangen die im Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>4</sup> verankerten Straftatbestände zur Anwendung<sup>5</sup>. Das Tierschutzgesetz unterteilt Tierschutzdelikte in die drei Tatbestände "Tierquälereien" (Art. 26 TSchG), "Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten" (Art. 27 TSchG)<sup>6</sup> und "Übrige Widerhandlungen" (Art. 28 TSchG). Im Rahmen der kantonalen Tierschutzstrafpraxis hauptsächlich zur Beurteilung gelangen die Art. 26 und 28 TSchG<sup>7</sup>. Als Tierquälerei gelten die Tatbestandsvarianten der Misshandlung, der Vernachlässigung, der unnötigen Überanstrengung, der Würdemissachtung in anderer Weise, der qualvollen oder mutwilligen Tötung, des Veranstaltens quälender Tierkämpfe, der Durchführung vermeidbar quälender

<sup>4</sup> Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455).

<sup>5</sup> Bei den Tatbeständen des Tierschutzgesetzes handelt es sich ausnahmslos um Officialdelikte. Das bedeutet, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen – und nicht nur auf Antrag eines Geschädigten hin – tätig werden müssen, sobald sie Kenntnis von einer entsprechenden Straftat oder von Hinweisen auf eine solche erlangen (siehe dazu ausführlich Gieri Bolliger/Michelle Richner/Andreas Rüttimann/Nils Stohner, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019 262 f.).

<sup>6</sup> Abs. 1 von Art. 27 TSchG, der Widerhandlungen gegen das Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora, CITES) unter Strafe stellte, wurde per 1.1.2013 aufgehoben, womit der Artikel nun lediglich noch aus Abs. 2 besteht. Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen sind seither nicht mehr vom Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Strafbestimmungen finden sich nun in Art. 26 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten vom 16.3.2012 (BGCITES; SR 453). Die Verfolgung und Beurteilung entsprechender Widerhandlungen obliegt dem Bund bzw. dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Gemäss Art. 27 Abs. 2 TSchG wird mit einer Busse von bis zu 20'000 Franken (Vorsatz) bzw. bis zu 10'000 Franken (Fahrlässigkeit) bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Art. 14 TSchG vorsätzlich missachtet. Die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Art. 27 Abs. 2 TSchG obliegt – wie die Verfolgung und Ahndung der übrigen Tierschutzdelikte – den kantonalen Behörden, sofern die betreffende Widerhandlung nicht an den zugelassenen Grenzkontrollstellen, d.h. am Flughafen Genf oder am Flughafen Zürich (Kapitel IV der Anlage 5 des Anhangs 11 des Abkommens vom 21.6.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft (EG) über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Agrarabkommen; SR 0.916.026.81]), festgestellt werden (Art. 31 Abs. 1 TSchG). Für die Verfolgung und Beurteilung entsprechender Verstösse, die an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden, ist demgegenüber das BLV zuständig (Art. 31 Abs. 2 TSchG). Den Hauptanwendungsfall von Art. 27 Abs. 2 TSchG stellt in der Praxis die Einfuhr von an der Rute oder den Ohren kupierten Hunden dar. Darüber hinaus gelangt die Bestimmung aber auch bei der Einfuhr von Hunden, die jünger als 56 Tage alt sind und nicht von ihrer Mutter oder einem Ammentier begleitet werden, bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Hunde- und Katzenfellen und daraus hergestellten Produkten und dem Handel mit solchen Fellen und Produkten (Art. 14 Abs. 2 TSchG) sowie bei der Einfuhr von Robbenprodukten (Art. 5a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen vom 18.11.2015 [EDAV-EU; SR 916.443.11] und Art. 10a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18.11.2015 [EDAV-DS; SR 916.443.10]) zur Anwendung. Fälle, in denen nicht nur Art. 27 Abs. 2 TSchG einschlägig ist, sondern gleichzeitig auch Verstösse gegen das Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0) oder das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12.6.2009 (Mehrwertsteuergesetz; SR 641.20) zu prüfen sind, fallen nach Art. 31 Abs. 2 und 3 TSchG jedoch ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Eidgenössischen Zollverwaltung.

<sup>7</sup> Von den insgesamt 1919 im Berichtsjahr durchgeführten Tierschutzstrafverfahren stützten sich gerade einmal 13 Entscheide auf Art. 27 Abs. 2 TSchG.

Tierversuche und des Aussetzens oder Zurücklassens von Tieren. Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht, die weder zu den Tierquälereien noch zu den Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten zählen, sind den übrigen Widerhandlungen zuzuordnen. Dazu gehören etwa das Missachten der Haltungsverfahren, das vorschriftswidrige Züchten, Transportieren oder Schlachten von Tieren, die vorschriftswidrige Vornahme von Tierversuchen oder anderen Eingriffen an Tieren sowie das Erzeugen, Züchten, Halten oder Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren.

Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide (Mitteilungsverordnung)<sup>8</sup> und Art. 212b der Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>9</sup> verpflichten die kantonalen Behörden, dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sämtliche kantonalen Strafentscheide (Verurteilungen und Freisprüche), Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen zuzustellen, die in Anwendung des Tierschutzgesetzes ergangen sind<sup>10</sup>. Je nach Kanton werden die Fälle von Staatsanwaltschaften (inkl. Jugendstaatsanwaltschaften), Gerichten (inkl. Jugendgerichten), den kantonalen Veterinärbehörden oder anderen Verwaltungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden an das BLV gesandt<sup>11</sup>. Für das Jahr 2020 wurden dem BLV 1898 entsprechende Strafentscheide gemeldet<sup>12</sup>. Ob diese Zustellung lückenlos erfolgt, kann vom BLV nicht überprüft werden. Soweit die kantonalen Instanzen ihrer Pflicht nachkommen, verfügt das BLV jedoch über das vollständige Fallmaterial zur Schweizer Tierschutzstrafpraxis. Der Detaillierungsgrad der Entscheide ist je nach Kanton und Entscheidungsinstanz unterschiedlich.

Seit 2003 stellt das BLV der TIR sämtliche gemeldete Erledigungsentscheide im Tierschutzstrafrecht in anonymisierter Form zur Verfügung. Die TIR liest diese in eine eigens hierfür konzipierte Datenbank<sup>13</sup> ein und erstellt gestützt auf das erfasste Fallmaterial jährlich eine Statistik, deren Erkenntnisse sie in einem juristischen Gutachten zusammenfasst<sup>14</sup>. Der Fokus liegt dabei

<sup>8</sup> Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10.11.2004 (Mitteilungsverordnung; SR 312.3).

<sup>9</sup> Tierschutzverordnung vom 23.4.2008 (TSchV; SR 455.1).

<sup>10</sup> Ausführlich zur Mitteilungspflicht siehe Bianca Körner/Christine Künzli/Katerina Stoykova/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2019, Schriften zum Tier im Recht, Band 21, Zürich/Basel/Genf 2021, 49, 51.

<sup>11</sup> Vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen, 24, 74 ff.

<sup>12</sup> Die BLV-Statistik "Tierschutz – von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2020" ist unter <[https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/tierschutz-strafverfahren-kantone-statistik-2020.pdf.download.pdf/Bericht\\_Statistik\\_Strafverfahren\\_2020\\_d\\_definitiv.pdf](https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/tierschutz-strafverfahren-kantone-statistik-2020.pdf.download.pdf/Bericht_Statistik_Strafverfahren_2020_d_definitiv.pdf)> einsehbar (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>13</sup> Einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>14</sup> Die seit 2005 jährlich erschienenen Gutachten der TIR zur Tierschutzstrafpraxis für die Jahre 1995 bis 2020 sind einsehbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/ueber-uns/publikationen/gutachten-berichte/>> (letztmals besucht am 24.11.2021). Seit 2008 veröffentlicht das BLV ebenfalls eine jährliche Analyse der kantonalen Tierschutzstrafpraxis. Die entsprechenden Berichte sind auf <<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/publikationen-und-forschung/statistiken-berichte-tiere.html>> abrufbar (letztmals besucht am 24.11.2021). Beim Zahlenmaterial kann es zu Abweichungen von jenem der TIR-Datenbank kommen. Grund dafür ist u.a., dass gewisse Entscheide durch die Kantone doppelt eingereicht werden, was die TIR aufgrund der standardisierten Form zahlreicher Strafbefehle und der Anonymisierung der eingereichten Fälle nur bedingt erkennen kann. Überdies erfasst die TIR das Fallmaterial nach Entscheiddatum der entsprechenden Berichtsjahre. Werden Entscheide von den Behörden nachgereicht, passt sie die Fallzahlen für das betreffende Jahr in der Datenbank entsprechend an. Im aktuellen Jahr wurden vier Fälle nachgereicht, die sich auf Verfahren beziehen, die bereits 2019 abgeschlossen wurden. Aus diesem Grund können die Zahlen aus dem aktuellen Gutachten von denjenigen aus früheren Analysen abweichen. Zudem wurden im Berichtsjahr sechs Fälle eingereicht, die bereits im Jahr 2021 entschieden und deshalb durch die TIR noch nicht in der Datenbank erfasst wurden. Das BLV führt hingegen auf Anfrage der TIR aus, dass es keine nachträgliche Korrektur der Gesamtzahlen vorhergehender Jahre vornimmt und somit nur jene Fälle berücksichtigt, die im Berichtsjahr gefällt wurden und bis Ende Februar des Folgejahres dem BLV zugestellt werden. Darüber hinaus erfasst die TIR Strafbefehle oder vorinstanzliche Entscheide, die erst zusammen mit dem letztinstanzlichen Urteil eingereicht werden, nachträglich als separate Fälle in der Datenbank. So kann der

insbesondere auf der schweizweiten Entwicklung der Tierschutzstrafentscheidpraxis im Berichtsjahr, dem Vollzug in den einzelnen Kantonen, der Untersuchung, welche Tierkategorien in welchem Ausmass von den beurteilten Straftaten betroffen sind sowie auf der juristischen Auseinandersetzung mit den Tierschutzstraffällen<sup>15</sup>. Die Gutachten und die TIR-Datenbank beruhen auf dem Fallmaterial, das dem BLV tatsächlich zur Kenntnis gebracht worden ist (sog. Hellfeld). Insofern hat die vorliegende Analyse nur beschränkte Aussagekraft hinsichtlich des tatsächlichen Kriminalitätsvorkommens in Zusammenhang mit Tierschutzdelikten. Nicht Gegenstand der Analyse bilden verwaltungsrechtliche Massnahmen, die von den kantonalen Veterinärbehörden bei der Feststellung von Missständen ergriffen werden, wie etwa die Verfügung von Auflagen, die Beschlagnahmung von Tieren oder das Aussprechen von Tierhalteverboten<sup>16</sup>. Entscheide, die sich allein auf kantonales Recht (bspw. auf die kantonale Hundegesetzgebung) stützen, finden ebenfalls keinen Eingang in das Gutachten.

Sämtliche der mittlerweile 26'292 in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstraffälle können in gekürzter und anonymisierter Form auf [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) unentgeltlich eingesehen werden<sup>17</sup>. Neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen und zum tierschutzrelevanten Sachverhalt sind insbesondere auch Informationen über die ausgesprochene Sanktion, allfällige Urteilsbegründungen oder Strafminderungsgründe aufgeführt. Besonders interessante oder nach Meinung der TIR materiell falsch beurteilte Entscheide werden zudem entsprechend kommentiert. Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, wobei die verschiedenen Suchfilter auch kombiniert angewendet werden können<sup>18</sup>.

Die kritische Prüfung des Fallmaterials durch die TIR zeigt, dass sich der gesamtschweizerische Vollzug des Tierschutzstrafrechts seit Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Tierschutzgesetzes vor 40 Jahren insgesamt deutlich verbessert hat und Straftaten an Tieren immer häufiger

---

Instanzenweg sauber dokumentiert werden. Dasselbe gilt, wenn ein Strafbefehl einen früheren ersetzt und beide Entscheide dem BLV gemeinsam übermittelt werden. Entsprechende Verfahren, die in der Statistik des BLV als ein Fall ausgewiesen werden, sind in der TIR-Datenbank einzeln aufgeführt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Erfassungskriterien ist es zu erklären, dass das BLV für das Jahr 2020 ein Total von 1898 Fällen ausweist, während die TIR 1919 Fälle in ihrer Datenbank erfasst hat. Darüber hinaus veröffentlicht auch das Bundesamt für Statistik (BfS) im Rahmen seiner Strafurteilsstatistik (SUS) eine Tabelle zu den Verurteilungen nach dem Schweizer Tierschutzgesetz (Tabelle "Erwachsene: Verurteilungen aufgrund einer Auswahl an Bundesnebensgesetzen", abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.assetdetail.17244022.html>) [letztmals besucht am 24.11.2021]). Dabei stützt es sich auf die im Strafregister ausgewiesenen Zahlen, die jedoch lediglich Vergehen sowie Übertretungen, die mit einer Busse von mehr als 5000 Franken geahndet wurden, umfassen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. c Ziff. 1 der Verordnung über das Strafregister vom 29.9.2006 [VOSTRA-Verordnung; SR 331]). Für das Jahr 2020 weist die Statistik 592 ergangene Strafentscheide im Bereich des Tierschutzgesetzes aus (Stand des Strafregisters: 7.4.2021). Eine BfS-Tabelle zu den Verurteilungen von Jugendlichen nach dem Schweizer Tierschutzgesetz besteht nicht.

<sup>15</sup> In seiner jährlichen Kurzanalyse zur kantonalen Tierschutzstrafpraxis berücksichtigte das BLV jeweils noch weitere Kriterien (wie insbesondere das Geschlecht und das Alter der Beschuldigten), die der TIR aufgrund der Anonymisierung des Fallmaterials nicht zugänglich sind. Seit dem Berichtsjahr 2020 verzichtet das BLV hingegen auf diese Analyse.

<sup>16</sup> Wird die Anordnung einer verwaltungsrechtlichen Massnahme in einem Strafscheid thematisiert, wird dies jedoch in der TIR-Datenbank vermerkt (vgl. etwa VS20/038).

<sup>17</sup> Jeder Fall wird von der TIR beim Einlesen mit einer internen Nummer versehen. Diese setzt sich aus dem Kantonskürzel, dem Entscheidjahr sowie der (grundsätzlich nach Entscheiddatum sortierten) Nummer zusammen. So bspw. handelt es sich beim Fall ZH20/001 um einen Fall aus dem Kanton Zürich, der im Jahr 2020 ergangen ist und von der TIR die Nummer 001 erhalten hat. Wurden in einem Fall die Handlungen mehrerer Beschuldiger behandelt, so enthält die Fallnummer den Zusatz "a", "b", "c" usw. (vgl. z.B. ZH20/302a und ZH20/302b).

<sup>18</sup> Ein ausführlicher Leitfaden zur Nutzung der TIR-Datenbank findet sich unter <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle> (letztmals besucht am 24.11.2021).

untersucht und sanktioniert werden. Es darf also angenommen werden, dass die Vollzugsorgane ihre Pflichten generell ernster nehmen. Zudem planen oder installieren immer mehr Kantone spezielle Vollzugsstrukturen im Tierschutz. Dies insbesondere auch unter dem Eindruck des Tierschutzfalls Hefenhofen<sup>19</sup>. Diese positive Entwicklung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Dunkelziffer nicht verfolgter Tierschutzfälle nach wie vor enorm sein dürfte<sup>20</sup>. Sowohl die Gesamtübersicht als vor allem auch die prozentual zur Wohnbevölkerung erstellte Auflistung der gemeldeten Tierschutzstraffälle fördern zudem noch immer grosse kantonale Unterschiede zutage. Während in einigen Kantonen verhältnismässig viele Verfahren geführt werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Vor dem Hintergrund der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung besteht kein Grund zur Annahme, dass in bestimmten Kantonen generell weniger Tierschutzdelikte begangen werden als in anderen. Auch die Annahme, dass es gravierende Unterschiede zwischen ländlicheren und städtischeren Kantonen gibt, kann in der vorliegenden Studie nicht bestätigt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Tierschutzrecht in allen Landesteilen (im Verhältnis zur Wohnbevölkerung) etwa in gleichem Masse missachtet wird. Tiefe Quoten lassen somit eher auf die ungenügende Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsinstanzen oder fehlende Ressourcen im Tierschutzvollzug schliessen. Es muss vermutet werden, dass hier seltener entsprechende Anzeigen erstattet werden, erstattete Anzeigen weniger konsequent verfolgt werden oder die Meldung der Verfahren an das BLV pflichtwidrig unterlassen wird<sup>21</sup>. Im Berichtsjahr wurde ausserdem untersucht, inwieweit die COVID-19-Pandemie die Tierschutzvollzugspraxis tangierte. Allerdings kann aufgrund der noch andauernden Pandemie und deren Auswirkungen wohl erst in den folgenden Berichtsjahren eine abschliessende Bewertung erfolgen.

Die vorliegende Analyse belegt weiter, dass die korrekte Anwendung der tierschutzrechtlichen Normen den Strafverfolgungsbehörden schweizweit erhebliche Probleme bereitet. In vielen Kantonen mangelt es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oftmals nicht nur an personellen und zeitlichen Kapazitäten, sondern vor allem auch an den nötigen Fachkenntnissen im Tierschutzrecht. Nicht selten sind die zuständigen Ämter mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu wenig vertraut, was zu einer lückenhaften und uneinheitlichen Strafpraxis führt. Überdies zeigen die Strafentscheide, dass Verstösse gegen das Tierschutzgesetz durch die Justizbehörden häufig immer noch bagatellisiert werden: Verhängte Sanktionen fallen angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens oftmals viel zu mild aus und stehen damit in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Dieser Umstand ist namentlich auch vor dem Hintergrund der angestrebten Präventivwirkung des Strafrechts zu kritisieren, da eine konsequente Anwendung der Strafbestimmungen der Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für einen respektvollen Umgang mit Tieren dient und damit auch einen starken präventiven Effekt zur Verhinderung weiterer Tierschutzverstösse hat.

Insgesamt besteht im Vollzug des Schweizer Tierschutzstrafrechts somit noch immer grosser Handlungsbedarf. Im Sinne der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden die entsprechenden Bestimmungen nicht nur strikter, sondern auch

---

<sup>19</sup> Vgl. den Bericht der Untersuchungskommission zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau (Fall Hefenhofen) vom 31.10.2018, einsehbar unter <[https://www.tg.ch/public/upload/assets/72136/II\\_Schlussbericht\\_UKUK\\_1MB.pdf](https://www.tg.ch/public/upload/assets/72136/II_Schlussbericht_UKUK_1MB.pdf)> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>20</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 290; siehe Seite 11 f.

<sup>21</sup> Vgl. Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 291.

klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden. Die konsequente Umsetzung der einschlägigen Vorschriften hängt in erheblichem Masse von den Bemühungen und der Fachkompetenz der zuständigen Behörden ab. Um die neuralgischen Instanzen – insbesondere die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die kantonalen Veterinärbehörden – nicht nur mit engagierten, sondern auch mit befähigten Personen besetzen zu können, ist deren vertiefte Ausbildung im rechtlichen Tierschutz von enormer Bedeutung. Die Kantone haben hier die notwendigen personellen, aber auch finanziellen Ressourcen für einen funktionierenden Vollzug des Tierschutzrechts zur Verfügung zu stellen. Damit der von einer Strafe beabsichtigte Effekt tatsächlich eintritt und abschreckend auf Tierschutzdelinquenten und die Gesamtgesellschaft wirken kann, ist zudem dringend der gesetzliche Strafraum besser auszuschöpfen. Die wichtigsten Massnahmen für eine wirksame Strafpraxis im Tierschutzrecht listet die TIR in einem Forderungskatalog am Ende des vorliegenden Gutachtens ausführlich auf.

Das diesjährige Gutachten basiert auf dem Stand der Datenbank im November 2021<sup>22</sup> und analysiert in erster Linie das Fallmaterial 2020<sup>23</sup>. Grundlagen für die vorliegende Analyse bilden somit die dem BLV gemeldeten Tierschutzstrafentscheide, die materiellrechtliche Prüfung sämtlicher in der TIR-Datenbank erfassten Entscheide sowie die in den einzelnen Kantonen bestehenden Vollzugsstrukturen. Im Vorfeld zum aktuellen Gutachten wurden die Kantonsregierungen von der TIR angeschrieben und zu den bestehenden oder geplanten kantonalen Tierschutzvollzugsstrukturen, zu den personellen und finanziellen Ressourcen und zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Vollzug des Tierschutzrechts befragt. Ebenso wurden sämtliche für die Umsetzung des Tierschutzrechts zuständigen Veterinärbehörden, Staatsanwaltschaften (inkl. Jugendstaatsanwaltschaften) und Übertretungsstrafbehörden über die Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide ihres Kantons informiert und um Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen gebeten. Die Rückmeldungen der Kantone sowie der Veterinär- und Strafverfolgungsbehörden haben ebenfalls Eingang in die vorliegende Analyse gefunden<sup>24</sup>.

---

<sup>22</sup> Die absoluten und relativen Fallzahlen weichen teilweise von jenen der TIR-Analyse der Vorjahre ab: Da verschiedene Kantone dem BLV regelmässig Fälle aus den Vorjahren nachreichen (siehe Fn 14), können diese jeweils erst nach Erscheinen des TIR-Berichts in die Datenbank integriert werden. So bspw. wurden im Berichtsjahr Fälle aus den Kantonen Aargau, Luzern und Zürich aus den Jahren 2019 nachgereicht.

<sup>23</sup> Besonderen Dank verdienen Laetizia Ban, Riccarda di Tommaso, Colette Peisker, Nina Arpagaus, Deborah Bättscher, Lea Horner, Lena Herger, Nicole Lüthi, Valerie-Sophie Bühlmann, Diana Emmenegger und Alessia Berner für das Einlesen des Fallmaterials 2020 in die TIR-Straffalldatenbank und ihre umfassenden Recherchearbeiten. Ein grosser Dank gilt zudem Andreas Rüttimann für die Korrekturarbeiten und wertvollen Inputs zum vorliegenden Gutachten. Ein besonderer Dank für die Übersetzungsarbeiten gebührt zudem Oliver Engel und Julia Gremminger.

<sup>24</sup> Von den 26 befragten Kantonsregierungen meldeten sich alle bis auf diejenigen der Kantone Appenzell Innerrhoden, Genf, Luzern, Schwyz und Tessin in Form einer schriftlichen Stellungnahme zurück. Von den 79 Behörden, die um Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen gebeten wurden, haben 25 der TIR eine Rückmeldung zukommen lassen. Dabei handelt es sich um die Veterinärbehörden der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Wallis, Zug und Zürich, das Laboratorium der Urkantone, das für den Tierschutzvollzug der Kantone Graubünden und Glarus zuständige Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, die Staatsanwaltschaften der Kantone Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Tessin, Zug und Zürich sowie die Jugendstaatsanwaltschaft Basel-Stadt. Das Veterinäramt beider Appenzell verzichtete ausdrücklich auf eine Stellungnahme.



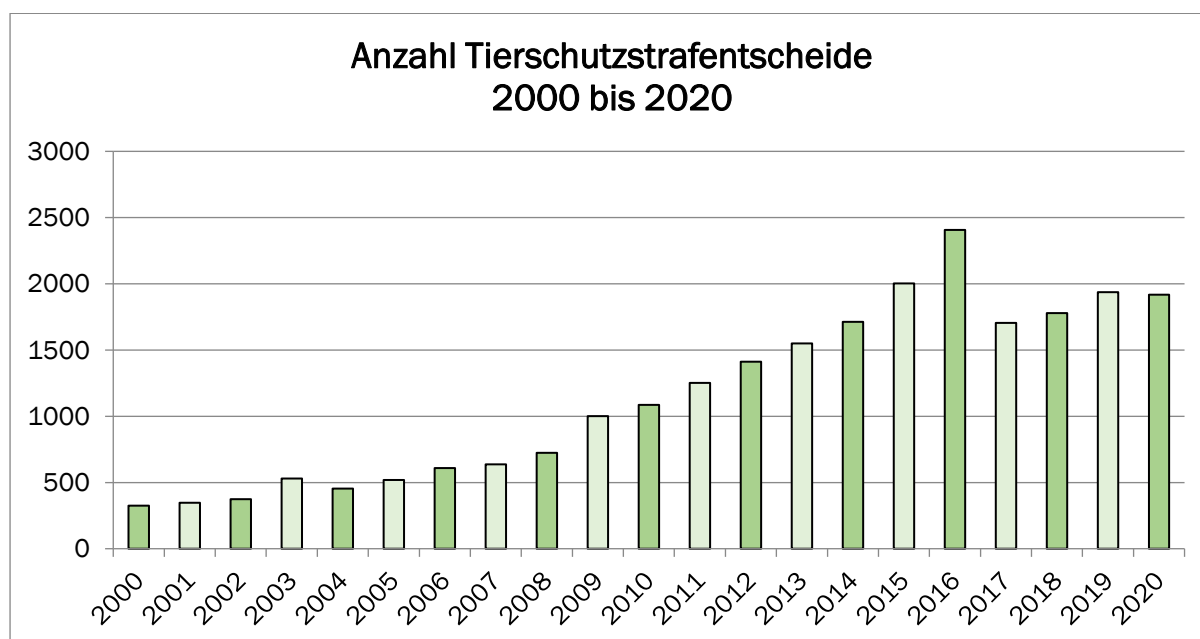
## B. Analyse Fallmaterial 2020

### I. Auswertung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide

#### 1. Gesamtbild Schweiz

Die TIR-Datenbank umfasst mittlerweile insgesamt 26'292 Fälle<sup>25</sup>. Abgesehen von den Jahren 2004, 2017 und dem aktuellen Berichtsjahr hat die Zahl der dem BLV gemeldeten Erledigungsentscheide<sup>26</sup> im Bereich des Tierschutzstrafrechts seit dem Jahr 2000 unter gewissen Schwankungen stetig zugenommen. Dabei handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine positive Entwicklung: Da nicht davon auszugehen ist, dass die Zahl der begangenen Tierschutzdelikte im Vergleich zum gesamtschweizerischen Bevölkerungswachstum tatsächlich überproportional zugenommen hat, dürften die gestiegenen Fallzahlen Ausdruck einer deutlichen Verbesserung des Vollzugs des Tierschutzstrafrechts in den letzten Jahren sein.

Die folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Fallzahlen von 2000 bis 2020:



Entwicklung Anzahl Tierschutzstrafentscheide von 2000 bis 2020.

Der Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2017 um 29.2 % war in erster Linie auf die Aufhebung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen<sup>27</sup>. In den Jahren 2018 und 2019 stieg die Zahl der Tierschutzstrafentscheide wiederum an. Im Berichtsjahr ist nun gegenüber dem Vorjahr erneut ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.9 % zu verzeichnen. Werden allerdings die Fallzahlen des bislang höchsten Wertes im Jahr 2016 um jene Entscheide bereinigt, die

<sup>25</sup> Stand vom 24.11.2021.

<sup>26</sup> Ausführlich zur Eröffnung und Erledigung des Strafverfahrens siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 36 f.

<sup>27</sup> Stefanie Walther/Bianca Körner, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2017, Zürich 2018, 11, 17 ff., einsehbar unter <[https://www.tierimrecht.org/documents/3009/Gutachten\\_Berichtsjahr\\_2017.pdf](https://www.tierimrecht.org/documents/3009/Gutachten_Berichtsjahr_2017.pdf)> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht zum Gegenstand haben, liegt die Anzahl Strafscheide im Berichtsjahr weitaus höher als im Jahr 2016<sup>28</sup>.

Ob der Ausbruch der Corona-Pandemie eine Auswirkung auf die Anzahl der Tierschutzstrafscheide im Berichtsjahr hatte, lässt sich allein anhand der Zahlen zum Zeitpunkt der Gutachterstellung nicht feststellen. Die Strafurteilsstatistik "Erwachsenenstrafurteile im Jahr 2020" vom Bundesamt für Statistik zeigt, dass die Anzahl aller Erwachsenenstrafurteile (also bezogen auf das gesamte Strafrecht) im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 11 % zurückging<sup>29</sup>. Es wird vermutet, dass die Corona-Pandemie einen beträchtlichen Einfluss auf die Fallzahlen hatte<sup>30</sup>. Demzufolge könnte die These aufgestellt werden, dass auch die Anzahl der Tierschutzstrafscheide ohne die Krise mutmasslich höher liegen würde und diese somit entsprechend den Vorjahren weiter angestiegen wäre<sup>31</sup>. Der überwiegende Anteil der für den Tierschutz zuständigen kantonalen Departemente geht auf Anfrage der TIR jedoch davon aus, dass die Pandemie keinen grossen Einfluss auf die Vollzugspraxis gehabt habe<sup>32</sup>. Zwar seien die personellen Ressourcen der Departemente durch die Krise stark beansprucht worden. So sei es aufgrund von Krankmeldungen und dem teilweisen Verzicht auf Haltungsinspektionen bei von Isolation betroffenen Personen gelegentlich zu Ausfällen von Kontrollen und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Tierschutzfällen gekommen<sup>33</sup>. Insgesamt konnten diese Ausfälle den Rückmeldungen zufolge jedoch zumeist aufgeholt werden<sup>34</sup>. Zudem wurde in einigen Kantonen ein Anstieg der Zahl der Meldungen aus der Bevölkerung verzeichnet<sup>35</sup>, vor allem im Bereich Hunde<sup>36</sup>.

<sup>28</sup> Im Jahr 2014 ergingen 393 Strafscheide, die sich ausschliesslich mit der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende befassten, 2015 waren es 565 und 2016 sogar 727. Im Jahr 2017 waren, trotz der per 1.1.2017 erfolgten Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende, noch 125 entsprechende Entscheide zu verzeichnen. Im Jahr 2014 wurden damit abzüglich der Fälle, in denen ausschliesslich die Sachkundenachweispflicht zur Beurteilung stand, 1320 Entscheide gefällt, 2015 waren es 1442, 2016 1681 und 2017 1580. Zum Ganzen siehe Walther/Körner, 20 ff.

<sup>29</sup> Siehe Statistik vom BFS "Erwachsene: Verurteilungen aufgrund einer Auswahl an Bundesnebensgesetzen" (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.assetdetail.17244022.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

<sup>30</sup> Medienmitteilung des BFS vom 17.5.2021 (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.assetdetail.17145512.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]). Besonders in den Bereichen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG: -17%) und des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG; -14%) konnte ein drastischer Einbruch vermeldet werden. Aber auch Verurteilungen aufgrund der Strassenverkehrsgesetzgebung brachen ein. Dies wird auf die Schliessung von Bars und Restaurants zurückgeführt. Ein genaues Bild könne man sich aber erst machen, wenn alle Verfahren aus den Pandemie-Jahren abgehandelt wurden.

<sup>31</sup> Siehe Grafik "Entwicklung Anzahl Tierschutzstraffälle von 2000 bis 2020" auf Seite 9.

<sup>32</sup> Zu den Rückmeldungen unter der kantonalen Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis siehe ausführlich Seite 42 ff.

<sup>33</sup> Lic. iur. Bruno Maranta, Departementssekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden, Schreiben vom 26.5.2021; Didier Castella, Regierungsrat der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg, Schreiben vom 10.5.2021; Jacques Gerber, Regierungsrat des Departements Wirtschaft und Gesundheit des Kantons Jura, Schreiben vom 19.5.2021;

<sup>34</sup> Dr. Michel Rérat, Kantonstierarzt, Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) des Kantons Genf, kann sich hingegen den Rückgang der Erledigungsentscheide im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr nur damit erklären, dass die Aktivitäten im Kanton während der Pandemiezeit insgesamt zurückgegangen seien.

<sup>35</sup> Walter Dietrich, Generalsekretär Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, führt im Schreiben vom 28.5.2021 aus, dass wesentlich mehr Tierschutzmeldungen eingegangen seien. Auch im Kanton Aargau war gemäss dem Schreiben von Regierungsrat Jean-Pierre Gallati vom Departement Gesundheit und Soziales des Kantons vom 27.5.2021 ein tendenzieller Anstieg der Meldungen aus der Bevölkerung zu beobachten. Christoph Aeschbacher, Departementssekretär des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen, geht in seinem Schreiben vom 31.5.2021 hingegen von weniger Meldungen aus.

<sup>36</sup> Walter Dietrich, Generalsekretär Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Schreiben vom 28. 5.2021.

Eine abschliessende Beurteilung des Einflusses der Covid-19-Pandemie auf den Vollzug des Tierschutzstrafrechts wird wohl erst retrospektiv nach deren Ende möglich sein. Weiter bleibt auch abzuwarten, wie sich die Haltungssituation für die während der Corona-Krise zahlreich angeschafften Heimtiere entwickelt, sobald die Lage sich wieder normalisiert und eine vollständige Rückkehr in den Arbeitsalltag ansteht<sup>37</sup>.

Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere<sup>38</sup> fällt die Anzahl der in der Schweiz gefällten Tierschutzentscheide regelmässig sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen. Die meisten Verstösse dürften sich hinter verschlossenen Haus- und Stalltüren ereignen und dementsprechend unentdeckt bleiben.

---

<sup>37</sup> In den Medien wurde vor allem der "Hundeboom" breit diskutiert: <<https://www.tagesanzeiger.ch/corona-krise-fuehrt-zu-hundeboom-419487462223>> [letztmals besucht am 24.11.2021]. Dr. med. vet. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, i.V. für Regierungsrat Lukas Engelberger führt in seinem Schreiben vom 20.4.2021 aus, dass die Pandemie sich nicht negativ auf bereits bestehende Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt ausgewirkt habe. Allerdings habe sich der bereits prä-pandemisch zu beobachtende Trend der Anschaffung von Welpen mit teilweise dubioser Herkunft im Ausland mit dem Verlauf der Corona-Pandemie akzentuiert. Dies sei allerdings kein kantonsspezifisches Phänomen. Zu dieser Problematik siehe ausführlich TIR-Lexikon "Illegaler Welpenhandel" (abrufbar unter <<https://www.tierimrecht.org/de/recht/lexikon-tierschutzrecht/welpenhandel/>> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

<sup>38</sup> Das Bundesamt für Statistik (BfS) weist in seiner Tabelle "Produktion und Verbrauch von Fisch" (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-07.05.02.01>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) für die Inlandproduktion für das Jahr 2020 einen Wert von 3715 Tonnen aus; in seiner Tabelle "Nutztierbestand der Landwirtschaftsbetriebe, Entwicklung" (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.17064717.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) weist das BfS einen Nutztierbestand von fast 16 Millionen Tieren aus; die BfS-Tabelle "Erlegtes Wild nach Art, nach Kantonen" (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/land-forstwirtschaft/jagd-fischerei-fischzucht/jagd.assetdetail.19624908.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) weist etwas über 114'000 Tiere aus; die Tierversuchstatistik des BLV (abrufbar unter <<https://www.tv-statistik.ch/de/statistik/index.php>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) weist 556'107 Tiere aus, die 2020 für Tierversuche eingesetzt worden sind; die Identitas-Tierstatistik (abrufbar unter <<https://tierstatistik.identitas.ch/de>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) für Equiden weist für den Dezember 2020 einen Bestand von knapp 111'600 Tieren aus, am gleichen Datum weist die Statistik fast 530'000 gehaltene Hunde aus; der Verband für Heimtiernahrung (VHN) (abrufbar unter <<https://www.vhn.ch/statistiken/heimtiere-schweiz>> [letztmals besucht am 24.11.2021]) weist in seiner Statistik für das Jahr 2020 allein im Bereich der Katzenhaltung über 1,7 Millionen und im Bereich der Zierfischhaltung 2,9 Millionen gehaltene Tiere aus. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Hinzu kommen u.a. noch weitere Heimtiere wie etwa Nager, Vögel oder Reptilien sowie Tiere, die im Rahmen der Versuchstierzucht eingesetzt werden, ohne dass sie jedoch direkt für Tierversuche verwendet werden.

## 2. Kantonale Auswertung

### 2.1. Absolute Anzahl durchgeführter Tierschutzstrafentscheiden

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die insgesamt 26'292 seit 1981 landesweit durchgeführten und in der TIR-Datenbank erfassten Tierschutzstrafentscheiden auf die 26 Kantone verteilen:

Anzahl Tierschutzstrafentscheide (1981 bis 2020)													
Kanton	81-10	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total	%
AG	752	93	108	97	107	120	202	180	209	185	210	2263	8.6
AI	41	9	8	12	8	8	12	3	3	1	21	126	0.5
AR	81	14	20	17	20	19	27	9	7	11	20	245	0.9
BE	1072	255	251	298	219	302	336	324	344	310	267	3978	15.1
BL	101	18	36	33	25	28	19	34	35	33	44	406	1.5
BS	188	5	25	30	44	74	83	5	6	14	11	485	1.8
FR	218	28	26	32	55	48	35	28	31	47	43	591	2.2
GE	26	2	3	3	7	3	114	43	49	52	34	336	1.3
GL	19	4	5	2	16	23	5	13	28	25	14	154	0.6
GR	164	55	70	89	56	54	97	63	45	76	32	801	3.0
JU	94	4	10	6	12	12	14	6	3	9	4	174	0.7
LU	458	17	50	73	59	102	106	133	155	148	138	1439	5.5
NE	108	4	28	3	56	110	91	29	30	44	46	549	2.1
NW	14	1	4	9	6	25	16	11	2	5	12	105	0.4
OW	27	6	11	15	18	11	20	26	12	10	8	164	0.6
SG	1512	236	248	214	245	232	193	174	153	165	198	3570	13.6
SH	131	7	8	13	21	9	35	21	19	18	15	297	1.1
SO	255	80	52	55	62	71	75	73	89	89	85	986	3.8
SZ	84	20	25	23	32	27	48	42	33	34	31	399	1.5
TG	136	31	36	48	46	50	54	47	27	40	46	561	2.1
TI	63	4	28	40	56	59	73	20	18	17	18	396	1.5
UR	15	3	6	10	9	14	8	15	11	9	17	117	0.4
VD	505	118	89	111	161	163	142	86	135	174	164	1848	7.0
VS	23	6	9	26	19	21	114	35	35	86	96	470	1.8
ZG	82	25	19	19	17	17	25	13	18	21	25	281	1.1
ZH	2441	207	237	272	337	405	464	272	282	314	320	5551	21.1
Schweiz	8610	1252	1412	1550	1713	2007	2408	1705	1779	1937	1919	26292	100

Tabelle 1: Tierschutzstrafentscheide nach Kantonen von 1981 bis 2020.

## 2.2. Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner

Noch aussagekräftiger als die absoluten Fallzahlen ist die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung<sup>39</sup>. Pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone für die Jahre 2016 bis 2020 folgende Fallzahlen aus:

Anzahl Tierschutzstrafentscheide pro 10'000 Einwohner und Kanton (2016 bis 2020)											
Kanton	2016		2017		2018		2019		2020		Wohnbevölkerung 2020
	pro 10000 Einw.	Anzahl Fälle	pro 10000 Einw.	Anzahl Fälle	pro 10000 Einw.	Anzahl Fälle	pro 10000 Einw.	Anzahl Fälle	pro 10000 Einw.	Anzahl Fälle	
AG	3.04	202	2.68	180	3.08	209	2.70	185	3.03	210	694'072
AI	7.50	12	1.86	3	1.86	3	0.62	1	12.89	21	16'293
AR	4.91	27	1.63	9	1.27	7	1.98	11	3.62	20	55'309
BE	3.27	336	3.14	324	3.32	344	2.98	310	2.56	267	1'043'132
BL	0.67	19	1.18	34	1.21	35	1.14	33	1.51	44	290'969
BS	4.30	83	0.26	5	0.31	6	0.71	14	0.56	11	196'735
FR	1.12	35	0.89	28	0.97	31	1.46	47	1.32	43	325'496
GE	2.33	114	0.87	43	0.98	49	1.03	52	0.67	34	506'343
GL	1.25	5	3.22	13	6.93	28	6.16	25	3.43	14	40'851
GR	4.91	97	3.18	63	2.27	45	3.82	76	1.60	32	200'096
JU	1.91	14	0.82	6	0.41	3	1.22	9	0.54	4	73'709
LU	2.63	106	3.27	133	3.78	155	3.58	148	3.31	138	416'347
NE	5.10	91	1.63	29	1.70	30	2.49	44	2.62	46	175'894
NW	3.76	16	2.56	11	0.46	2	1.16	5	2.76	12	43'520
OW	5.35	20	6.92	26	3.17	12	2.64	10	2.10	8	38'108
SG	3.84	193	3.45	174	3.01	153	3.23	165	3.85	198	514'504
SH	4.33	35	2.58	21	2.32	19	2.19	18	1.80	15	83'107
SO	2.78	75	2.69	73	3.26	89	3.23	89	3.06	85	277'462
SZ	3.08	48	2.67	42	2.07	33	2.12	34	1.91	31	162'157
TG	1.99	54	1.72	47	0.98	27	1.43	40	1.63	46	282'909
TI	2.06	73	0.57	20	0.51	18	0.48	17	0.51	18	350'986
UR	2.21	8	4.13	15	3.02	11	2.45	9	4.62	17	36'819
VD	1.81	142	1.08	86	1.69	135	2.16	174	2.01	164	814'762
VS	3.36	114	1.03	35	1.02	35	2.49	86	2.75	96	348'503
ZG	2.02	25	1.04	13	1.42	18	1.65	21	1.94	25	128'794
ZH	3.12	464	1.81	272	1.85	282	2.04	314	2.06	320	1'553'423
Durchschnitt	3.18		2.19		2.03		2.20		2.64		

Tabelle 2: Tierschutzstrafentscheide nach Kantonen pro 10'000 Einwohner von 2016 bis 2020.

<sup>39</sup> Die Daten beruhen auf der BfS-Tabelle "Struktur der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, 1999-2020" (abrufbar unter <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.18344208.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

## 2.3. Kantonale Entwicklung im Berichtsjahr 2020

### 2.3.1. Überblick

Die obigen Tabellen zeigen, wie unterschiedlich der Tierschutzstrafvollzug von Kanton zu Kanton gehandhabt wird: Während in einigen Kantonen (auch in relativer Hinsicht) verhältnismässig viele Strafentscheide gefällt werden, weisen andere sehr tiefe Zahlen aus. Da es angesichts der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in Bezug auf die Mensch-Tier-Beziehung aber keinen Grund gibt, davon auszugehen, dass in bestimmten Kantonen tatsächlich generell weniger Tierschutzdelikte begangen werden als in anderen<sup>40</sup>, lassen tiefe Quoten eher vermuten, dass in diesen Kantonen weniger Anzeigen wegen Tierschutzverstössen eingereicht bzw. entsprechende Anzeigen weniger konsequent verfolgt und geahndet werden oder die Meldung der Verfahren an das BLV pflichtwidrig unterlassen wird. Die stark divergierenden Fallzahlen dürften daher insbesondere auf die erheblichen kantonalen Unterschiede bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten zurückzuführen sein. Aber auch die in den Kantonen unterschiedlichen Aus- und Weiterbildungsangebote im Tierschutzstrafrecht sowie die nicht immer gleichermassen ausgeprägte Sensibilität und Motivation der zuständigen Vollzugsorgane dürften in diesem Zusammenhang eine grosse Rolle spielen.

Die Covid-19-Pandemie kann zwar aufgrund des temporären Personal mangels zu Verzögerungen von Tierschutzstrafverfahren geführt haben. Die Kantonsregierungen haben aber auf Anfrage der TIR überwiegend rückgemeldet, dass die Blockierungen noch im gleichen Jahr aufgeholt werden konnten<sup>41</sup>. Ob und inwieweit sich Corona auf die Tierschutzstrafpraxis ausgewirkt haben könnte, dürfte sich in den nächsten Berichtsjahren abzeichnen.

### 2.3.2. Entwicklung der absoluten Zahlen

Im Berichtsjahr 2020 fällt der Kanton Zürich im zweiten Jahr in Folge mit 320 die meisten Tierschutzstrafentscheide. Der Kanton Bern folgt mit 267 Fällen. Die drittmeisten Entscheide wurden erneut im Kanton Aargau gefällt (210 Fälle). Anders als im Vorjahr verzeichnet der Kanton St. Gallen mit 198 Fällen mehr Tierschutzstrafentscheide als die Kantone Waadt (164 Fälle) und Luzern (138). Wie bereits 2019 weisen alle übrigen Kantone weniger als 100 Verfahren aus. Weniger als zehn Fälle meldeten lediglich die Kantone Jura (vier Fälle) und Obwalden (acht Fälle).

Für die Hälfte der Kantone lässt sich im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme der absoluten Fallzahlen feststellen: Appenzell Innerrhoden (+2'000 %), Nidwalden (+140 %), Uri (+88.9 %), Appenzell Auserrhoden (+81.8 %), Basel-Landschaft (+33.3 %), St. Gallen (+20 %), Zug (+19 %), Thurgau (+15 %), Aargau (+13.5 %), Wallis (+11.6 %), Tessin (+ 5.9 %), Neuenburg (+4.5 %) und Zürich (+1.9 %).

---

<sup>40</sup> Siehe Seite 7.

<sup>41</sup> Zu den Rückmeldungen unter der kantonalen Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis siehe ausführlich Seite 42 ff.

Eine Abnahme der Fallzahlen ist hingegen in den Kantonen Graubünden (-57.9 %), Jura (-55.6 %), Glarus (-44 %), Genf (-34.6 %), Basel-Stadt (-21.4 %), Obwalden (-20 %), Schaffhausen (-16.9 %), Bern (-13.9 %), Schwyz (-8.8 %), Freiburg (-8.5 %), Luzern (-6.8 %), Waadt (-5.7 %) und Solothurn (-4.5 %).

### 2.3.3. Entwicklung aus relativer Sicht

In relativer Hinsicht ergingen im Jahr 2020 im schweizweiten kantonalen Durchschnitt 2.64 Entscheide pro 10'000 Einwohner – wobei zehn Kantone diesen Durchschnittswert übertreffen (Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Uri und Wallis). Der Kanton Neuenburg liegt mit einem Wert von 2.62 Fällen pro 10'000 Einwohner knapp unter dem Durchschnitt. Im Berichtsjahr 2020 weist der Kanton Appenzell Innerrhoden in relativer Hinsicht mit Abstand am meisten Tierschutzstrafentscheide auf (12.89). Darauf folgt der Kanton Uri mit 4.62 Fällen pro 10'000 Einwohner. Auch die Kantone St. Gallen (3.85), Appenzell Ausserrhoden (3.62), Glarus (3.43), Luzern (3.31), Solothurn (3.06) und Aargau (3.03) können jeweils über drei Entscheide pro 10'000 Einwohner verzeichnen.

Die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Waadt, Zug und Zürich liegen in relativer Hinsicht unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt der erledigten Strafentscheide. Die Kantone Tessin (0.51), Jura (0.54), Basel-Stadt (0.56) und Genf (0.67) weisen im Berichtsjahr sogar weniger als ein Fall pro 10'000 Einwohner aus.

## 3. Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen

In Abweichung von den Tierkategorien der Tierschutzverordnung ordnet die TIR die von Tierschutzdelikten betroffenen Tiere in ihrer Datenbank jeweils einem bestimmten Lebensbereich zu<sup>42</sup>. Diese Kategorisierung orientiert sich, ähnlich wie Art. 2 Abs. 2 TSchV, an der Nutzungsart. Allerdings enthält die TIR-Datenbank zusätzlich zu den in der Tierschutzverordnung definierten Kategorien der Nutz-, Heim- und Versuchstiere die Kategorien der "Sport- und Hobbytiere"<sup>43</sup> sowie der "wildlebenden Tiere"<sup>44</sup>.

---

<sup>42</sup> Die Schweizer Tierschutzverordnung teilt die vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts erfassten Tiere entsprechend dem Zweck der Tierhaltung zunächst in Heim-, Nutz- und Versuchstiere ein (Art. 2 Abs. 2 lit. a bis c TSchV). Vom Anwendungsbereich der Tierschutzgesetzgebung erfasst sind nach Art. 2 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 1 TSchV lediglich Wirbeltiere, Kopffüssler und Panzerkrebse. Darüber hinaus differenziert die Tierschutzverordnung auf der Grundlage des Domestikationsstatus zwischen Haus- und Wildtieren (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b TSchV).

<sup>43</sup> Bei einer Definition von Tierkategorien nach der Nutzungsart nehmen Tiere, die zwar nicht in erster Linie als Gefährten und damit als Heimtiere gehalten werden, aber auch nicht ausschliesslich der Produktion von Lebensmitteln oder einer bestimmten anderen Leistung dienen, einen Sonderstatus ein. Diesem Umstand trägt die TIR in ihrer Datenbank mit dem eingeführten Begriff "Sport- und Hobbytiere" Rechnung. Besonders häufig in dieser Kategorie vertreten sind Equiden.

<sup>44</sup> Unter dem Begriff der "wildlebenden Tiere" erfasst die TIR in ihrer Datenbank Tiere, die nicht durch den Menschen gehalten werden, d.h. keinen Nutzungszweck i.S.v. Art. 2 Abs. 2 TSchV erfüllen. Diese Kategorie ist dabei von jener der "Wildtiere" in Art. 2 Abs. 1 lit. b TSchV zu unterscheiden, der sich auf den Domestikationsstatus bezieht. Ausführlich zu den Begrifflichkeiten siehe. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 36 f.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Zahl der gemeldeten Tierschutzstrafentscheide nach den genannten Lebensbereichen aufgeschlüsselt. Die Zahl drückt somit aus, in wie vielen Fällen ein Tierschutzdelikt gegen mindestens ein Tier des entsprechenden Lebensbereichs zur Beurteilung stand<sup>45</sup>:

Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereich (1981 bis 2020)												
	81-10	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	%*
Heimtiere	4199	762	895	977	1053	1333	1586	1000	945	1053	1022	53.3
Nutztiere	3674	397	399	449	496	545	618	495	626	654	643	33.5
Hobby- und Sporttiere	309	21	47	73	94	80	79	62	68	94	77	4.0
Versuchstiere	58	1	0	3	6	1	6	4	0	10	2	0.1
Wildlebende Tiere	352	78	75	94	94	102	169	178	182	187	224	11.7
keine Angabe	535	28	37	28	42	18	33	42	55	62	48	2.5

Tabelle 3: Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereich der von Straftaten betroffenen Tiere von 1981 bis 2020.

\*Die ausgewiesene Prozentzahl bezieht sich ausschliesslich auf die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide im Jahr 2020.

Die Tabelle zeigt, dass im Berichtsjahr in 53.3 % der Fälle mindestens ein Heimtier involviert war. An Nutztieren begangene Verstösse bildeten in 33.5 % des Fallmaterials Gegenstand eines Tierschutzstrafentscheides, an wildlebenden Tieren begangene in 11.7 %. Bei letzterer Kategorie fällt im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Zunahme um 19.8 % im Berichtsjahr auf<sup>46</sup>. Sport- und Hobbytiere waren in 4.0 % der Fälle betroffen, Versuchstiere hingegen gerade einmal in 0.1 %. In 2.5 % der Entscheide, die im Berichtsjahr erledigt wurden, konnte der Sachverhalt keinem Lebensbereich zugeordnet werden.

Auch im Berichtsjahr bestätigt sich damit das schon seit 2005 zu beobachtende Gesamtbild. Während in den zehn Jahren zuvor jeweils an Nutztieren begangene Verstösse den höchsten prozentualen Anteil am gesamten jährlichen Fallmaterial hatten, sind es seither stets die Heimtiere, die den am häufigsten betroffenen Lebensbereich bilden, gefolgt von den Nutztieren, den wildlebenden Tieren den Sport- und Hobbytieren<sup>47</sup> und den Versuchstieren.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die Angaben in Tabelle 3 auf die Anzahl der Entscheide und nicht auf die Zahl der von den einzelnen Tierschutzverstössen betroffenen Tiere beziehen: Während etwa im Heimtierbereich häufig Delikte an einzelnen oder zumindest wenigen Tieren beurteilt werden, beziehen sich bspw. die Nutztierfälle oftmals auf eine Vielzahl von Tieren<sup>48</sup>. Aufgrund der

<sup>45</sup> Weil in einem Verfahren gleichzeitig Delikte an Tieren unterschiedlicher Lebensbereiche zur Beurteilung kommen können, kann es vorkommen, dass ein Fall bspw. sowohl der Kategorie "Heimtiere" wie auch der Kategorie "Nutztiere" zugeordnet wird. Aus diesem Grund ergibt das Total der relativen Werte der einzelnen Lebensbereiche einen Wert von über 100 %.

<sup>46</sup> Die Zunahme derjenigen Fälle, in denen ein wildlebendes Tier betroffen war, ist hauptsächlich auf den Anstieg der Fallzahlen im Bereich Fische zurückzuführen. Die Fälle, die an wildlebenden Fischen verübte Delikte zum Gegenstand hatten, stiegen 2020 im Vergleich zum Vorjahr um erhebliche 53.7 % an (siehe unten Seite 19).

<sup>47</sup> Lediglich im Jahr 2014 waren in den Bereichen wildlebende Tiere und Sport- und Hobbytiere gleich viele Fälle zu verzeichnen.

<sup>48</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 10.12.2020 (SG20/186), mit dem ein Schweinehalter verurteilt wurde, in dessen Schweinezuchtbetrieb aufgrund eines unerwarteten Lüftungsausfalles 150 bis 200 Schweine mangels Frischluftzufuhr erstickt waren. Der Täter lieferte zudem zehn verschmutzte und verletzte Schweine beim Schlachtbetrieb an. In einem anderen Fall (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom



regelmässig sehr mangelhaften Darstellung des Sachverhalts in den einzelnen Entscheiden sind Angaben über die Zahl der von Tierschutzverstössen betroffenen Einzeltiere im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht möglich.

In den Kantonen zeigt sich hinsichtlich der Verteilung der Tierschutzstrafentscheide nach Lebensbereichen in Bezug auf die Heim- und Nutztierfälle folgendes Bild: Die Kantone Zug (92 % Heimtierfälle, 4 % Nutztierfälle), Uri (88.2 % Heimtierfälle, 11.8 % Nutztierfälle), Glarus (85.7 % Heimtierfälle, 14.3 % Nutztierfälle), Basel-Stadt (81.8 % Heimtierfälle, 9.1 % Nutztierfälle), Graubünden (75 % Heimtierfälle, 28.1 % Nutztierfälle), Schaffhausen (73.3 % Heimtierfälle, 20 % Nutztierfälle), Aargau (68.6 % Heimtierfälle, 22.4 % Nutztierfälle), Schwyz (67.7 % Heimtierfälle, 35.5 % Nutztierfälle), Zürich (66.3 % Heimtierfälle, 20.3 % Nutztierfälle), Wallis (57.3 % Heimtierfälle, 6.3 % Nutztierfälle), St. Gallen (55.6 % Heimtierfälle, 41.4 % Nutztierfälle), Basel-Landschafe (54.5 % Heimtierfälle, 40.9 % Nutztierfälle), Luzern (51.4 % Heimtierfälle, 37 % Nutztierfälle), Waadt (47 % Heimtierfälle, 42.7 % Nutztierfälle) und Bern (44.2 % Heimtierfälle, 39.3 % Nutztierfälle) weisen im Berichtsjahr mehr Fälle aus, bei denen mindestens ein Heimtier betroffen war, als solche, in denen mindestens ein Nutztier involviert war.

In den Kantonen Appenzell Innerrhoden (4.8 % Heimtierfälle, 81 % Nutztierfälle), Jura (25 % Heimtierfälle, 75 % Nutztierfälle), Neuenburg (32.6 % Heimtierfälle, 63 % Nutztierfälle), Solothurn (17.6 % Heimtierfälle, 60 % Nutztierfälle), Freiburg (41.9 % Heimtierfälle, 58.1 % Nutztierfälle) und Appenzell Ausserrhoden (45 % Heimtierfälle, 55 % Nutztierfälle) überwiegt im Berichtsjahr hingegen die Zahl der Nutztierfälle.

Im Kanton Genf kann in 70.6 % der Fälle mangels Sachverhaltes keine Angabe zum Lebensbereich gemacht werden<sup>49</sup>. Eine ausgeglichene Verteilung weisen die Kantone Nidwalden (je 50 % Heim- und Nutztierfälle), Tessin (je 38.9 % Heim- und Nutztierfälle), Obwalden (je 37.5 % Heim- und Nutztierfälle) und Thurgau (je 32.6 % Heim- und Nutztierfälle) auf.

Ab 2005 war die Zahl der Heimtierfälle kontinuierlich angestiegen und hatte in den Jahren 2015 und 2016 einen Höchstwert erreicht, bevor im Jahr 2017 erstmals ein Rückgang zu verzeichnen war, der sich im Jahr 2018 fortsetzte<sup>50</sup>. Seit 2019 kann nun verglichen mit den Jahren 2017 und 2018 wieder ein Anstieg der Heimtierfälle beobachtet werden, wobei die Zahlen 2020 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zurückgegangen sind.

Innerhalb der Kategorie Heimtiere sind es vor allem Hunde, die von den beurteilten Tierschutzverstössen betroffen waren<sup>51</sup>. Die Reduktion der Heimtierfälle in den Jahren 2017 und 2018

---

14.4.2021 [LU20/048]) wurden durch ein Mastgeflügelbetreiber 9471 Tiere für die Schlachtung verladen. Im Schlachthof wurde festgestellt, dass 164 von 675 Transportboxen überbelegt waren. Durch die Überbelegung der Transportkisten wurden die Tiere überanstrengt und so ihre Würde sowie ihr Wohlergehen missachtet. Zudem wurde im Schlachthaus festgestellt, dass 45 % der Hühner unter leichtgradigen und 25 % unter schwerwiegenden Läsionen an den Fussballen litten und dass während des Transports 18 Tiere verendeten.

<sup>49</sup> Siehe Seite 51.

<sup>50</sup> Siehe Seite 9 ff.

<sup>51</sup> Siehe Seite 19 ff.

gegenüber den Vorjahren ist massgeblich auf die per Anfang 2017 erfolgte Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende<sup>52</sup> zurückzuführen<sup>53</sup>.

2017 war allerdings auch im Nutztierbereich ein deutlicher Einbruch der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen (rund -20 %) – insbesondere in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern und Zug war die Anzahl der Nutztierfälle stark zurückgegangen<sup>54</sup>. Umso erfreulicher ist es, dass die Fallzahlen im Nutztierbereich nach 2017 wieder angestiegen sind und im Jahr 2019 mit 654 Strafentscheiden in absoluter Hinsicht ein Höchstwert erreicht werden konnte. Im Vergleich dazu ist im Berichtsjahr nun allerdings wieder ein leichter Rückgang um elf Fälle festzustellen.

Abgenommen haben auch die Fälle, in denen Versuchstiere betroffen waren. Während im letzten Jahr zehn entsprechende Fälle eingereicht wurden, sind es in diesem Jahr nur noch zwei<sup>55</sup>.

---

<sup>52</sup> Siehe Walther/Körner 11, 17 ff.

<sup>53</sup> Trotz der Aufhebung der betreffenden Bestimmung bildeten Verstösse gegen die Sachkundenachweispflicht auch 2017 Gegenstand von immerhin noch 125 Verfahren (Walther/Körner 20). 2018 lag nur noch ein entsprechender Fall vor, wobei es sich um eine Einstellungsverfügung handelte (Einstellungsverfügung des Statthalteramts Bezirk Zürich vom 19.6.2018 [ZH18/102]).

<sup>54</sup> Siehe dazu Walther/Körner 20, 30 und 43.

<sup>55</sup> Diese Fallzahlen sind gerade angesichts der hohen Anzahl der in der Schweiz für Versuche genutzten Tiere als sehr tief zu bewerten. So weist die Statistik des BLV für das Jahr 2020 556'107 in Tierversuchen eingesetzte Tiere aus. Nicht berücksichtigt sind dabei jene Tiere, die für die Versuchstierzucht genutzt, jedoch nicht direkt für Versuche verwendet werden (vgl. auch Fn 38).

#### 4. Tierschutzstrafentscheide nach Tierart bzw. Tierkategorie

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, wie viele Tierschutzstrafentscheide in Bezug auf einzelne Tierarten bzw. Tierkategorien gefällt wurden. Zu beachten ist dabei, dass aus Platz- und Übersichtlichkeitsgründen nicht sämtliche Tierarten bzw. -kategorien, die 2020 Opfer einer Widerhandlung wurden, aufgelistet sind, sondern lediglich jene, die in den vergangenen Jahren regelmässig von Tierschutzverstössen betroffen waren. Weil in einem Verfahren gleichzeitig unterschiedliche Tierarten betroffen sein können, kann es vorkommen, dass ein Fall bspw. sowohl der Kategorie "Hunde" wie auch in der Kategorie "Schafe" zugeordnet wird.

Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Tierart bzw. -kategorie (1981 bis 2020)												
	81-10	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	%*
Hunde	2831	627	739	805	899	1159	1429	794	707	802	754	39.3%
Katzen	617	66	82	89	84	110	112	140	165	148	168	8.8%
Rindvieh	2044	220	199	261	344	343	341	282	345	368	342	17.8%
Schweine	681	64	77	74	71	86	84	92	114	113	110	5.7%
Schafe	474	66	74	93	44	83	112	75	109	108	109	5.7%
Ziegen	134	17	27	29	39	41	45	35	43	44	43	2.2%
Hühner	187	17	25	22	25	33	33	33	47	64	83	4.3%
Vögel (ohne Hühner)	254	28	52	47	39	59	48	49	73	69	80	4.2%
Fische	199	68	49	49	65	79	102	88	95	111	145	7.6%
Kaninchen	416	73	56	53	54	55	39	75	60	71	83	4.3%
Reptilien	195	21	17	26	23	38	44	37	43	42	70	3.6%
Reh / Hirsch	102	7	20	31	18	23	51	46	58	64	68	3.5%
Equiden	405	28	52	77	105	87	94	84	69	106	85	4.4%

Tabelle 4: Tierschutzstrafentscheide nach ausgewählten Tierarten und -kategorien von 1981 bis 2020.

\*Die ausgewiesene Prozentzahl bezieht sich ausschliesslich auf die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide im Jahr 2020.

Wie in den vergangenen Jahren machen auch im Berichtsjahr jene Fälle, bei denen mindestens ein Hund betroffen war, mit 754 die meisten der in der Datenbank erfassten Strafentscheide aus. Bezogen auf das gesamte Fallmaterial ging es somit in 39.3 % der 2020 erledigten Tierschutzstrafentscheide um an Hunden begangene Verstösse. An zweiter Stelle folgen Tiere der Rindergattung mit 342 Fällen (17.8 %). Katzen waren in 168 (8.8 %) aller 2020 ergangenen Entscheide betroffen, Schweine in 110 (5.7 %) und Schafe in 109 (5.7 %). Beachtlich ist der Anstieg der Fälle, die an Reptilien verübte Delikte zum Gegenstand hatten. Diese nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 66.7 % zu. Auch die Zahl jener Fälle, in denen strafbare Handlungen an Fischen zur Beurteilung standen, steigt seit 2017 kontinuierlich an und hat 2020 mit 145 einen neuen Höchstwert erreicht<sup>56</sup>. Seit 2017 kann zudem ein stetiger Anstieg bei Strafentscheiden verzeichnet werden, in

<sup>56</sup> In 83 Fällen ging es um Tierschutzdelikte im Rahmen der Fischerei. Zudem wurden auch Fehlverhalten geahndet, durch die Fischsterben in Bächen oder Seen ausgelöst wurden. So gelangte bspw. im Rahmen der Reinigung eines privaten Brunnens Chlorkalk in einen Bach, wodurch rund 17 Forellen vergiftet wurden und während mehrerer Stunden dahinsiechten, bevor sie starben (BE20/260). In einem anderen Fall verunreinigte austretende Gülle einen Bach, woraufhin auf einer Länge von ca. 1600 Metern unzählige Fische und Kleinstlebewesen infolge von

denen es um an Hühnern begangene Verstösse ging. Höchstwerte haben in diesem Jahr auch die Anzahl Fälle erreicht, in denen es um an Vögeln (ohne Hühner) und Katzen begangene Delikte ging.

Die verhältnismässig geringe Zahl der wegen Tierschutzdelikten an Nutztieren ergangenen Strafentscheide erstaunt insbesondere, wenn man bedenkt, wie gross die Zahl der gehaltenen Tiere der betreffenden Arten ist. So wurden 2020 gesamtschweizerisch bspw. 1'515'123 Rinder und 1'348'306 Schweine gehalten<sup>57</sup>, hingegen "nur" knapp 530'000 Hunde<sup>58</sup>. Obgleich im Berichtsjahr in der Schweiz also rund drei Mal mehr Rinder oder Schweine lebten, waren an Hunden begangene Delikte mehr als doppelt so häufig Gegenstand von Strafentscheiden wie an Rindern begangene Delikte und fast siebenmal so häufig wie an Schweinen begangene Delikte. Allerdings sind diese Werte insofern zu relativieren, als sich diese auf die Anzahl Entscheide und nicht auf die Zahl der von den Verstössen betroffenen Tiere bezieht. Während bei Hundefällen in der Regel nur Delikte an einzelnen oder zumindest wenigen Tieren zur Beurteilung stehen, betreffen die Nutztierfälle regelmässig eine hohe Zahl von Tieren<sup>59</sup>.

Zudem ist bei der Zahl der wegen Tierschutzverstössen an Hunden geführten Verfahren zu beachten, dass sich ein Grossteil der in den vergangenen Jahren ergangenen Entscheide ausschliesslich mit der mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden i.S.v. Art. 77 TSchV befasste. Gemäss diesem hat, wer einen Hund hält oder ausbildet, Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine tierschutzrechtlich, sondern um eine sicherheitspolizeilich motivierte Bestimmung, die eigentlich nicht von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Tierschutz erfasst ist<sup>60</sup>. Vielmehr fällt der Erlass von Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit nach der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Kantone, weshalb der Bund eigentlich gar nicht befugt gewesen wäre, Art. 77 TSchV in seiner jetzigen Form zu erlassen<sup>61</sup>. Im Berichtsjahr lag die Zahl der Fälle, die eine mangelhafte Beaufsichtigung des Hundes zum Gegenstand hatten, bei 314<sup>62</sup>, was 41.6 % aller Hundefälle entspricht.

Darüber hinaus betraf bis 2016 ein erheblicher Anteil der Entscheide das Nichterbringen des obligatorischen Sachkundenachweises für Hundehaltende<sup>63</sup>. In diesen Verfahren ging es daher nicht primär um die Beeinträchtigung des Wohlergehens eines Hundes – auch wenn es sich bei der Ausbildungspflicht für Hundehaltende nach Ansicht der TIR um ein wichtiges tierschutzrechtliches Instrument im Hinblick auf die präventive Vermeidung von Tierschutzverstössen handelte. Das Ausbildungsobligatorium wurde per 1. Januar 2017 abgeschafft<sup>64</sup>, sodass sich die Anzahl der

---

Sauerstoffmangel im Wasser verendeten. (vgl. LU20/137). Nicht selten sind auch von Bauarbeiten ausgehende Auswirkungen auf die betreffenden Gewässer die Ursache für Fischsterben (vgl. beispielhaft ZH20/025, ZH20/040, SO20/079a und b).

<sup>57</sup> BFS-Tabelle "Nutztierbestand der Landwirtschaftsbetriebe, Entwicklung" (abrufbar unter < <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.assetdetail.17064717.html> > [letztmals besucht am 24.11.2021]).

<sup>58</sup> Identitas-Tierstatistik (abrufbar unter <<https://www.identitas.ch/de/fig-dogs-CH.html>> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

<sup>59</sup> Siehe die entsprechenden Ausführungen im Zusammenhang mit den Lebensbereichen auf Seite 15 ff.

<sup>60</sup> Vgl. Art. 80 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV; SR 101).

<sup>61</sup> Zur mangelhaften Beaufsichtigung von Hunden siehe ausführlich Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 197 f.

<sup>62</sup> Im Jahr 2016 lag diese Zahl bei 328, 2017 bei 275. 2018 bei 259 und 2019 bei 327.

<sup>63</sup> Walther/Körner 11, 17 ff.

<sup>64</sup> Ausbildungspflichten für Hundehaltende können sich allerdings nach wie vor aus den kantonalen Hundegesetzen ergeben. Der Besuch entsprechender Ausbildungskurse ist etwa in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Thurgau und Waadt vorgeschrieben. In den kantonalen Gesetzgebungen der Kantone Basel-Landschaft und

Hundefälle von 2016 auf 2017 um 44.4 % reduzierte. Nachdem die Zahl den Jahren 2018 und 2019 wieder angestiegen war, ist sie nun 2020 gegenüber dem Vorjahr wieder um 6.0 % zurückgegangen.

Verfahren, die wegen Tierschutzdelikten an Hunden geführt wurden, machen nach wie vor eine Vielzahl der Fälle aus. Dies dürfte unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass die Hundehaltung mit einer verhältnismässig engen Mensch-Tier-Beziehung einhergeht und viele Interaktionen voraussetzt. Die Tierschutzgesetzgebung sieht diesbezüglich diverse Regelungen vor, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass es auch tatsächlich zu Verstössen kommt. Ausserdem ist davon auszugehen, dass die Sensibilität von Privaten und Behörden bei Hunden besonders gross ist und Tierschutzdelikte konsequenter zur Anzeige gebracht werden. Hierbei dürfte auch der Umstand, dass Hunde durch Bellen und Jaulen eher auf sich aufmerksam machen können als andere Tiere, und dass Hunde im öffentlichen Raum ausgeführt werden und somit "sichtbarer" sind, eine wesentliche Rolle spielen. Hundehaltende dürften durch die Öffentlichkeit somit stärker kontrolliert werden als andere Tierhalter.

---

Tessin wird hingegen lediglich auf den aufgehobenen aArt. 68 TSchV verwiesen. Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat im Januar 2021 die Ausdehnung der bisher geltenden obligatorischen Ausbildungskurse auf sämtliche Hundehaltende beschlossen. Die entsprechende Gesetzesänderung war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Analyse jedoch noch nicht in Kraft getreten. Im Kanton Wallis gilt seit dem Jahr 2020, wie im Kanton Glarus bereits seit 2018, eine Pflicht zur praktischen Ausbildung für Ersthundehaltende. Die Einführung einer solchen Pflicht wurde im Januar 2021 auch im Kanton Neuenburg in Kraft gesetzt. Der Kanton Graubünden entschied sich 2017 gegen die Einführung eines obligatorischen Sachkundenachweises.

## II. Analyse der Strafentscheidpraxis 2020

Die jährliche TIR-Analyse zur Umsetzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in der Strafpraxis zeigt, dass nicht nur hinsichtlich der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide kantonal grosse Unterschiede bestehen<sup>65</sup>, sondern auch in materieller Hinsicht teilweise erhebliche Defizite vorliegen. Diese werden nachfolgend dargestellt.

### 1. Übersicht Fallmaterial 2020 nach Entscheidform

Gemäss Art. 3 der Mitteilungsverordnung sind die kantonalen Behörden dazu verpflichtet, den Bundesbehörden sämtliche "Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse" mitzuteilen, die nach den aufgezählten Bundesgesetzen ergangen sind<sup>66</sup>. Die nachfolgende Tabelle führt die dem BLV gemeldeten Straffälle entsprechend diesen Entscheidformen auf. Eine detaillierte Analyse und Beurteilung der Qualität der Strafverfolgung von Tierschutzdelikten ist aber nur möglich, wenn die Vollzugsorgane dieser Verpflichtung zur Mitteilung der Strafentscheide tatsächlich nachkommen. Diesbezüglich stellt die TIR immer wieder fest, dass dies nicht bei allen kantonalen Behörden in gleichem Masse der Fall ist. So war sich bspw. die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt der Mitteilungspflicht bis zu diesem Jahr gar nicht bewusst<sup>67</sup>. Die Annahme, dass nicht alle Kantone der Mitteilungspflicht gleichermassen nachkommen, wird auch durch eine Analyse der Jahresberichte der kantonalen Veterinärbehörden gestützt, die teilweise Zahlen vorlegen, die erheblich von dem beim BLV eingereichten Fallmaterial abweichen<sup>68</sup>. Wie sich die Zahlen in den Jahresberichten konkret zusammensetzen, ist der TIR hingegen nicht im Detail bekannt, weshalb ein direkter Vergleich nicht möglich ist. Weiter wurden der TIR im Berichtsjahr vier Fälle mit Entscheidungsdaten aus dem Jahr 2019 nachgereicht, die sich im vergangenen Jahr noch nicht unter den dem BLV gemeldeten Fällen befunden hatten<sup>69</sup>.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG hat die zuständige Behörde unverzüglich einzuschreiten, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden. Lediglich in leichten Fällen ist der Verzicht auf die Einreichung einer Anzeige zulässig (Art. 24

---

<sup>65</sup> Siehe Seite 12 ff.

<sup>66</sup> Vgl. Seite 5.

<sup>67</sup> Schreiben von Dr. iur. Sarah-Joy Rae, leitende Jugendanwältin der Jugendanwaltschaft Basel-Stadt, vom 28.10.2021. Für weitere Beispiele siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 49 ff.

<sup>68</sup> Im Kanton Neuenburg wurden gemäss dem eigenen Jahresbericht im Jahr 2020 insgesamt 153 Verfahren im Bereich des Tierschutzes eingeleitet (vgl. Service de la consommation et des affaires vétérinaires SCAV, Rapport annuel 7, einsehbar unter <<https://www.ne.ch/autorites/DDTE/SCAV/organisation/Documents/RapportAnnuel2020.pdf>> [letztmals besucht am 24.11.2021]). In der TIR-Datenbank sind hingegen für das entsprechende Jahr nur 46 Fälle erfasst. Im Kanton Aargau wurden 2020 gemäss Angaben im Jahresbericht des kantonalen Veterinärdienstes insgesamt 258 Strafanzeigen eingereicht (vgl. Amt für Verbraucherschutz Aargau, Jahresbericht 2020 65 ff., einsehbar unter <[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dgs/dokumente\\_4/verbraucherschutz\\_1/veroeffentlichungne/AVS\\_Jahresbericht\\_2020.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/verbraucherschutz_1/veroeffentlichungne/AVS_Jahresbericht_2020.pdf)> [letztmals besucht am 24.11.2021]), während in der TIR-Datenbank nur 210 Erledigungsentscheide erfasst sind. Dabei bezogen sich gemäss Jahresbericht allerdings 145 Meldungen auf Vorfälle mit Hunden, die möglicherweise nicht alle unter Anwendung des Tierschutzgesetzes entschieden wurden und daher unter Umständen nicht der Mitteilungspflicht unterlagen. Ebenfalls eine grosse Abweichung der Fallzahlen ist im Kanton Thurgau festzustellen. So werden im kantonalen Jahresbericht 497 Tierschutzfälle ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht Thurgau 2020 106 ff., einsehbar unter <[https://parlament.tg.ch/public/upload/assets/111802/01\\_Geschaeftsbericht\\_TG\\_2020.pdf](https://parlament.tg.ch/public/upload/assets/111802/01_Geschaeftsbericht_TG_2020.pdf)> [letztmals besucht am 24.11.2021]), während in der TIR-Datenbank lediglich 198 Straffälle enthalten sind.

<sup>69</sup> So reichten die Kantone Luzern, Aargau und Zug Fälle aus dem Jahr 2019 nach.

Abs. 4 TSchG), wobei es sich hierbei nur um absolute Bagatellfälle und keinesfalls um Vergehen handeln kann<sup>70</sup>. Auch im aktuellen Berichtsjahr ist wieder aufgefallen, dass diese Anzeigepflicht oftmals verletzt wird. So bringen für die Tierhaltekontrollen zuständige Behörden auch erhebliche Gesetzesverstösse häufig nicht zur Anzeige. Stattdessen werden die Tierhaltenden teilweise mehrfach mittels Verfügung verwarnt und die Verstösse gegen das Tierschutzgesetz den Strafverfolgungsbehörden erst im mehrfachen Wiederholungsfall mitgeteilt<sup>71</sup>. Grund dafür könnte einerseits ein Ressourcenmangel bei den Veterinärbehörden sein, andererseits aber vor allem auch die Hoffnung, die Mängel würden innert angesetzter Frist behoben. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass, sofern kein leichter Fall vorliegt, die Entscheidung, ob ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht, nicht im Ermessen der Veterinärbehörden oder des Kantonstierarztes liegt<sup>72</sup>.

---

<sup>70</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 265.

<sup>71</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 25.6.2020 (AG20/111), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell-Ausserrhodon vom 3.3.2020 (AR20/005) oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 3.4.2020 (BL20/018).

<sup>72</sup> Siehe Fn 70.

Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Entscheidform (2019 und 2020)										
Kanton	Total		Einstellungs-, Nichtanhandnahme-, Nicht-eintretens-, Sistierungs-, Aufhebungs- und Überweisungsverfügungen		Strafbefehle		Entscheide (Urteile, Verfügungen, Beschlüsse)			
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	Freisprüche	Verurteilungen	Freisprüche	Verurteilungen
							2019		2020	
AG	185	210	12	15	162	183	5	6	5	7
AI	1	21	0	8	1	13	0	0	0	0
AR	11	20	0	4	11	15	0	0	0	1
BE	310	267	14	20	279	239	4	13	2	6
BL	33	44	9	19	24	25	0	0	0	0
BS	14	11	0	0	13	10	0	1	0	1
FR	47	43	4	6	41	35	1	1	1	1
GE	52	34	1	0	51	33	0	0	1	0
GL	25	14	2	1	23	13	0	0	0	0
GR	76	32	19	8	56	23	0	1	1	0
JU	9	4	1	0	8	4	0	0	0	0
LU	148	138	6	15	136	115	3	3	3	5
NE	44	46	1	1	38	45	0	2	0	0
NW	5	12	1	3	3	8	0	1	0	1
OW	10	8	1	1	7	6	2	0	0	1
SG	165	198	20	37	142	152	2	1	4	5
SH	18	15	3	3	15	12	0	0	0	0
SO	89	85	10	10	79	71	0	0	2	2
SZ	34	31	8	10	24	17	0	2	2	2
TG	40	46	13	5	22	40	1	4	1	0
TI	17	18	1	0	16	17	0	0	0	1
UR	9	17	1	8	7	9	1	0	0	0
VD	174	164	6	6	162	157	3	2	0	1
VS	86	96	2	2	84	93	0	0	0	1
ZG	21	25	7	12	13	13	1	0	0	0
ZH	314	320	45	57	260	252	0	9	2	9
Schweiz	1937	1919	191	251	1677	1600	23	46	24	44

Tabelle 5: Tierschutzstrafentscheide nach Entscheidform 2019 und 2020.

Im Berichtsjahr wurden 68 gerichtliche Urteile gemeldet – somit zwei Urteile weniger als im Vorjahr. Die Quote der Freisprüche liegt dabei bei 35.3 %, im Jahr 2019 betrug sie 33.3 %. Weitaus häufiger als durch ein Gericht werden Erledigungsentscheide jedoch durch die Staatsanwaltschaften bzw. die Übertretungsstrafbehörden<sup>73</sup> im Strafbefehlsverfahren behandelt. So liegt der Anteil der Fälle, die mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurden, im Berichtsjahr bei 83.4 %. Dieser Wert entspricht einem generellen Trend, wonach in der Schweiz weit über 90 % aller nicht eingestellten Untersuchungen durch die Staatsanwaltschaften mit einem Strafbefehl erledigt werden, was hinsichtlich Transparenz und öffentlicher Kontrolle der Justiz problematisch sein kann<sup>74</sup>. Darüber hinaus gilt das Strafbefehlsverfahren nach einer Studie aus dem Jahr 2007 als besonders

<sup>73</sup> Siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen Seite 27 f.

<sup>74</sup> Franz Riklin, Vorbemerkungen zu Art. 352-356 StPO, in: BSK-StPO/JStPO, N 2; Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Auflage, Basel 2016, 249, 251. Zur Problematik des Strafbefehlsverfahrens in Bezug auf Tierschutzdelikte im Speziellen siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 46 ff.



fehleranfällig<sup>75</sup>. Auch die TIR macht im Rahmen ihrer jährlichen Analysen die Beobachtung, dass viele Strafbefehle in qualitativer Hinsicht Mängel aufweisen<sup>76</sup>.

2020 erging in 13.1 % der Fälle eine Einstellungs-, Nichtanhandnahme-, Sistierungs-, Aufhebungs- oder Überweisungsverfügung – wobei tatsächlich sowohl im Berichtsjahr als auch im Jahr 2019 ausschliesslich Einstellungs-, Nichtanhandnahme- und Sistierungsverfügungen vorliegen. Nachdem die Anzahl der Einstellungen in den vergangenen drei Jahren sank (2017: 10.1 %, 2018: 8.9 %, 2019: 7.8 %), stieg der Prozentsatz in diesem Jahr erstmals wieder leicht an um 9.5 %. In insgesamt 3.4 % der Fälle aus dem Jahr 2020 wurde eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen<sup>77</sup>.

## 2. Sanktionierung von Tierschutzdelikten

### 2.1. Vorbemerkungen

Seit einigen Jahren nimmt die TIR im Rahmen ihrer Analyse der Tierschutzstrafpraxis auch eine Auswertung der für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Strafen vor. Berücksichtigt werden dabei nur jene Fälle, die sich ausschliesslich auf das Tierschutzgesetz beziehen (sog. "reine Tierschutzdelikte"<sup>78</sup>).

Die in Art. 26 TSchG als Tierquälerei aufgezählten Tatbestände werden bei vorsätzlicher Begehung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen<sup>79</sup> geahndet und sind damit als Vergehen i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB einzustufen<sup>80</sup>.

---

<sup>75</sup> Gwladys Gilliéron/Martin Killias, Strafbefehl und Justizirrtum. Franz Riklin hatte Recht!, in: Marcel Alexander Niggli/José Hurtado Pozo/Nicolas Queloz (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 379-398., 388 ff.; vgl. auch Pieth 254.

<sup>76</sup> Siehe hierzu Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 46 ff. Auch im Berichtsjahr waren bei zahlreichen Strafbefehlen solche qualitativen Mängel festzustellen. So werden etwa häufig die einschlägigen Strafbestimmungen nicht präzise angegeben (vgl. exemplarisch VS20/086, AI20/020 oder TI20/017) oder sogar die falschen Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht (vgl. exemplarisch SG20/136, BE20/227 oder AR20/010). Noch immer wird zudem regelmässig Art. 28 Abs. 3 TSchG als Auffangtatbestand eingesetzt, obwohl dessen Anwendungsbereich bereits per 1.1.2013 erheblich eingeschränkt wurde. So gelangt diese Bestimmung nur noch dann zur Anwendung, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung gemäss Art. 206a TSchV für strafbar erklärt worden ist, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels ergangene Verfügung verstossen wird. Für das Jahr 2020 wurden 19 Fälle erfasst, in denen sich die entscheidende Behörde fälschlicherweise auf Art. 28 Abs. 3 TSchG stützte. In 39 Fällen aus dem Kanton Wallis ist zudem fraglich, weshalb sich die Behörden in Bezug auf die fehlende Bestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter auf Art. 28 TSchG stützten, da die fehlende Haftpflichtversicherung nicht Gegenstand der Tierschutzgesetzgebung, sondern des kantonalen Hunderechts ist. In mehreren Fällen bleibt zudem unklar, ob der beschuldigten Person vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorgeworfen wird (vgl. etwa SH20/004 oder ZH20/270). Weiter kommt es regelmässig vor, dass trotz der Anwendung von Art. 26 TSchG nur eine Busse ausgesprochen wird (vgl. etwa VD20/051, ZH20/171, GE20/028 oder VD20/020).

<sup>77</sup> Fraglich ist jedoch, ob der TIR bzw. dem BLV jeweils alle Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen gemäss Mitteilungspflicht zugestellt werden (siehe hierzu Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 51 f.).

<sup>78</sup> Ausfühlich zum Begriff des reinen Tierschutzdelikts siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 56 ff.

<sup>79</sup> Gemäss Art. 40 Abs. 1 StGB dauert eine Freiheitsstrafe mindestens drei Tage. Die auszusprechende Geldstrafe richtet sich nach Art. 34 Abs. 1 StGB und beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bemisst sich die Höhe der einzelnen Tagessätze nach dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Urteils. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3000 Franken.

<sup>80</sup> Die Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erfolgt anhand der Schwere der Strafen, mit denen die jeweiligen Taten bedroht sind (vgl. Art. 10 Abs. 1 StGB). Verbrechen sind Handlungen, die mit einer

Dasselbe gilt seit der per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzten Teilrevision des Tierschutzrechts auch für fahrlässige Tierquälereien, für die nun ebenfalls eine Geldstrafe vorgesehen ist (Art. 26 Abs. 2 TSchG)<sup>81</sup>. Hingegen liegt die Strafandrohung bei Wiederhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten (Art. 27 Abs. 2 TSchG) sowie bei den übrigen Wiederhandlungen gemäss Art. 28 TSchG bei einer Busse von bis zu 20'000 Franken im Falle der vorsätzlichen Begehung (Art. 28 Abs. 1 TSchG) bzw. bis zu 10'000 Franken bei Fahrlässigkeit (Art. 28 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Dementsprechend handelt es sich bei beiden Normen um Übertretungen i.S.v. Art. 103 ff. StGB.

Sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren können bedingt ausgesprochen werden, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen<sup>82</sup>.

Eine bedingte Strafe kann nach dem Ermessen der urteilenden Behörde bzw. des Gerichts mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Bei unechter Konkurrenz zwischen einem Vergehen und einer Übertretung ist hingegen zwingend eine Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB auszusprechen, sofern das Vergehen lediglich mit einer bedingten Strafe geahndet wird<sup>83</sup>.

Ferner muss bei echter Konkurrenz zwischen einem Vergehen und einer Übertretung zusätzlich zur (bedingten) Strafe für das Vergehen obligatorisch eine Busse für die Übertretung verhängt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Verbindungsbusse i.S.v. Art. 42 Abs. 4 StGB, sondern um eine Folge des Kumulationsprinzips bei ungleichen Strafen (Art. 49 Abs. 1 StGB e contrario)<sup>84</sup>.

Weil in den meisten Fällen, in denen der Täter mit einer bedingten Geldstrafe sanktioniert wurde auch eine Verbindungsbusse ausgesprochen wurde, ist ein Vergleich der ausgesprochenen bedingten Sanktionen nicht möglich. Die bedingte Strafe und die Busse müssen jeweils so miteinander verknüpft werden, dass sich insgesamt eine in Anwendung von Art. 47 ff. StGB dem Verschulden des Täters angemessene Strafe ergibt.

---

Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden können (Art. 10 Abs. 2 StGB). Ist die vom Gesetz angeordnete Strafe hingegen eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, so liegt ein Vergehen vor (Art. 10 Abs. 3 StGB). Bei Übertretungen hingegen können ausschliesslich Bussen ausgesprochen werden.

<sup>81</sup> Bis Ende 2012 zählte auch die fahrlässige Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG zu den Übertretungen.

<sup>82</sup> Hat der Täter eine zumutbare Schadensbehebung unterlassen, kann die Gewährung des bedingten Strafvollzugs ebenfalls verweigert werden (Art. 42 Abs. 3 StGB).

<sup>83</sup> Schneider Roland M./Garré Roy, Kommentar zu Art. 42 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basel Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 104. Aus den der TIR zugestellten Strafentscheiden waren die konsumierten Strafbestimmungen meist nicht ersichtlich, weshalb eine diesbezügliche Analyse nicht möglich war.

<sup>84</sup> Ackermann Jürg-Beat, Kommentar zu Art. 49 StGB, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I (BSK-StGB I), 4. Aufl., Basel 2019 N 94. Zum Begriff der echten Konkurrenz siehe Fn 106. In diesem Sinne nicht korrekt ist etwa das Urteil des Tribunal de Sion vom 9.12.2020 (VS20/089), mit dem der Täter sowohl der an zwei Steinadlern verübten Tierquälerei als auch des Haltens der Tiere ohne die erforderliche Bewilligung und somit einer Übertretung schuldig gesprochen wird und dennoch lediglich mit einer bedingten Geldstrafe anstatt mit einer bedingten Geldstrafe und einer Busse bestraft wird.

Die Verbindungsstrafe soll dabei nicht zu einer Straferhöhung führen und darf einer Faustregel entsprechend nicht mehr als 20 % der bedingten Strafe betragen<sup>85</sup>. Sie ist von der bedingten Strafe in Abzug zu bringen. Die von der TIR in Bezug auf Art. 26 TSchG analysierten Tagessätze sind daher ohne Berücksichtigung der ausgesprochenen Verbindungsbussen nur bedingt aussagekräftig<sup>86</sup>.

## 2.2. Übersicht Fallmaterial 2020

### 2.2.1. Übertretungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe sich die für Widerhandlungen gegen Art. 28 TSchG in den Jahren 2014 bis 2020 ausgesprochenen Bussen in den einzelnen Kantonen bewegen<sup>87</sup>. Dabei wurden jeweils der Durchschnittswert und der Median<sup>88</sup> berechnet. Aufgrund fehlender Aussagekraft wurden für die nachfolgende Auswertung jene Kantone nicht berücksichtigt, die im Berichtsjahr weniger als fünf reine Tierschutzdelikte ausweisen konnten (\*).

---

<sup>85</sup> BGE 134 IV 60 E. 7.3.1.

<sup>86</sup> Da in den meisten Strafbefehlen und teilweise auch in den gerichtlichen Entscheiden, die sich sowohl auf Art. 26 TSchG als auch Art. 28 TSchG beziehen, nicht klar ausgewiesen wird, ob von echter oder unechter Konkurrenz ausgegangen und ob eine Busse oder eine Verbindungsbusse ausgesprochen wird, ist es der TIR nicht möglich, die Verbindungsbusse bei der Analyse der Sanktionierung von Vergehen nach Art. 26 TSchG mitzuberücksichtigen.

<sup>87</sup> Um möglichen Verfälschungen der Bussenwerte vorzubeugen, fanden nur solche Fälle Eingang in die Statistik, die sich allein auf Art. 28 TSchG stützten.

<sup>88</sup> Der Durchschnittswert berechnet sich aus der Summe aller Zahlen dividiert durch ihre Anzahl. Der Median – auch Zentralwert genannt – umfasst denjenigen Wert, der in einer der Grösse nach sortierter Auflistung von Zahlenwerten an der zentralen bzw. mittleren Stelle steht. Der Vorteil des Medians liegt darin, dass er robust ist gegen Ausreisser, sodass er also nicht durch einzelne besonders hohe oder tiefe Bussen beeinflusst wird.

Höhe der Bussen bei Verstössen gegen Art. 28 TSchG (Durchschnittswert ["DS"] und Median ["M"])												
Kanton	2015		2016		2017		2018		2019		2020	
	DS	M	DS	M	DS	M	DS	M	DS	M	DS	M
AG	594	400	421	300	402	300	461	300	433	300	502	450
AI	367*	400*	314	300	400*	400*	-	-	1000*	1000*	200	200
AR	733*	400*	336	200	400*	400*	400*	400*	360	300	300*	300*
BE	359	200	339	300	484	350	448	400	479	350	472	300
BL	372*	300*	300*	300*	411	500	286	300	325*	325*	1313	300
BS	248	200	212	200	250*	250*	-	-	1575	2000	1063*	625*
FR	345	300	600	500	490	350	409	300	412	300	440	400
GE	-	-	597	200	540	500	-	-	1200*	1200*	353	300
GL	120*	120*	450*	400*	-	-	220	200	225*	225*	200*	200*
GR	226	250	156	150	259	150	278	250	204	200	-	-
JU	-	-	733*	500*	533*	500*	-	-	-	-	-	-
LU	330	300	387	200	482	400	404	400	431	375	522	400
NE	263	200	324	200	343	300	588	450	250*	250*	324	250
NW	283	200	1000*	1000*	500*	500*	-	-	3000*	3000*	340	200
OW	250*	250*	450*	450*	707	750	800*	800*	1467*	800*	175*	175*
SG	420	300	543	400	530	400	588	400	719	500	593	450
SH	400*	400*	420	300	1100*	1100*	183*	200*	-	-	800*	800*
SO	468	250	296	250	438	250	366	300	494	400	388	300
SZ	338*	225	446	350	645	400	900	500	600	500	667*	700*
TG	384	400	416	400	450	450	400*	400*	-	-	403*	400*
TI	221	200	185	100	372	200	1163*	700*	518	300	633	500
UR	800*	700*	800*	800*	450	400	950*	950*	633*	600*	200*	200*
VD	329	300	375	300	298	300	383	300	349	300	458	400
VS	256	300	304	250	255	200	227	150	163	100	267*	200*
ZG	275*	275*	207	200	266*	250*	250*	250*	400*	400*	300*	300*
ZH	405	300	397	300	410	300	627	500	539	400	722	525
Schweiz	348	300	367	300	432	300	492	400	490	350	521	400

Tabelle 6: Höhe der Bussen für Übertretungen gegen das Tierschutzgesetz 2014 bis 2020.

Die Höchstwerte des vergangenen Jahres konnten im Berichtsjahr übertroffen werden. Während der schweizweite Median der für Widerhandlungen i.S.v. Art. 28 TSchG ausgesprochenen Bussen im Berichtsjahr bei 400 Franken liegt, steigt der entsprechende Durchschnittswert im Vergleich zum Vorjahr um 31 Franken auf 521 Franken an<sup>89</sup> und übersteigt somit erstmals 500 Franken. Durchschnittswerte von über 400 Franken waren bislang nur in den Jahren 2013 (414 Franken), 2014 (415 Franken), 2017 (432 Franken), 2018 (492 Franken) und 2019 (490 Franken) festzustellen. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 fanden aufgrund der einschränkenden Kriterien nur 458 (2018), 486 (2019) bzw. 494 (2020) Fälle Eingang in die Berechnung des landesweiten Medians und Durchschnitts der Bussenhöhe. Im Jahr 2017 waren es noch 529 und im Jahr 2016 sogar 1016 Entscheide. Dieser Umstand ist nicht nur mit den gegenüber 2016 stark gesunkenen Fallzahlen zu begründen, sondern auch damit, dass die TIR 2018 die Kriterien der neu

<sup>89</sup> Anders als die TIR weist das BLV in seiner Jahresstatistik im Jahr 2020 einen Durchschnittswert von 676 Franken aus. Der höhere Durchschnittswert ist dadurch zu erklären, dass die TIR in ihrer Analyse jeweils nur reine Tierstrafdelikte berücksichtigt (siehe Seite 25). Die Statistik des BLV weist zudem jedoch aus, dass die meisten Bussen zwischen 251 Franken und 500 Franken ausgesprochen wurden. Auch der von der TIR berechnete Median liegt in diesem Bereich (400 Franken).

geschaffenen Datenbank-Kategorie "reines Tierschutzdelikt" im Vergleich zur Auswertung im Jahr 2017 angepasst hat<sup>90</sup>.

Die Analyse der Sanktionshöhe zeigt weiter, dass die schweizweiten kantonalen Durchschnittswerte seit Jahren über den entsprechenden Medianen liegen. Dies ist dadurch zu erklären, dass in einzelnen Fällen sehr hohe Bussen ausgesprochen werden, wodurch sich der Durchschnittswert im Vergleich zum Median deutlich erhöht<sup>91</sup>.

Übertroffen wird der schweizweite Bussen-Median von 400 Franken in den Kantonen St. Gallen und Aargau mit je 450 Franken, Tessin mit 500 Franken und Zürich, der mit 525 Franken den höchsten Wert zu verzeichnen hat. Bei genau 400 Franken im gesamtschweizerischen Median liegen die Bussen in den Kantonen Freiburg, Luzern und Waadt. Besonders tief sind in diesem Jahr die Bussen hingegen in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden mit einem Median von jeweils 200 Franken und dem Kanton Neuenburg mit einem solchen von 250 Franken. Unter dem landesweiten Median liegen mit 300 Franken auch die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Genf und Solothurn. Den höchsten Durchschnittswert weist der Kanton Basel-Landschaft mit 1313 Franken aus – allerdings konnten hier aufgrund der einschränkenden Kriterien nur acht Entscheide berücksichtigt werden, wobei in drei Fällen eine Busse von 3000 Franken ausgesprochen wurde<sup>92</sup>. Aussagekräftiger sind daher die vergleichsweise hohen Durchschnittswerte in den fallstarken Kantonen St. Gallen (593 Franken) und Zürich (722 Franken).

---

<sup>90</sup> Bis und mit dem Fallmaterial 2017 hat die TIR im Rahmen ihrer Analyse jeweils auch jene Fälle als Tierschutzdelikte gewertet, in denen Angriffe von Hunden auf andere Tiere erfolgten, die Strafverfolgungsbehörden sich aber nur auf das Tierschutzgesetz stützten. Da jedoch davon auszugehen ist, dass hier sicherheitspolizeiliche Interessen zumindest eine Rolle spielen, werden Fälle, in denen infolge mangelhafter Beaufsichtigung von Hunden andere Tiere zu Schaden kamen, seit 2019 nicht mehr als reine Tierschutzdelikte gewertet. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25.

<sup>91</sup> Im Jahr 2020 wurde die höchste Busse für ein reines Tierschutzdelikt mit dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 17.9.2020 ausgesprochen (SG20/132). Dem Täter war vom Veterinäramt verboten worden, mit Ausnahme einer gewissen Anzahl Kaninchen, Tiere zu halten oder zu betreuen. Dennoch hielt der Täter zwei Hähne und 19 Hühner. Die Böden der Ställe waren übermässig verschmutzt, es fehlte an Legenestern und Einstreu und die Luftverhältnisse waren ungenügend. Zudem hielt der Täter mehr Kaninchen, als ihm die Behörden erlaubt hatten. In allen Kaninchenboxen fehlte es überdies an Nageobjekten sowie an grob strukturiertem Futter. Weiter waren praktisch alle Boxen übermässig verschmutzt. In zehn Kaninchenboxen waren zudem die erhöhten Liegeflächen übermässig verschmutzt, defekt oder fehlten gänzlich. Ausserdem wurden die Mindestmasse der Boxen nicht eingehalten und wiesen vier Kaninchen zu lange Krallen auf. Dem Täter wurde eine Busse von 3800 Franken auferlegt. Vgl. weiter den Strafbefehl der Préfecture de Lausanne (VD20/092) vom 17.7.2020, mit dem der Täter zu einer Busse von 3000 Franken verurteilt wurde, da er eine Schlange (*Boa constrictor*) in einem zu kleinen Terrarium ohne Versteckmöglichkeit sowie mit ungenügenden vertikalen Klettermöglichkeiten und ungenügender Luftzirkulation hielt. Die Frist zur Korrektur dieser Mängel hielt der Täter trotz einer Verfügung des kantonalen Veterinärdienstes sowie zweier Mahnungen nicht ein. Vgl. weiter das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 7.5.2020 (ZH20/091), mit dem ein Schweinehalter ebenfalls zu einer Busse von 3000 Franken verurteilt wurde. Alle neun Buchten waren überbelegt, sodass für 62 Schweine zu wenig Liegefläche zur Verfügung stand. Der Täter unterliess es zudem, acht schwanzverbissene, blutende Schweine zu separieren. Ein festliegendes Schwein mit abgefressenem Schwanz wurde weder abgesondert noch hinreichend behandelt und musste aufgrund seines schlechten Allgemeinzustands getötet werden. Ein anderes Schwein, das hochgradig lahm war und mehrere grosse Abszesse aufwies, musste ebenfalls getötet werden. Der Täter unterliess es trotz Aufforderung, dem Veterinäramt eine Rückmeldung über die Tötung dieses Schweins zu geben. Weiter zeigten einige Schweine Hautverletzungen. Ein Schwein hinkte leicht, ein anderes war stark lahm und wies eine Weichteilschwellung auf dem Rücken auf. Es konnte sich nur eingeschränkt fortbewegen. Ausserdem war das bereitgestellte Tränkebecken leer und die Deckenleuchte in einer Bucht defekt.

<sup>92</sup> Es handelt sich dabei um die Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 23.1.2020 (BL20/004, BL20/005, BL20/006), in denen es um die mangelhafte Pflege eines Ponys ging, das im Anschluss von einem Tierarzt euthanasiert werden musste.

### 2.2.2. Vergehen

#### a) Freiheitsstrafen

Im Berichtsjahr ergingen sieben unbedingte Freiheitsstrafen, jedoch nur eine für ein reines Tierschutzdelikt<sup>93</sup>. Dies entspricht auch den Beobachtungen der Vorjahre, in denen nur selten unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, wenn ausschliesslich Verstösse gegen das Tierschutzgesetz zu beurteilen waren. Die höchste unbedingte Freiheitsstrafe, die jemals für ein reines Tierschutzdelikt ausgesprochen wurde, betrug 120 Tage. Sie wurde im Jahr 2017 verhängt und stammt aus dem Kanton Waadt<sup>94</sup>. Bedingt wurden dieses Jahr keine Freiheitsstrafen für reine Tierschutzdelikte ausgesprochen<sup>95</sup>.

#### b) Geldstrafen

Im Jahr 2020 wurde für reine Tierschutzdelikte in 26 Fällen eine unbedingte Geldstrafe ausgesprochen, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um drei Fälle entspricht. Der Durchschnitt der unbedingten Geldstrafen lag bei 55 Tagessätzen; der entsprechende Median bei 35 Tagessätzen<sup>96</sup>. Im Jahr 2017 betrug der Durchschnittswert noch 25 Tagessätze, der Median 18 Tagessätze. Nachdem bereits 2018 mit durchschnittlich 51 Tagessätzen und einem Median von 40 Tagessätzen gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung des Durchschnittswerts und ein Anstieg des Medians um 166.7 % verzeichnet werden konnten und die Werte auch im Jahr 2019 erneut anstiegen (Durchschnitt: 61 Tagessätze; Median: 50 Tagessätze), nahmen diese im Berichtsjahr nun erstmals wieder ab, und zwar um 9.8 % bzw. 30 %.

Bedingte Geldstrafen wurden im Jahr 2020 für 258 reine Tierschutzdelikte ausgesprochen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (222 Fälle) und dem Jahr 2018 (212 Fälle) eine Zunahme dar. Der

---

<sup>93</sup> Es handelt sich dabei um den Strafbefehl des Ministère public de l'arrondissement de Lausanne vom 16.6.2020 (VD20/073), mit dem der Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen verurteilt wurde. Der Täter hatte sich nicht an eine Verfügung des Veterinärdienstes gehalten, in der ihm untersagt worden war, ab dem 31.7.2019 mehr als 20 Rinder zu halten. Ausserdem hielt der Täter rund 40 Rinder im Freien ohne ausreichend grossen Unterstand, obwohl der Boden morastig und die Luft kalt war. Die Tiere verfügten dadurch weder über einen ausreichend trockenen Liegebereich noch über eine Möglichkeit, sich vor den Witterungsbedingungen zu schützen. Der Täter war vorbestraft, zeigte sich im Anschluss rachsüchtig und ohne Reue. Weiter hatte der Täter die Verfügung des Veterinärdienstes bereits in der Vergangenheit missachtet und kundgetan, dass er sich auch künftig nicht daranhalten werde.

<sup>94</sup> Siehe den Strafbefehl des Ministère Public de l'Arrondissement du Nord Vaudois vom 20.4.2017 (VD17/036). Der Täter hatte seinen Welpen gewaltsam geschüttelt und geschlagen und das verletzte Tier anschliessend während mehrerer Stunden sich selbst überlassen, sodass es aufgrund der schweren Verletzungen euthanasiert werden musste.

<sup>95</sup> Das BLV weist in seiner entsprechenden Jahresstatistik insgesamt 23 Freiheitsstrafen aus (vgl. BLV, Tierschutz 2020 10). Auf Anfrage der TIR meldet das BLV, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt.

<sup>96</sup> Anders als die TIR weist das BLV in seiner Jahresstatistik für das Jahr 2020 einen Durchschnittswert von 84 Tagessätzen aus (vgl. BLV, Tierschutz 2020 10). Der konstant höhere Durchschnittswert ist dadurch zu erklären, dass die TIR in ihrer Analyse jeweils nur reine Tierschutzdelikte berücksichtigt (siehe Seite 25).

Median liegt bei 30, der Durchschnittswert bei 37 Tagessätzen<sup>97</sup>. Die beiden Werte sind im Vergleich zum Vorjahr somit praktisch gleichgeblieben<sup>98</sup>.

### 2.3. Fehlende Ausschöpfung des Strafrahmens

Trotz der eingeschränkten Auswertungsmöglichkeit der tierschutzrechtlichen Sanktionspraxis zeigt sich, dass der Strafrahmen bei Tierschutzverstössen noch immer nicht ausgeschöpft wird. Dieser reicht bei Übertretungen i.S.v. Art. 28 TSchG bis zu Bussen von 20'000 Franken und bei Vergehen i.S.v. Art. 26 TSchG bis zu Freiheitsstrafen von drei Jahren und Geldstrafen von 180 Tagessätzen. Dennoch lag der Median für Übertretungen im Berichtsjahr bei nur 400 Franken. Bei Geldstrafen für Vergehen lag der Median 2020 bei 35 Tagessätzen für unbedingte Strafen und bei 30 Tagessätzen für bedingte Strafen. Eine unbedingte Freiheitsstrafe wegen reinem Tierschutzdelikt wurde lediglich in einem Fall ausgesprochen. Sie betrug 60 Tage. Bedingte Freiheitsstrafen wurden im Berichtsjahr nicht ausgesprochen.

Im Vergleich zum Vorjahr sind praktisch keine Veränderungen in Bezug auf den Durchschnitt und den Median der Tagessatzhöhe bei den bedingten Geldstrafen zu verzeichnen, die den Grossteil der Vergehen ausmachen (258 im Jahr 2020). Im Vergleich zum Vorjahr stieg in Bezug auf die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen hingegen sowohl der Median um 50 Franken an als auch der Durchschnitt von 490 Franken auf 521 Franken. Trotzdem ist im Allgemeinen auch dieses Jahr wieder anzumerken, dass die Bussen gesamthaft noch immer tief sind und in einzelnen Kantonen nochmals deutlich unter den schweizweiten Werten liegen<sup>99</sup>.

Darüber hinaus finden sich im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Fälle, in denen trotz erheblichen Tierleids nur sehr tiefe Strafen ausgesprochen wurden. In einem Fall aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden bspw. hielt der Täter einen Hund, der seit etwa einem Jahr stuhlinkontinent und seit einem halben Jahr harninkontinent war. Als der Täter beruflich für einige Tage verreisen musste, gab er den Hund in die Obhut von Bekannten, die sich in dieser Zeit um ihn kümmern sollten. Damit verbunden gab der Täter ihnen genaue Anweisungen zur Pflege des Hundes. Drei Tage später entdeckten die Bekannten des Täters am Schwanz des Tieres Maden, woraufhin sie es in eine Tierarztpraxis brachten. Der Tierarzt stellte fest, dass der Hund im Sterben lag, hochgradig abgemagert und ausgetrocknet war, beidseitig nekrotisierende Liegeschwielen an den Ellenbogen aufwies und an einem massiven Fliegenmadenbefall im Leistenbereich und bis zu den Knien litt. In der Folge musste der Hund noch am selben Tag notfallmässig eingeschläfert werden. Der Täter wurde lediglich zu einer Busse von 300 Franken verurteilt<sup>100</sup>.

Mit einem Strafbefehl aus dem Kanton Neuenburg wurde weiter ein Täter lediglich zu einer Busse von 100 Franken verurteilt, nachdem er es unterliess, einen Tierarzt zu rufen, um die beiden

---

<sup>97</sup> Im Gegensatz zur TIR weist das BLV in seiner Jahresstatistik für das Jahr 2020 einen Durchschnittswert von 38 Tagessätzen bei bedingten Geldstrafen aus (vgl. BLV, Tierschutz 2020 10). Der konstant höhere Durchschnittswert ist dadurch zu erklären, dass die TIR in ihrer Analyse jeweils nur reine Tierschutzdelikte berücksichtigt (siehe Seite 25).

<sup>98</sup> Im Jahr 2019 lag der Median bei 30 und der Durchschnitt bei 38 Tagessätzen.

<sup>99</sup> Siehe Tabelle 6 und Seite 27 ff.

<sup>100</sup> Vgl. das Urteil des Kantonsgerichts Appenzell-Ausserrhoden vom 12.3.2020 (AR20/008).

Geschwüre an den Hinterbeinen einer Kuh, die schwere Lahmheiten verursachten, tierärztlich zu versorgen. Weiter litt das Tier an einem Abszess an der rechten Flanke<sup>101</sup>. Mit einem Strafbefehl der Préfecture d'Aigle des Kantons Waadt wurde ferner ein Täter zu einer Busse von lediglich 1000 Franken verurteilt, der sichtbar kranke Tiere gehalten hatte, ohne diesen eine tierärztliche Behandlung zukommen zu lassen. So wurden anlässlich einer Kontrolle vom 21. April 2020 hustende Zicklein und Lämmer, junge kleine Wiederkäuer mit ansteckenden Ekthymeläsionen, ein Lamm mit stark verletztem Auge sowie mehrere zu dünne Ziegen angetroffen. Weiter fand man mehrere vermutlich verhungerte Zicklein, eine an einer akuten Lungenentzündung gestorbene Ziege sowie eine an einer schweren chronischen Mastitis mangels Pflege gestorbene Ziege vor. Ausserdem wurden 23 Ziegen in zu kleinen Buchten gehalten. Den Kälbern und Muttersauen stellte der Täter keinen permanenten Zugang zu Wasser zur Verfügung. Anlässlich einer weiteren Kontrolle vom 12. Mai 2020 lag eine sterbende Ziege inmitten ihrer Artgenossen, ohne dass vom Täter irgendwelche Massnahmen getroffen wurden. Es wurden 12 Tierkadaver aufgefunden, die in unhygienischer Art und Weise um den Betrieb gelagert wurden. Am 6. Mai 2020 lieferte der Täter 12 Tierkadaver in die Sammelstelle. Am 18. Mai 2020 wurden schliesslich zwei Ziegen, deren Hörner hätten abgesägt werden sollen, und eine im Sterben liegende Ziege angetroffen. Ausserdem wurden 54 Ziegen, 47 Zicklein, 36 Schafe und 40 Hühner in zu kleinen Gehegen gehalten. In der an den Kuhstall angrenzenden Milchammer befanden sich überdies zwei Köpfe von Wiederkäuern<sup>102</sup>.

Die fehlende Ausschöpfung des gesetzlichen Strafrahmens führt dazu, dass die Tierschutzstrafnormen ihre general- und spezialpräventiven Wirkungen nicht entfalten können. Wird der Täter durch die verhängte Sanktion nicht ausreichend stark berührt, entsteht der Eindruck, es handle sich bei Tierschutzverstössen lediglich um Bagatelldelikte<sup>103</sup>. Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch die vermehrte Schaffung von Parteirechten, wie sie in einigen Kantonen bereits bestehen<sup>104</sup>. Auf diese Weise wären berechnete Behörden oder Organisationen in der Lage, Strafbefehle und Entscheide weiterzuziehen oder Anschlussberufung einzulegen, sodass im Falle der Anfechtung eines Entscheides durch den Beschuldigten das Verbot der reformatio in peius nicht zum Tragen käme<sup>105</sup> und die übergeordneten Instanzen zu tief angesetzte Strafen erhöhen könnten.

---

<sup>101</sup> Vgl. den Strafbefehl des Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) vom 11.8.2020 (NE20/026).

<sup>102</sup> Vgl. den Strafbefehl der Préfecture d'Aigle vom 24.9.2020 (VD20/115).

<sup>103</sup> Vgl. zu dieser Problematik auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 297 f.

<sup>104</sup> Vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 47.

<sup>105</sup> Vgl. zu dieser Problematik etwa das Urteil des Corte di appello e di revisione penale vom 1.6.2018 (TI18/008), mit dem ein Täter verurteilt wurde, weil er zwischen 2010 und 2016 in tierschutzwidriger Weise Rinder gehalten hatte. U.a. waren zahlreiche Tiere abgemagert und litten an Kachexie, Knochenmarkatrophie, chronischer septischer Pododermatitis und diversen alten, unbehandelten Frakturen. Mehrfach mussten Tiere beschlagnahmt und euthanasiert werden. Anlässlich einer Kontrolle wurde eine tote Kuh aufgefunden, die gemäss Diagnose des pathologischen Instituts der Vetsuisse Universität Zürich an Kachexie und generalisiertem Muskelschwund gelitten hatte. Der Corte di appello e di revisione penale aus dem Kanton Tessin betonte in seinem Urteil vom 1.6.2018, dass die von der Staatsanwaltschaft verhängte Strafe viel zu mild sei. Nur aufgrund des Verbots der reformatio in peius musste das Gericht davon absehen, eine schwerere Strafe auszusprechen. Siehe zudem das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 26.10.2016 (BE16/278), mit dem ein Täter wegen fahrlässiger Tierquälerei verurteilt wurde, nachdem er sich nicht ausreichend um ein in seiner Obhut befindliches Pferd gekümmert hatte. Nachdem es der Täter unterlassen hatte, das verletzte Tier tierärztlich behandeln zu lassen, musste es schliesslich euthanasiert werden. Das Obergericht des Kantons Bern führte in seinem Urteil aus, dass es die für das Tierschutzdelikt ausgesprochene Strafe gerne erhöht hätte, aufgrund des Verbots der reformatio in peius jedoch darauf verzichten musste.



## 2.4. Fehlende Berücksichtigung echter Konkurrenz bei der Strafzumessung

Begeht ein Täter mehrere Handlungen, mit denen er verschiedene tierschutzrechtliche Tatbestände verwirklicht (etwa, wenn er ein Tier misshandelt und ein anderes Tier qualvoll tötet), so liegt sog. echte Konkurrenz<sup>106</sup> vor. Dasselbe gilt, wenn durch eine Einzelhandlung oder ein einheitlich zusammenhängendes Tun mehrere Tiere betroffen sind<sup>107</sup>. Im Falle der echten Konkurrenz hat die entscheidende Instanz bei gleichartigen Strafen für die begangenen Delikte aufgrund des Asperationsprinzips zunächst eine Strafe für die schwerere Tat festzulegen und diese sodann angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB)<sup>108</sup>. Ungleichartige Strafen, also bspw. Geldstrafen und Busse, werden hingegen kumuliert, d.h. nebeneinander ausgefällt<sup>109</sup>.

Die vorliegende Analyse zeigt, dass diesem Grundsatz in mindestens 33 Fällen offensichtlich nicht genügend Rechnung getragen wird<sup>110</sup>. So etwa wurde ein Täter im Kanton Solothurn lediglich zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à 30 Franken sowie zu einer Busse von 400 Franken verurteilt, obgleich er in 20 Holzboxen, die massiv zu klein waren und nicht einmal der halben Mindestfläche entsprachen, Meerschweinchen gehalten hatte. Die Tiere wurden dadurch massiv in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert. Weiter wurden in einem Meerschweinchenzimmer 73 Tiere gehalten, womit das Zimmer mit 20 Tieren überbelegt war. Das diesen Tieren angebotene Wasser war übermässig verschmutzt und das Raumklima aufgrund des übermässigen Ammoniakgeruchs nicht den Tieren angepasst. Weiter wurden zwei Meerschweinchen einzeln in Holzboxen gehalten. Die Einstreu war in mehreren Tiergehegen übermässig verschmutzt<sup>111</sup>. In einem Fall aus dem Kanton Zürich hielt der Täter 200 Schafe auf einer Weide ohne Wasserzugang. Weiter hielt er ein Lamm, das sich in einem sehr schlechten Zustand befand, abgesondert von der Herde. Das Jungtier hatte einen aufgekrümmten Rücken, stand zitternd an Ort und Stelle, zeigte Augen- und Nasenausfluss sowie eine hohe Herzfrequenz. Es war kaum fähig zu gehen. Für den Täter hatte der Zustand seiner Schafhaltung lediglich eine Busse in Höhe von 1000 Franken zur Folge<sup>112</sup>. Im

<sup>106</sup> Von echter Konkurrenz wird gesprochen, wenn mehrere Tatbestände nebeneinander zur Anwendung gelangen. Abzugrenzen ist diese von der unechten Konkurrenz, die gegeben ist, wenn eine Bestimmung den deliktischen Unrechtsgehalt der anderen abdeckt, sodass die übrigen Straftatbestände hinter diese zurücktreten und somit für eine parallele Anwendung kein Raum besteht. Dies ist gegeben bei sog. Spezialität, Konsumtion, Subsidiarität und Alternativität. Siehe dazu Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 235 ff. mit weiterführenden Hinweisen.

<sup>107</sup> Bei den durch das Tierschutzgesetz definierten Interessen handelt es sich um Individualschutzgüter, die im Umgang mit jedem einzelnen Tier beachtet werden müssen. Die Tierschutzvorschriften sind daher bei jedem einzelnen Tier einzuhalten. Das bedeutet, dass die Interessen jedes einzelnen Tieres durch die Strafbestimmungen geschützt werden und somit jede strafrechtlich relevante Belastung eines Tieres als separater Tierschutzverstoss gilt (vgl. auch Michelle Richner, Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht, Zürich/Basel/Genf 2014 111). So bspw. hat das Bundesgericht ein Urteil bestätigt, mit dem eine Täterin, die zwölf Chinchillas in einem Hobbyraum in neun Käfigen bei ungenügenden Licht- und Hygieneverhältnissen, mangelhafter Ernährung, Tränkung und Gesundheitsfürsorge untergebracht hatte, sodass vier der Tiere verstarben, wegen mehrfacher Tierquälerei begangen durch Vernachlässigung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) und durch qualvolle Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG) verurteilt worden war (siehe das Urteil 6B\_1096/2010 vom 7.7.2011). Im Bereich der Nutztierhaltung gilt die Tatmehrheit ebenso für Mast- und Zuchttiere, auch wenn sie in einer Mast- bzw. Zuchteinheit gehalten werden (Urteil 6B\_653/2011 vom 30.1.2012 mit Verweis auf die Urteile 6B\_1096/2010 vom 7.7.2011, 6B\_660/2010/6B\_661/2010 vom 8.2.2011 und 6B\_711/2009 vom 26.2.2010).

<sup>108</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 233 ff.

<sup>109</sup> Ackermann, Art. 49 StGB, N 94; siehe auch Seite 25 ff.

<sup>110</sup> Vgl. exemplarisch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 7.9.2020 (SG20/125), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 29.6.2020 (SO20/048) oder den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Roveredo vom 1.4.2020 (GR20/006). Für entsprechende Fälle aus dem Jahr 2019 vgl. Körner/Künzli/Stoykova/Geritsen 41 f.

<sup>111</sup> Vgl. den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 12.8.2020 (SO20/060).

<sup>112</sup> Vgl. den Strafbefehl des Statthalteramtes Bülach vom 14.2.2020 (ZH20/023).

Kanton Waadt wurde einem Täter lediglich eine Busse in Höhe von 600 Franken auferlegt, nachdem dieser 90 Schafe in zu kleinen Boxen und 45 Schafe ohne ausreichende Beleuchtung gehalten hatte<sup>113</sup>. Ebenfalls im Kanton Waadt wurde ein Täter mit einer Busse von 400 Franken bestraft, nachdem er 28 Kaninchen auf übermässig verschmutzter Einstreu gehalten hatte. Den Tieren standen nicht genügend Rückzugsmöglichkeiten sowie keinerlei Nageobjekte zur Verfügung. Sie vermehrten sich zudem unkontrolliert, sodass vier Kaninchen aus demselben Wurf ein verkümmertes Ohr aufwiesen und ein Tier ein deformiertes Bein hatte<sup>114</sup>.

## 2.5. Strafbefreiung unter Berufung auf Desinteresse-Erklärungen

Besonders stossend sind insbesondere auch Tierschutzstrafverfahren, in denen die Strafverfolgungsbehörde die beschuldigte Person trotz Schuldspruchs von einer Strafe gänzlich entbindet oder ein Verfahren vorschnell einstellt bzw. gar nicht erst an die Hand nimmt, ohne die Voraussetzungen der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beachten. Begründet werden solche Entscheide zum einen mit dem angeblich fehlenden Strafbedürfnis, also damit, dass Schuld und Tatfolgen geringfügig seien (Art. 52 StGB). Zum anderen wird Art. 54 StGB zur Anwendung gebracht, wonach die zuständige Behörde von einer Bestrafung absehen kann, wenn die beschuldigte Person durch die unmittelbaren Folgen ihrer Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen erscheint.

Nach Ansicht der TIR wird den tierlichen Interessen im Tierschutzstrafverfahren nur unzureichend Rechnung getragen. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil Tierschutzdelikte von den Strafverfolgungsbehörden durch mangelnde Konsequenz im Strafvollzug und unzulängliche Ausschöpfung des Strafrahmens ohnehin schon häufig bagatellisiert werden, wie nicht zuletzt auch die vorliegende Analyse zeigt. Diese Problematik wird durch eine ausufernde Anwendung von Art. 52 und Art. 54 StGB noch verschärft. Dadurch wird der general- und der spezialpräventive Effekt des Tierschutzstrafrechts in erheblicher Weise geschwächt und das öffentliche Interesse an einem konsequenten Tierschutz missachtet. Die Strafvollzugsbehörden sind daher dringend angehalten, sich hier grosse Zurückhaltung aufzuerlegen.

Vermehrt Eingang in die Begründungen von Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügungen in Tierschutzstrafentscheiden finden etwa sog. Desinteresse-Erklärungen<sup>115</sup>. Zumal das mit dem Tierschutzrecht geschützte Interesse des Wohlergehens der betreffenden Tiere dem Tierhaltenden

<sup>113</sup> Vgl. den Strafbefehl der Préfecture du Gros-de-Vaud vom 13.5.2020 (VD20/048).

<sup>114</sup> Vgl. den Strafbefehl der Préfecture du Jura-Nord vaudois vom 27.8.2020 (VD20/106).

<sup>115</sup> Vgl. etwa die Einstellungsverfügung der St. Galler Staatsanwaltschaft vom 19.11.2020 (SG20/175), in dem das Verfahren gegen den Beschuldigten aufgrund einer Desinteresse-Erklärung des Halters des betroffenen Hundes eingestellt wurde. In fraglichem Fall hatte der Beschuldigte sein Geländefahrzeug, ohne abzubremsen, über den Hund gelenkt. Dabei schlug dieser gegen den Unterboden des Fahrzeugs, sodass der Zusammenprall im vorausfahrenden Auto hörbar war. Ohne anzuhalten und sich um den verletzten Hund zu kümmern oder den Halter des Tieres zu informieren, setzte der Beschuldigte seine Fahrt fort. Der Hund erlitt eine Gehirnerschütterung, eine Schwellung am Kopf und eine Lungenblutung. Die abgegebene Desinteresse-Erklärung hätte vorliegend keinen Einfluss auf die Strafverfolgung haben dürfen. Weiter wurde gemäss der Einstellungsverfügung der Bündner Staatsanwaltschaft Zweigstelle Chur vom 12.2.2020 (GR20/003) das Verfahren gegen eine Beschuldigte, der vorgeworfen wurde, eine Hündin mit dem Fuss getreten zu haben, nicht weitergeführt, da die Hundehalterin im Nachhinein ihr Desinteresse an der Strafverfolgung äusserte. Auch diese Desinteresse-Erklärung hätte keinen Einfluss auf das Strafverfahren haben dürfen. Zum Ganzen siehe ausführlich auch Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 55 ff. mit zusätzlichen Beispielen in Bezug auf das Fallmaterial 2019.

jedoch nicht zur Disposition steht, sind solche Einstellungsverfügungen aus Sicht der TIR problematisch.

## 2.6. Bedingte Strafen gemäss Art. 42 StGB

Besondere Zurückhaltung ist im Rahmen der Strafzumessung bei Tierschutzdelikten auch bei der Anordnung von bedingten Geld- oder Freiheitsstrafen im Zusammenhang mit der Beurteilung von Tierquälereitatzuständen geboten. Insbesondere bei Vernachlässigungsfällen, bei denen der Täter gemäss Sachverhaltsdarstellung mit der Tierhaltung gänzlich überfordert ist und/oder trotz Aufforderung durch die kantonale Veterinärbehörde Tierschutzmängel nicht behoben hat, oder in Fällen, die zeigen, dass der Täter nicht willens ist, die Tierschutzbestimmungen einzuhalten, ist das Aussprechen einer bedingten Strafe nicht angezeigt, auch wenn der Beschuldigte das erste Mal strafrechtlich verfolgt wird<sup>116</sup>. Die Analyse der Tierschutzstrafpraxis zeigt allerdings, dass gerade auch in solchen Fällen oftmals nur eine bedingte Strafe ausgesprochen wird<sup>117</sup>.

Diese Praxis ist insbesondere aus spezialpräventiver Sicht nicht nachvollziehbar, zumal die Analyse der Tätigkeitsberichte der kantonalen Veterinärbehörden zeigt, dass Tierhalteverbote noch immer nur in Ausnahmefällen ausgesprochen werden und sich die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden nicht darauf verlassen können, dass fehlbaren Tierhaltenden ein Tierhalteverbot auferlegt wird. Entsprechend ist auch diese Praxis ein weiterer Hinweis darauf, dass die Belastungen der betroffenen Tiere von den zuständigen Behörden regelmässig bagatellisiert und im Rahmen der Strafzumessung nicht angemessen berücksichtigt werden.

Ist der Täter vorbestraft und delinquent er vor dem Ablauf der Probezeit erneut, so stellt sich die Frage nach dem Widerruf der bedingten Vorstrafe. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB wird eine bedingte Strafe dann widerrufen, wenn aufgrund des neuerlichen Vergehens oder Verbrechens zu erwarten ist, dass der Verurteilte weitere Straftaten verüben wird. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf (Art. 46 Abs. 2 StGB). In solch einem Fall kann entweder eine Verwarnung oder eine Verlängerung der Probezeit angeordnet werden.

Auch im Bereich des Tierschutzstrafrechts kommt es regelmässig zur erneuten Delinquenz der Straftäter. Im Rahmen ihrer Straffallanalysen stösst die TIR immer mal wieder auf Fälle, in denen

---

<sup>116</sup> Siehe dazu ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 69 f.

<sup>117</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 25.11.2020 (AG120/196): Nachdem gegen den Täter bereits vier Strafbefehle wegen Tierschutzdelikten ergangen waren, vernachlässigte und misshandelte er seine Tiere erneut schwerwiegend. Es wurden unter anderem zwölf tote und teilweise bereits stark verwesene Tiere auf dem Hof des Täters vorgefunden. Den lebenden Tieren stand nicht ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung, weshalb sie abgemagert waren. Trotz der mehrfachen Vorstrafen wurde dem Täter weiterhin ein bedingter Strafvollzug gewährt. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Appenzell-Innerrhoden vom 5.11.2020 (AI20/020) wurde weiter ein Täter, obwohl er mehrfach vorbestraft war, erneut mit einer bedingten Geldstrafe bestraft. Er hatte zwei Esel gehalten, wobei das männliche Tier die Eselstute immer wieder biss. Nachdem der Täter dazu verpflichtet worden war, die Eselstallung so einzurichten, dass der Stute ein Rückzugsort zur Verfügung steht, legte er dem Hengst einen Maulkorb derart eng um, dass dieser Hautabschürfungen erlitt. Obwohl der Tierarzt daraufhin von einem Maulkorb abriet, befestigte der Täter diesen erneut auf gleiche Art und Weise. Trotzdem kam es weiterhin zu Beissattacken zwischen den Tieren, die zu deutlichem Narbengewebe führten.

der Verzicht auf den Widerruf zumindest fragwürdig erscheint<sup>118</sup>. Insbesondere bei mehreren einschlägigen Vorstrafen stellt sich jeweils die Frage, wie genau die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte die positive Prognose begründen.

### 3. Materielle Kritik

#### 3.1. Abgrenzung von Art. 26 und Art. 28 TSchG

Eine Bestrafung nach Art. 28 Abs. 1 TSchG ist gemäss dessen Wortlaut nur vorgesehen, "sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist". Die Behörden sind daher immer gehalten, zunächst zu prüfen, ob nicht bereits die Voraussetzungen eines Tierquälereitbestands erfüllt sind. Die Abgrenzung ist dabei insbesondere deshalb wichtig, weil die beiden Bestimmungen hinsichtlich des Strafrahmens<sup>119</sup>, der Verjährungsfristen<sup>120</sup> und eines allfälligen Strafregistereintrags unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen<sup>121</sup>.

Obgleich Art. 26 TSchG den übrigen Widerhandlungen nach Art. 28 TSchG klar vorgeht, lässt sich im Berichtsjahr erneut feststellen, dass die Abgrenzung zwischen Art. 26 und Art. 28 TSchG den Strafvollzugsbehörden erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Besonders häufig trifft dies auf Fälle zu, in denen Tieren Fürsorgeleistungen versagt und Haltungsbedingungen nicht eingehalten werden. Hier ist nach Ansicht der TIR von einer Vernachlässigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG auszugehen, wenn ein Tier aufgrund ungenügender Pflege, Ernährung, Unterbringung, Beschäftigungs- oder Bewegungsmöglichkeiten der konkreten Gefahr ausgesetzt wird, dass es in seinem Wohlergehen beeinträchtigt werden könnte<sup>122</sup>. Treten die Belastungen in einer gewissen Intensität tatsächlich ein, ist der Tatbestand der Misshandlung durch Unterlassen erfüllt<sup>123</sup>. Trotzdem werden entsprechende Fälle durch die Strafvollzugsbehörden regelmässig als Übertretungstatbestand i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG qualifiziert<sup>124</sup>. Nach Ansicht der TIR ist dies insbesondere dann

<sup>118</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl des Ministère public région Jura bernois-Seeland vom 17.8.2020 (BE20/166) oder den Strafbefehl des Ministère public des Kantons Freiburg vom 21.6.2019 (FR19/018).

<sup>119</sup> Zum Strafrahmen von Art. 28 bzw. Art. 26 TSchG siehe Seite 25 f.

<sup>120</sup> Vorsätzlich begangene Tierquälereien verjähren zehn Jahre nach der Tat (Art. 26 Abs. 1 TSchG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB); bei fahrlässigen Tierquälereien beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre (Art. 26 Abs. 2 TSchG i.V.m. Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB). Bei Übertretungen muss das erstinstanzliche Urteil innert fünf Jahren seit der Tat erfolgen (Art. 29 TSchG). Zum Ganzen siehe auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 253 mit weiterführenden Hinweisen.

<sup>121</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 253 f., 308.

<sup>122</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 129. Eine andere Auffassung vertritt das Bundesgericht in seiner jüngeren Rechtsprechung, wonach es sich bei der Vernachlässigung auch bezüglich des Rechtsguts Wohlergehen um ein Verletzungs- bzw. Erfolgsdelikt handelt (vgl. BGer 6B\_653/2011 vom 30.1.2012, E. 3.3.; 6B\_635/2012 vom 14.3.2013, E. 3.2.; 6B\_482/2015 vom 20.8.2015, E. 2.2. und 6B\_638/2019 vom 17.10.2019, E. 1.5.). Zur Kritik an dieser Rechtsprechung siehe ausführlich Andreas Rüttimann, Der Tierquälereitbestand der Vernachlässigung, Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_635/2012 vom 14. März 2013, in: Jusletter 7/2013.

<sup>123</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 123 f., 130.

<sup>124</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Emmen vom 22.12.2020 (LU20/012), mit dem ein Täter auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, nachdem er für sein Pferd keinen Tierarzt aufgeboten oder Schmerzmittel verabreicht hatte, obwohl er wusste, dass das Pferd aufgrund sehr starker Schmerzen (Hufrehe) nur sehr verlangsamt gehen konnte. Das Pferd musste schliesslich euthanasiert werden. In diesem Fall handelt es sich nach Ansicht der TIR um eine Misshandlung durch Unterlassen, die gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG hätte bestraft werden müssen. Weiter hätte der im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Obwalden vom 30.11.2020 (OW20/007) beurteilte Sachverhalt nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und nicht nach Art. 28 Abs. 1 lit. d TSchG bestraft werden müssen. Der Täter hatte beabsichtigt, ein Rind in einem Pferdeanhänger zum Schlachthof

nicht haltbar, wenn Tieren kein oder ungeeignetes Futter oder kein Wasser zur Verfügung gestellt<sup>125</sup>, artgemässes Verhalten völlig verunmöglicht<sup>126</sup> oder sozial lebenden Arten jeglicher Sozialkontakt zu Artgenossen verweigert wird<sup>127</sup>. Darüber hinaus gibt es noch weitere Gruppen von Fällen, in denen das Wohlergehen der betroffenen Tiere konkret und teilweise massiv beeinträchtigt wird, die entsprechenden Verhaltensweisen von den Strafverfolgungsbehörden aber dennoch regelmässig unter eine der Tatbestandsvarianten von Art. 28 Abs. 1 TSchG subsumiert werden<sup>128</sup>.

Zudem fällt auch im Berichtsjahr wieder auf, dass die entscheidenden Instanzen zwar einen Verstoss gemäss Art. 16 ff. TSchV feststellen, diesen dann aber schliesslich unter Art. 28 TSchG subsumieren<sup>129</sup>. Die Art. 16 ff. TSchV beruhen jedoch – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf

---

zu transportieren. Da er das Tier im Anhänger nicht richtig angebunden und die Seitentüren nicht richtig fixiert hatte, fiel es, nachdem es an die vordere Tür geprallt war und sich diese öffnete, auf die Strasse. Der Täter bemerkte den Vorfall erst, als er darauf hingewiesen wurde. Das Tier blieb zwar unverletzt, verblieb aber nach dem Vorfall noch rund 30 Minuten auf der Fahrbahn. Vgl. weiter den Strafbefehl des Service de la consommation et des affaires vétérinaires in Neuenburg vom 25.11.2020 (NE20/044), mit dem ein Täter lediglich auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, obwohl er zwei verletzte Schweine weder gepflegt noch angemessen behandelt, sondern diese in einer Krankencage isoliert hatte. Die Schweine hinkten zudem stark. Nach Ansicht der TIR hat der Täter den Tieren durch die fehlende Ergreifung von Massnahmen ungerechtfertigt Schmerzen zugefügt, weshalb das Verhalten als Misshandlung durch Unterlassen gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG hätte eingestuft werden müssen.

<sup>125</sup> Vgl. etwa den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 5.11.2020 (BL20/041), mit dem ein Täter in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er seine drei Hunde während ungefähr 18 Stunden und 30 Minuten über Nacht und ohne Zugang zu Wasser in einem Transportanhänger auf einem Werka real zurückgelassen hatte. Vgl. auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Solothurn vom 7.10.2020 (SO20/069), mit dem ein Täter nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bestraft wurde, weil er seinem Geflügelbestand nebst dem Vorhandensein von weiteren Mängeln nur verschmutztes Trinkwasser und kein Futter zur Verfügung gestellt hatte. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 30.1.2020 (SG20/007) wurde ein Täter ebenfalls nur nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bestraft, obwohl sie einem einzeln gehaltenen Kaninchen lediglich eine verdreckte Wasserschale zur Verfügung stellte. Auch den Meerschweinchen wurde nur verdrecktes Trinkwasser und kein Futter angeboten. In all diesen Fällen war nach Ansicht der TIR das Wohlergehen der betroffenen Tiere zumindest erheblich gefährdet, weshalb von einer Vernachlässigung bzw. je nach Intensität der tatsächlich auftretenden Belastung von einer Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG auszugehen gewesen wäre.

<sup>126</sup> So etwa wurde im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 15.9.2020 (SG20/130) lediglich Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht, obwohl im fraglichen Fall eine Schildkröte seit über einem Jahr allein in einem Holzrahmen auf dem Dachboden gehalten worden war. Dem Tier stand zum Zeitpunkt der betreffenden Tierschutzkontrolle einzig ein Blatt Salat zur Verfügung, jedoch kein Wasser. Es fehlten Rückzugs- und Grabmöglichkeiten, ein Aussengehege sowie eine Wärmelampe. Der Täter hatte sich nie darüber informiert, was für eine artgerechte Haltung der Schildkröte notwendig wäre.

<sup>127</sup> Vgl. den Strafbefehl des Statthalteramtes Bülach vom 30.1.2020 (ZH20/010), mit dem der Täter in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, weil er einen Hund täglich von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr alleine in der Wohnung gehalten hatte. Dem Tier stand als Auslauf lediglich ein kleiner Balkon zur Verfügung und es wurde nie ausserhalb der Wohnung gesichtet. Ein ähnlicher Sachverhalt lag dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 30.3.2020 (BE20/061) zugrunde, die ebenfalls Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung brachte, obwohl der Hund des Täters regelmässig in ein Kellerabteil ohne Tageslicht gesperrt worden war. Dem Hund standen dort ausserdem kein Trinkwasser, keine Rückzugsmöglichkeit und keine Liegefläche zur Verfügung. Siehe zudem auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Baden vom 16.11.2020 (AG20/186), mit dem der Täter ebenfalls nur wegen einer Übertretung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG verurteilt wurde, obgleich er seit mindestens eineinhalb Jahren einen Kakadu einzeln in einem u.a. massiv zu kleinen Gehege (0.75 m<sup>2</sup> anstatt 10 m<sup>2</sup>) gehalten hatte. Der Täter war zuvor bereits auf die Tierschutzverstösse hingewiesen worden, hatte die Haltung aber dennoch nicht verbessert. Siehe weiter auch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 29.12.2020 (BE20/261), in dem anstatt von einer Misshandlung gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG von einer Übertretung i.S.v. Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG ausgegangen wurde, obwohl der Täter seinen Papagei einzeln in einem zu kleinen Gehege gehalten hatte.

<sup>128</sup> Vgl. etwa die Fälle, in denen Hunde im überhitzten Auto zurückgelassen werden und die Behörden feststellten, dass das Tier unter der Hitze einwirkung gelitten hatte; so der Strafbefehl des Ministère public vom 23.1.2020 (FR20/005), der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Winterthur vom 9.9.2020 (ZH20/194) oder der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 17.9.2020 (ZH20/199).

<sup>129</sup> So etwa werden Fälle, in denen beim Fischen Angeln mit Widerhaken eingesetzt werden, noch immer regelmässig unter Art. 28 TSchG subsumiert, obwohl es sich in den fraglichen Fällen um eine (zumindest versuchte) Misshandlung handeln würde. Der TIR liegen im Berichtsjahr erneut 34 entsprechende Fälle vor. Auch der Einsatz von

der Delegationsnorm von Art. 4 Abs. 3 TSchG und sind somit als Erscheinungsformen der Tierwürdemissachtung zu betrachten. Folglich sind sie unter den Tierquälereitattbestand von Art. 26 TSchG zu subsumieren<sup>130</sup>.

Auch im Berichtsjahr erging somit wieder eine Vielzahl von Fällen, in denen Tierquälereien nach Art. 26 TSchG in einem Masse bagatellisiert wurden, dass es einer Missachtung der Gesetzesbestimmungen gleichkommt. Immerhin ist allerdings positiv festzustellen, dass die Anzahl der Fälle, in denen tierschutzrechtlich relevante Sachverhalte hinsichtlich einer Tatbestandsvariante von Art. 26 TSchG geprüft wurden, mit Ausnahme des vergangenen Jahrs, zwischen 2015 und 2020 nicht nur in absoluter, sondern auch in relativer Hinsicht jeweils erheblich zunahm. Insbesondere waren jene Fälle, die u.a. als tierschutzrechtliche Vergehen qualifiziert wurden, vom Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2017 nicht betroffen – obwohl die TIR in ihrem Gutachten vor zwei Jahren festgestellt hatte, dass dieser nicht ausschliesslich auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen war, sondern dass auch die Zahl reiner Tierschutzdelikte abgenommen hatte<sup>131</sup>. So lag die Zahl der zu verzeichnenden Fälle, in denen Art. 26 TSchG zur Anwendung gebracht bzw. geprüft wurde, im Jahr 2015 bei 572, 2016 bei 609, 2017 bei 657, 2018 bei 737 und 2019 bei 702 Entscheiden. Dies entspricht im Hinblick auf das gesamte Fallmaterial relativen Werten von 28.5 % im Jahr 2015, 25.2 % im Jahr 2016, 38.5 % im Jahr 2017, 41.4 % im Jahr 2018 und 36.2 % im Jahr 2019. Auch im Berichtsjahr kann eine deutliche Zunahme an durchgeführten Tierschutzstrafentscheiden, bei denen der Tatbestand von Art. 26 TSchG zumindest geprüft wurde, verzeichnet werden. So wurden von insgesamt 1919 Fällen 821 als Vergehen qualifiziert. Dies entspricht einem relativen Wert von 42.8 %. In absoluter Hinsicht ist die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 6.6 % angestiegen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nebst dem gesamtschweizerischen prozentualen Anteil an Vergehen bzw. Übertretungen auch die Anteile in den einzelnen Kantonen. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass die Angaben betreffend Kantone mit tiefen Fallzahlen weniger aussagekräftig sind als diejenigen in fallstarken Kantonen. Auffällig ist insbesondere, dass der Kanton Bern einen Anteil von 61.8 % an Vergehen aufweist, während die ebenfalls fallstarken Kantone Zürich und Waadt in nur 28.4 % bzw. 15.9 % der Fälle von einem Vergehen ausgehen.

---

Hilfsmitteln, die durch den Gesetzgeber verboten wurden, weil sie den betreffenden Tieren Schmerzen zufügen, wird teilweise noch immer unter Art. 28 TSchG subsumiert. So etwa wurde ein Täter mit Strafbefehl der Préfecture du Jura-Nord vaudois vom 7.12.2020 (VD20/159) auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 lit. g TSchG verurteilt, nachdem er bei vier Schweinen einen Nasenring eingesetzt hatte. Das Einsetzen von Nasenringen bei Schweinen ist gemäss Art. 18 lit. c TSchV ausdrücklich verboten. Vgl. weiter etwa den Strafbefehl des Ministère public Freiburg vom 23.1.2020 (FR20/004), den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Sursee vom 7.4.2020 (LU20/044), den Strafbefehl der Préfecture du Jura-Nord vaudois vom 7.12.2020 (VD20/159) oder den Strafbefehl der Préfecture Lausanne vom 6.10.2020 (VD20/121).

<sup>130</sup> Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 143.

<sup>131</sup> Walthers/Körner 22.

Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Deliktsart (2016 bis 2020)												
Kanton	2016		2017		2018		2019		2020		%*	%*
	Ver- gehen	Über- tretung	Ver- gehen	Über- tretung	Ver- gehen	Über- tretung	Ver- gehen	Über- tretung	Ver- gehen	Über- tretung	Ver- gehen	Über- tretung
AG	72	153	77	112	118	125	82	127	90	149	42.9	71.0
AI	6	10	1	3	3	0	0	1	10	12	47.6	57.1
AR	16	12	1	8	5	4	3	10	7	16	35.0	80.0
BE	135	243	174	213	157	239	137	228	165	156	61.8	58.4
BL	7	13	21	16	16	25	20	18	26	20	59.1	45.5
BS	2	81	2	3	4	3	6	8	4	9	36.4	81.8
FR	11	24	12	19	14	20	18	31	28	22	65.1	51.2
GE	7	107	10	34	13	37	12	42	12	23	35.3	67.6
GL	0	5	0	13	7	21	2	23	0	14	0.0	100.0
GR	27	73	18	49	23	25	34	48	20	17	62.5	53.1
JU	5	12	3	5	3	0	8	3	4	0	100.0	0.0
LU	25	89	43	110	62	130	52	122	53	111	38.4	80.4
NE	6	86	13	24	4	28	9	37	2	44	4.3	95.7
NW	13	8	0	11	2	0	2	3	3	10	25.0	83.3
OW	14	13	15	21	5	11	3	10	4	5	50.0	62.5
SG	52	154	91	94	87	93	84	100	110	102	55.6	51.5
SH	18	17	10	14	7	14	8	12	9	10	60.0	66.7
SO	34	44	31	42	35	66	35	66	46	51	54.1	60.0
SZ	21	37	15	33	12	27	22	22	19	21	61.3	67.7
TG	22	43	30	24	21	10	35	11	39	13	84.8	28.3
TI	2	72	4	16	9	9	1	16	4	14	22.2	77.8
UR	6	7	6	11	3	8	3	7	4	15	23.5	88.2
VD	28	119	27	67	48	91	32	145	26	144	15.9	87.8
VS	9	105	7	28	7	28	13	76	39	61	40.6	63.5
ZG	8	19	3	10	6	12	3	19	6	20	24.0	80.0
ZH	63	414	43.00	232	66	232	78	251	91	242	28.4	75.6
Schweiz	609	1960	657	1212	737	1258	702	1436	821	1301	42.8	67.8

Tabelle 7: Anzahl Tierschutzstrafentscheide nach Deliktsart von 2016 bis 2020.

\*Die ausgewiesene Prozentzahl bezieht sich ausschliesslich auf die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide im Jahr 2020.

### 3.2. Kompetenzüberschreitungen

Grundsätzlich obliegt die Generalkompetenz zur Strafverfolgung den Staatsanwaltschaften (Art. 16 Abs. 1 StPO)<sup>132</sup>. Dies gilt uneingeschränkt für die Ahndung von Vergehen (also auch von Tierquälereien nach Art. 26 TSchG). Hingegen kann die Strafverfolgung bei Übertretungen an Verwaltungsbehörden übertragen werden (Art. 17 StPO)<sup>133</sup>. Von dieser Möglichkeit haben

<sup>132</sup> Siehe dazu ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 74.

<sup>133</sup> Vgl. zur Strafverfolgung im Tierschutzrecht im Allgemeinen sowie durch Verwaltungsbehörden im Besonderen Boliger/Richner/Rüttimeann/Stohner 257 ff. Siehe auch Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 27 f.

verschiedene Kantone Gebrauch gemacht. So sind etwa im Kanton Zürich die Statthalterämter für die Behandlung von Übertretungen zuständig<sup>134</sup> oder verfügen in den Kantonen Neuenburg<sup>135</sup>, Tessin<sup>136</sup> und Wallis<sup>137</sup> die Veterinärbehörden über gewisse Strafkompetenzen. Im Kanton Genf werden Übertretungen durch den Service des contraventions behandelt<sup>138</sup> und im Kanton Graubünden durch das Departement für Soziales und Volkswirtschaft<sup>139</sup>. Der Kanton Waadt überlässt die Ahndung von Übertretungen den regionalen Préfectures<sup>140</sup>.

Im Rahmen ihrer Analyse stellt die TIR immer wieder fest, dass die Übertragung von Strafverfolgungskompetenzen an Verwaltungsbehörden sich nicht ganz unproblematisch auf den Tierschutzstrafvollzug auswirkt: Die ohnehin schon bestehende Fehleranfälligkeit des Strafbefehlsverfahrens<sup>141</sup> wird beim Vollzug durch Verwaltungsbehörden mitunter noch verschärft. So etwa bringen die Behörden entgegen ihren Kompetenzen regelmässig den Vergehenstatbestand gemäss Art. 26 TSchG zur Anwendung, sprechen aber in der Folge trotz der für Vergehen vorgesehenen Strafan drohung nur eine Busse aus<sup>142</sup>. In diesen Fällen wären die Behörden jedoch verpflichtet, die Verfahren an die zuständigen Staatsanwaltschaften zu überweisen (Art. 357 Abs. 4 StPO). Wie die vorliegende Analyse zeigt, begehen mitunter auch Staatsanwaltschaften diesen Fehler und sprechen trotz Verurteilung auf der Grundlage von Art. 26 TSchG lediglich eine Busse aus<sup>143</sup>.

### 3.3. Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum

Die bereits in früheren Gutachten ausführlich dargestellte Tendenz der Strafverfolgungsbehörden, Tierschutzverstösse zu bagatellisieren, indem eine fahrlässige statt eine vorsätzlichen Tatbegehung angenommen wird<sup>144</sup>, ist auch im Berichtsjahr wieder festzustellen. Dabei nimmt der Anteil

<sup>134</sup> § 16 Abs. 4 Kantonales Tierschutzgesetz vom 2.6.1991 (LS 554.1).

<sup>135</sup> Art. 8 des Loi d'introduction de la législation sur la protection des animaux vom 24.1.2012 (LILPA/NE; RSN 455.1).

<sup>136</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Legge di applicazione della legge federale sulla protezione degli animali vom 10.2.1987 (RL 482.100). Der Kanton Tessin verzeichnet mit 18 Tierschutzstrafentscheiden und 0.51 Entscheiden pro 10'000 Einwohner im Berichtsjahr besonders tiefe Werte. Der Durchschnitt sowie der Median der ausgesprochenen Bussen (D: Fr. 633, M: Fr. 500) befinden sich hingegen über dem gesamtschweizerischen Wert.

<sup>137</sup> Siehe Fn 268. Der Kanton Wallis wies im Berichtsjahr zwar 96 Fälle aus, was 2.75 Entscheiden pro 10'000 Einwohner entspricht und über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert liegt. Viele der Fälle beruhen jedoch eigentlich nicht auf Tierschutzdelikten, sondern wurden fälschlicherweise als solche eingestuft. Der Durchschnitt und der Median der ausgesprochenen Bussen sind relativ tief (Fr. 267 bzw. Fr. 200) und aufgrund der niedrigen Anzahl reiner Tierschutzdelikte wenig aussagekräftig.

<sup>138</sup> Siehe Fn 184. Im Kanton Genf stellte der Service des contraventions im Berichtsjahr sowie auch in den drei Jahren zuvor dem BLV – entgegen der Mitteilungspflicht – in den meisten Fällen keine Kopie des Strafbefehls, sondern lediglich ein Schreiben mit einem Auszug aus dem Strafbefehl zu (vgl. Seite 51 f.).

<sup>139</sup> Art. 4 Abs. 2 lit. b des Veterinärgesetzes vom 30.8.2007 (VetG/GR; BR 914.000).

<sup>140</sup> Art. 8 Abs. 1 des Loi d'application de la législation fédérale sur la protection des animaux vom 19.12.2014 (LS 455.1).

<sup>141</sup> Siehe Seite 25 f.

<sup>142</sup> Vgl. die Strafbefehle des Service des contraventions vom 9.6.2020 (GE20/025), vom 31.7.2020 (GE20/028) und vom 28.10.2020 (GE20/033), den Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Hinwil vom 19.8.2020 (ZH20/171) sowie die folgenden sechs Fälle aus dem Kanton Waadt: VD20/156, VD20/100, VD20/099, VD20/051, VD20/021, VD20/020.

<sup>143</sup> Vgl. exemplarisch den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 11.3.2020 (SG20/038), mit dem ein Täter zu einer Busse von 400 Franken verurteilt wurde, obwohl die zuständige Staatsanwaltschaft (richtigerweise) von einer Tierquälerei nach Art. 26 TSchG ausging. Der Täter hatte seinen Hund frei laufen lassen, woraufhin dieser ein fremdes Grundstück betrat und eine Katze zu Tode biss. Der Besitzer der Katze hatte den Täter zuvor bereits mehrfach aufgefordert, seine Hunde an die Leine zu nehmen, da diese schon zuvor seinen Garten betreten hatten.

<sup>144</sup> Siehe ausführlich Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 76.



von Fahrlässigkeitsdelikten seit 2016 stetig zu: Waren es 2016 noch 14.7 % des Fallmaterials, so wurde 2017 in 16.6 %, 2018 in 19.1 %, 2019 in 21.0 % und im Berichtsjahr in 21.2 % der Entscheide von Fahrlässigkeit ausgegangen.

Im Berichtsjahr wurde in einer Vielzahl von Fällen von den Strafverfolgungsbehörden eine fahrlässige Tatbegehung angenommen, obwohl der beschriebene Sachverhalt auf eine (eventual-)vorsätzliche Begehung schliessen lässt. So erachtet die TIR beim Fallmaterial 2020 die juristische Einordnung in 100 von 407 Fahrlässigkeitsdelikten zumindest als fragwürdig. Sie enthält sich jedoch einer abschliessenden Beurteilung, da Urteilsdispositive und insbesondere Strafbefehle regelmässig keine ausführliche Begründung beinhalten. Besonders oft wird die Annahme der Fahrlässigkeit allerdings damit begründet, dass sich die betreffenden Personen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nicht bewusst gewesen seien, etwa hinsichtlich der Vorgaben in Bezug auf Haltung, Pflege, Transport oder Einfuhr von Tieren<sup>145</sup> oder Ausbildungs- und Bewilligungsvorschriften<sup>146</sup>. In diesen Fällen liegt aber nicht eine unwissentliche bzw. unwillentliche Tatbegehung vor, sondern vielmehr Unkenntnis bezüglich der Rechtslage. Diese wäre – wie den Strafvollzugsbehörden bewusst sein müsste – jedoch nicht eine Frage des subjektiven Tatbestands, sondern der Schuld. So müsste hier jeweils geklärt werden, ob es sich um einen Rechts- bzw. Verbotsirrtum handelte, der, je nachdem, ob er vermeidbar war oder nicht, einen Schuldausschluss (und damit die Strafflosigkeit) oder eine Strafmilderung zur Folge hätte (Art. 21 StGB)<sup>147</sup>. Fahrlässig wäre das strafbare Verhalten in diesen Fällen nur, wenn der Täter versehentlich, d.h. unwissentlich oder unwillentlich seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, wenn also sein tatsächliches Verhalten unbeabsichtigt erfolgte<sup>148</sup>.

<sup>145</sup> So etwa wurde im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau vom 21.1.2021 (BE20/015) Fahrlässigkeit angenommen, nachdem der Täter zwei Lämmer ohne Betäubung und ohne den dazu notwendigen Sachkundenachweis kastriert hatte. Die Staatsanwaltschaft führte in diesem Zusammenhang aus, dem Täter seien die betreffenden Vorschriften nicht bewusst gewesen. In einem Entscheid der Staatsanwaltschaft Baden vom 25.5.2021 (AG20/086) wurde der Täter ebenso aufgrund einer fahrlässig begangenen Straftat verurteilt, nachdem er einen Serval erworben hatte, ohne im Besitz über die notwendige fachspezifische Ausbildung gewesen zu sein. Weiter verfügte er nicht über die im Verkehr erforderlichen Dokumente, die Auskunft über die Herkunft und den Ursprung des Tieres geben sowie über eine entsprechende Haltebewilligung. Dem Serval stand zudem kein ausbruchssicheres Aussengehege zur Verfügung. Der Täter liess das Tier, mit Ausnahme von drei Tagen, durch eine Katzentür in die Freiheit. Anfang April konnte der Serval entweichen und kehrte nicht mehr von seinem Freigang zurück. Der Täter war der Meinung, dass es sich bei dem von ihm gehaltenen Tier um einen Hybrid F 4 handelte, für den die Auflagen und Bewilligungen nicht gelten würden. Derselbe Fehler in Bezug auf die Annahme von Fahrlässigkeit wird mitunter bei der Beurteilung von Fällen begangen, in denen es um die vorschriftswidrige Einfuhr von Tieren geht; vgl. etwa den Strafbefehl der Präfecture de Lausanne vom 6.10.2020 (VD20/120). Auch bei Widerhandlungen im Rahmen der Fischerei (insbesondere dem Einsatz von Angeln mit Widerhaken) wird teilweise von Fahrlässigkeit ausgegangen, weil die betreffenden Personen in Unkenntnis der entsprechenden Vorschriften handelten; vgl. die Strafbefehle des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 20.3.2021 (ZH20/056) und vom 15.10.2021 (ZH20/229) oder den Strafbefehl des Statthalteramtes Kreuzlingen vom 17.8.2020 (TG20/027).

<sup>146</sup> So etwa verurteilte das Statthalteramt Bezirk Andelfingen eine Täterin, die zum Zeitpunkt der Kontrolle 14 Hunde gewerbsmässig betreute, ohne über eine entsprechende Bewilligung oder Ausbildung zu verfügen, lediglich wegen fahrlässiger Tatbegehung (siehe den entsprechenden Strafbefehl vom 29.4.2020 [ZH20/085]).

<sup>147</sup> Ein Rechtsirrtum kann dabei nur vorliegen, wenn der Täter sich in keinsten Weise bewusst war, etwas Unrechtes zu tun – ein bloss unbestimmtes Empfinden, dass das Verhalten nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen könnte, genügt, um einen Rechtsirrtum auszuschliessen. An das Kriterium der Unvermeidbarkeit eines Rechtsirrtums werden hohe Anforderungen gestellt (vgl. Marcel Alexander Niggli/Stefan Maeder, Kommentar zu Art. 21 StGB, in: BSK-StGB I N 13 ff. und N 17 ff.).

<sup>148</sup> Zum Ganzen siehe Flückiger/Rüttimann 43 ff.; vgl. auch Bolliger/Richner/Rüttimann/Stohner 309 f.

### III. Schlussfolgerungen

#### 1. Kantonale Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis

##### 1.1. Aargau

Mit einer Gesamtzahl von 210 Tierschutzstrafentscheiden hat der Kanton Aargau für das Jahr 2020 rund 13.5 % mehr Fälle gemeldet als im Vorjahr<sup>149</sup>. Wie bereits 2019 weist der Aargau im interkantonalen Vergleich auch im Berichtsjahr die dritthöchste Anzahl von Erledigungsentscheiden aus. Auch proportional zur Bevölkerung bewegt sich der Kanton mit 3.03 Fällen pro 10'000 Einwohner wiederholt über dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.64 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohnern. Bei den Bussen liegt der Aargau im Berichtsjahr mit 450 Franken über dem landesweiten Median von 400 Franken. Im Durchschnitt betrug die im Kanton Aargau ausgesprochenen Bussen 502 Franken<sup>150</sup>.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau nahm zu den aktuellen Fallzahlen gegenüber der TIR keine Stellung. Der Veterinärdienst<sup>151</sup> kann keinen eindeutigen Grund für den Anstieg der Fallzahlen um 13.5 % nennen. Die Zunahme liege wohl im Rahmen der zu erwartenden Schwankungen. Allenfalls könne sie auch auf einen Anstieg der Tierhaltungen zurückzuführen sein. Zudem habe der Veterinärdienst im Bereich Tierschutz beim Schlachten und Tierschutzkontrollen bei Nutztieren im 2020 mehr Ressourcen einsetzen können.

Im Februar 2020 erregte ein gravierender Tierschutzfall in Oftringen grosse mediale Aufmerksamkeit. In einer Hobbytierhaltung waren Hühner, Schafe, Lämmer und Ziegen auf tragische Weise verendet. Weil den Behörden bereits seit Jahren Mängel in dieser Tierhaltung bekannt waren, geriet der Tierschutzvollzug im Kanton Aargau öffentlich in Kritik. Eine interne Fallanalyse brachte schliesslich auch entsprechenden Handlungsbedarf ans Licht. Laut Angaben des Kantons erfolgen Kontrollen seither anhand eines spezifischen Kontrollkonzepts, das bei der Anordnung von Massnahmen die Vorgeschichte beim jeweiligen Tierhaltenden angemessen berücksichtigt. Ausserdem werde das Kontrollpersonal regelmässig im Bereich Aufgaben und Kompetenzen im Vollzug geschult und für diesen sensibilisiert. Zusätzlich würden auffällige Tierhaltende neu von einem interdisziplinären Team überwacht. Mit konsequenten Massnahmen gegenüber wiederholt fehlbaren und renitenten Tierhaltenden solle sichergestellt werden, dass das Tierwohl gewährleistet wird und tragische Vorfälle künftig vermieden werden<sup>152</sup>. Gemäss einer im April 2021 veröffentlichten Medienmitteilung kontrolliert der Veterinärdienst Haltungen, in denen es zu groben und wiederholten Verstössen gegen das Tierschutzgesetz gekommen ist, nun intensiver und engmaschiger. Auch ergreife er schneller weiterführende verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen. Dank der erweiterten Kontrolltätigkeit habe der Veterinärdienst im vergangenen Jahr mehr Tierschutzverstösse aufdecken können. Schliesslich würden seit dem Fall Oftringen vermehrt auch aus der

---

<sup>149</sup> Der TIR wurde im Jahr 2021 ein Fall durch das BLV nachgereicht (AG19/185). Dieser Wert bezieht sich folglich auf die neue Gesamtzahl von 185 Fällen aus dem Jahr 2019.

<sup>150</sup> Es konnten 26 reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In zwei Fällen wurden Bussen von 1000 bzw. 1500 Franken ausgesprochen (AG20/071 und AG20/074).

<sup>151</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Barbara Thür, Kantonstierärztin, Veterinärdienst, Kanton Aargau, vom 8.11.2021.

<sup>152</sup> Vgl. Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 6.3.2020, Tierschutzfall Oftringen: Fallanalyse und Konsequenzen, einsehbar unter <[https://www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/medien-details\\_138841.jsp](https://www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/medien-details_138841.jsp)> (letztmals besucht am 24.11.2021).

Bevölkerung potenzielle Tierschutzverstösse im Heim- und Nutztierbereich gemeldet<sup>153</sup>. Die TIR begrüsst die vom Kanton Aargau ergriffenen Massnahmen. Sie hatte beim Veterinärdienst im Nachgang zum Tierschutzfall in Oftringen verschiedene Empfehlungen für einen verbesserten Vollzug eingebracht und ist erfreut, dass einige davon nun umgesetzt wurden.

Seit 2014 besteht bei der Kantonspolizei Aargau die Fachstelle Umwelt- und Tierdelikte. Die Auswertung der Fallzahlen des Kantons Aargau in den letzten Jahren zeigt, dass die Anzahl Tierschutzstrafentscheide seit 2015 deutlich angestiegen ist. Gemäss Rückmeldung des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau<sup>154</sup> besteht die Fachstelle aus drei speziell für diese Aufgabe ausgebildeten polizeilichen Fachspezialisten, die einen Grossteil der Strafanzeigen aus dem Tierschutzbereich bearbeiten. Zudem unterstütze die Fachstelle den Veterinärdienst bei der Bearbeitung von Tierschutzfällen durch Begleitung auf Betriebe mit renitenten Tierhaltenden, bei der Spurensicherung oder der Eruiierung der Täterschaft. Weitere Tierschutzfachstellen seien im Kanton Aargau weder geschaffen worden noch geplant. Bislang habe auch keine Aus- und Weiterbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter im Bereich Tierschutzstrafrecht durch den Veterinärdienst stattgefunden. Letzterer plane allerdings – unter Einbezug der auf Anfang 2021 beim Veterinärdienst neu geschaffenen 40-%-Juristenstelle – den Aufbau einer Anlaufstelle für Fragen der Strafverfolgungsbehörden. Die Zusammenarbeit funktioniere zwar, doch würden diese angezeigte Tierschutzverstösse teilweise unterschiedlich würdigen. Daher sei seitens des Veterinärdienstes ein Wissensaustausch geplant. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe sei es wichtig, dass genügend personelle Ressourcen vorhanden seien. Die Zusammenarbeit mit der für die Kürzung von Direktzahlungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft sei sehr gut.

Zur Veränderung der finanziellen und personellen Ressourcen im Bereich des Tierschutzvollzugs in den letzten zehn Jahren gibt der Kanton an, dass dies vorwiegend den Ausbau personeller Ressourcen betroffen habe. So seien im Bereich Tierschutz bei Heimtieren zusätzliche Stellenprozente geschaffen worden (2012: 110 Stellenprozente, 2013: 20 Stellenprozente, 2019: 15 Stellenprozente und 2020: 5 Stellenprozente). Der Bereich Tierschutz bei Nutztieren sei 2020 um 20 Stellenprozente aufgestockt worden. Für den zusätzlichen gesetzlichen Auftrag des Tierschutzes beim Schlachten setze der Kanton Aargau seit 2019 40 Stellenprozente ein. Zudem unterstütze seit 2018 eine Veterinärpraktikantin den Tierschutzvollzug. Bezüglich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tierschutzvollzug führt der Kanton Aargau aus, dass der Veterinärdienst zwar seit dem Berichtsjahr einen tendenziellen Anstieg an Meldungen zu Tierschutzverstösse aus der Bevölkerung beobachte, doch lasse sich nicht sagen, ob dieser tatsächlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sei.

Den Gemeinden im Kanton Aargau steht die Kompetenz zu, bei Übertretungstatbeständen in Tierschutzangelegenheiten Bussen bis zu 2000 Franken auszusprechen<sup>155</sup>. Bis heute wurde dem BLV bzw. der TIR allerdings kein einziger Tierschutzfall eingereicht, der von einer Gemeindebehörde

---

<sup>153</sup> Vgl. Medienmitteilung des Kantons Aargau vom 13.4.2021, Tierschutz im Kanton Aargau, einsehbar unter <[www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails\\_163282.jsp](http://www.ag.ch/de/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_163282.jsp)> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>154</sup> Schreiben von Herrn Jean-Pierre Gallati, Regierungsrat und Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, Kanton Aargau, vom 27.5.2021.

<sup>155</sup> Vgl. § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 (Gemeindengesetz, GG; SAR 171.100).

beurteilt wurde. Dies, obwohl die Mitteilungspflicht an das BLV auch für kommunale Entscheide gilt.

## 1.2. Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist im Berichtsjahr 21 Tierschutzentscheide aus, nachdem er im letzten Jahr mit nur einem Fall in absoluter Hinsicht schweizweit die wenigsten Fälle gemeldet hatte. Relativ betrachtet hat der Kanton mit 12.89 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner somit nun den höchsten Wert zu verzeichnen und liegt deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat 2020 mit 20 Tierschutzstrafentscheiden 81.8 % mehr Fälle eingereicht als im Vorjahr. Auch er positioniert sich im aktuellen Berichtsjahr in relativer Hinsicht mit 3.62 Fällen pro 10'000 Einwohner deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt. Bei den Bussen liegt der Kanton Appenzell Innerrhoden im Berichtsjahr mit 200 Franken unter dem schweizweiten Median von 400 Franken. Die Bussen des Kantons Appenzell Ausserrhoden konnten mangels genügender Anzahl Fälle, die reine Tierschutzdelikte betrafen, nicht ausgewertet werden<sup>156</sup>.

Das Veterinäramt beider Appenzell verzichtete in diesem Jahr ausdrücklich auf eine Stellungnahme zu den Fallzahlen<sup>157</sup>. Von den Staatsanwaltschaften der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden erhielt die TIR auf ihre Anfrage keine Rückmeldung. Letztes Jahr wies die Staatsanwaltschaft Appenzell Innerrhoden jedoch auf einen personellen und organisatorischen "Ressourcen-Stau" hin, der dafür verantwortlich gewesen sei, dass einige Verfahren nicht abgeschlossen worden seien<sup>158</sup>. Dieser Umstand könnte nach Ansicht der TIR für die ausserordentlich hohe Fallzahl im Berichtsjahr verantwortlich gewesen sein.

Während das Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden der TIR in diesem Jahr keine Stellungnahme auf ihre Fragen zum Tierschutzvollzug zukommen liess<sup>159</sup>, führt das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Appenzell Ausserrhoden in seiner Rückmeldung<sup>160</sup> aus, dass das Veterinäramt die kantonale Fachstelle Tierschutz gemäss Art. 33 TSchG für die Kantone beider Appenzell sei. Diese habe sich in den letzten Jahren etabliert und sei aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter würden in Appenzell Ausserrhoden nicht schwerpunktmässig im Bereich Tierschutz aus- oder weitergebildet. Das Fachwissen würden sie sich in erster Linie anhand konkreter Fälle aneignen. Die Staatsanwaltschaft stehe zudem in regelmässigem Austausch mit jenen der angrenzenden Kantone. Ausserdem werde zurzeit eine Ostschweizer Arbeitsgruppe aufgebaut. Auch das Veterinäramt pflege einen regelmässigen Austausch mit den für den Tierschutzvollzug zuständigen kantonalen Behörden. Die personellen Ressourcen im Bereich des Tierschutzvollzugs

---

<sup>156</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25.

<sup>157</sup> E-Mail von Dr. Sacha Quaille, Kantonstierarzt beider Appenzell, Veterinäramt, vom 25.10.2021.

<sup>158</sup> E-Mail von Damian Dürr, Staatsanwalt, Kanton Appenzell Innerrhoden, vom 26.10.2020.

<sup>159</sup> Zur Stellungnahme aus dem Jahr 2019 siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 56 f. Aus dieser geht insbesondere hervor, dass die Kantonspolizei des Kantons Appenzell Innerrhoden über spezialisiertes Fachpersonal verfügt und die Beurteilung von Tierschutzfällen durch einen einzelnen Staatsanwalt erfolgt.

<sup>160</sup> Schreiben von Elena Park, juristische Mitarbeiterin, Departement Gesundheit und Soziales, Kanton Appenzell Ausserrhoden, vom 31.5.2021.

hätten in den letzten Jahren sowohl im Veterinäramt als auch bei der Staatsanwaltschaft ausgebaut werden können. Es bestehe aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Bereich des Tierschutzvollzugs. Das Departement gibt hingegen an, die kantonale Tierschutzgesetzgebung sei revisionsbedürftig. Ein entsprechendes Revisionsvorhaben sei in der departementalen Legislaturplanung vermerkt. Gestützt auf den Untersuchungsbericht im Fall Hefenhofen aus dem Kanton Thurgau<sup>161</sup> habe der Regierungsrat beim Kantonstierarzt eine Analyse des Tierschutzvollzugs auf dem eigenen Kantonsgebiet in Auftrag gegeben. Der Regierungsrat habe die interne Analyse zur Kenntnis genommen. Allfällige Anpassungen seien insbesondere in zukünftigen Revisionen der rechtlichen Grundlagen politisch zu diskutieren, so z.B. ein mögliches Parteirecht im Strafverfahren. Schliesslich weist das Departement darauf hin, dass sich keine unmittelbar mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Auswirkungen auf die Tierschutzsituation oder den Tierschutzvollzug abgezeichnet hätten.

### 1.3. Bern

Der Kanton Bern weist mit 267 gemeldeten Fällen im Berichtsjahr nach dem Kanton Zürich die zweitmeisten Erledigungsentscheide aus. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies dennoch einer Abnahme um 13.9 %. In relativer Hinsicht liegt der bevölkerungsstarke Kanton im Berichtsjahr mit 2.56 Tierschutzstraffällen pro 10'000 Einwohner entgegen den Vorjahren knapp unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt, der bei 2.64 liegt. Hinsichtlich der bei Übertretungen ausgesprochenen Sanktionen befindet sich Bern mit 300 Franken ebenfalls unter dem Niveau des schweizweiten Medians von 400 Franken. Mit Bussen von durchschnittlich 472 Franken positioniert sich der Kanton 2020 auch leicht unter dem landesweiten Schnitt von 521 Franken<sup>162</sup>.

Das Amt für Veterinärwesen (AVET) des Kantons Bern weist in seiner Rückmeldung<sup>163</sup> zu den Fallzahlen darauf hin, dass die Fallzahlen der vorliegenden Analyse von jener, die es im Rahmen der Wahrung seiner Parteirechte selbst erhebe, abweichen würden<sup>164</sup>. Diese Diskrepanz könne sich das AVET nur durch eine nicht vollumfängliche Meldung aller Entscheide durch die Justizbehörden erklären. Betreffend Revisionen im kantonalen Tierschutzrecht weist der Veterinärdienst auf die durch den Grossen Rat im September 2021 angenommene Motion für ein Verbot der Baujagd hin<sup>165</sup>.

---

<sup>161</sup> Bericht der Untersuchungskommission zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau (Fall Hefenhofen) vom 31.10.2018, einsehbar unter <<https://www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/35622>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>162</sup> Für die Auswertung konnten 54 reine Tierschutzdelikte beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In fünf Fällen wurde eine Busse von 1000 Franken oder mehr ausgesprochen (BE20/011, BE20/073, BE20/076, BE20/243, BE20/264).

<sup>163</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Reto Wyss, Kantonstierarzt, Veterinärdienst, Kanton Bern, vom 27.10.2021.

<sup>164</sup> Der Veterinärdienst des Kantons Bern erhob gemäss eigenen Angaben im Berichtsjahr 335 Strafbefehle, 13 Regionalgerichtsentscheide, einen Obergerichtsentscheid und einen Bundesgerichtsentscheid, was einem Total von 350 Fällen entspricht. Somit liege entgegen dem vorliegenden Gutachten keine Abnahme der Fallzahlen vor.

<sup>165</sup> Zum vom Grossen Rat beschlossenen Verbot der Baujagd siehe die Newsmeldung der TIR vom 15.9.2021, einsehbar unter <<https://tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2021/2021-09-15-tir-erfreut-bern-verbietet-baujagd/>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme<sup>166</sup> aus, dass aus ihrer kriminalistischen Sicht einzig die Feststellung bleibe, dass die Anzahl Fälle im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 14 % zurückgegangen sei. Mit Blick auf den tiefsten Stand von 219 Fällen im Jahr 2014 könne mithin nicht von einem signifikanten Rückgang die Rede sein. Zu prüfen bliebe allenfalls, ob im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie eventuell weniger Kontrollen durch das AVET auf Betrieben durchgeführt wurden.

Die durch die TIR an den Regierungsrat des Kantons Bern adressierte Anfrage zum Tierschutzvollzug wurde zur Beantwortung an das AVET weitergeleitet. Der Kantonstierarzt weist in seiner Rückmeldung<sup>167</sup> darauf hin, dass das AVET neben der Fachstelle "Tierdelikte" bei der Kantonspolizei zur Bearbeitung der strafrechtlichen Aspekte des Tierschutzrechts über eine Tierschutzfachstelle zum Vollzug des Verwaltungsrechts gemäss Art. 210 TSchV verfüge. Die Schaffung weiterer tierschutzspezifischer Fachstellen sei nicht geplant. Gemäss Art. 4 der kantonalen Verordnung über den Tierschutz und die Hunde (THV) seien die Tätigkeiten des AVET und der Kantonspolizei so zu koordinieren, dass der Schutz der Tiere und optimale Voraussetzungen für die strafrechtliche Ermittlungen gewährleistet seien. Die klare Regelung der Zuständigkeiten für den verwaltungsrechtlichen Tierschutzvollzug (AVET) und die Strafverfahren wegen Tierschutzdelikten (Kantonspolizei) würden sich sehr gut bewähren und es sei gewährleistet, dass sowohl der Verwaltungsvollzug wie auch die Ermittlungen für die Strafverfahren kompetent wahrgenommen würden.

Als wichtigstes Element im Tierschutzstrafvollzug würden sich die beim AVET angesiedelten Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren erweisen<sup>168</sup>. Neben der Möglichkeit zur tierschutzrechtlich und fachlich fundierten Einflussnahme in Einzelfällen würden die Partierechte generell zu einer höheren Sensibilisierung bei den Justizbehörden führen und seien ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung in Tierschutzstrafverfahren. Das AVET habe bisher in einer Vielzahl von Strafverfahren von seinen Parteirechten Gebrauch gemacht und die entsprechenden Erfahrungen seien positiv. So würden sämtliche Strafbefehle, Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen in Tierschutzstrafverfahren vom AVET überprüft und gegebenenfalls mittels Einsprache oder Beschwerde angefochten. Dies seien mehrere Hundert Fälle pro Jahr. Im Jahr 2019 sei seitens des AVET viermal Einsprache und einmal Beschwerde erhoben worden. Im Jahr 2020 seien es fünf Einsprachen gewesen, Beschwerden hätten keine erhoben werden müssen. Regelmässig nehme das AVET auch schriftlich Stellung zu Einsprachebegründungen seitens der Beschuldigten und stelle Beweismittelanträge. Im Hauptverfahren vor den Regionalgerichten stelle das AVET in der Regel mündlich oder schriftlich Anträge inklusive Begründung.

---

<sup>166</sup> E-Mail von Christof Scheurer, stv. Generalstaatsanwalt, Kanton Bern, vom 25.10.2021.

<sup>167</sup> Schreiben von Dr. med. vet. Reto Wyss, Kantonstierarzt, Amt für Veterinärwesen, Kanton Bern, vom 18.5.2021.

<sup>168</sup> Bis zum Jahr 2017 kam im Kanton Bern dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) Parteistellung in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte zu, womit dieser insbesondere befugt war, Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft in Tierschutzstrafverfahren anzufechten. Im Juli 2017 wurde dem DBT die Parteistellung in Tierschutzstrafsachen entzogen. Das Bundesgericht bestätigte den kantonalen Entscheid im Sommer 2018 (Urteile 6B\_982/2017 und 6B\_1060/2017 vom 14.6.2018). Seit dem 1.1.2019 ist der kantonale Veterinärdienst mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet (Art. 4a Abs. 1 und 4b Abs. 1 der Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21.1.2009 [THV, BSG 916.812]). Im Berichtsjahr wurde der Veterinärdienst in fünf Urteilen als Verfahrensbeteiligter aufgeführt (BE20/205, BE20/198, BE20/176, BE20/173, BE20/161). Aus den Entscheiden geht allerdings nicht hervor, inwiefern die Intervention durch den Veterinärdienst Einfluss auf den Verfahrensausgang hatte.

Der Kantonstierarzt schreibt weiter, dass in der Vergangenheit das AVET verschiedentlich zusammen mit der Kantonspolizei Weiterbildungsveranstaltungen für die Justizbehörden durchgeführt habe. Sobald es die Corona-Situation wieder zulasse, würden solche auch künftig wieder stattfinden. Zudem sei die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und AVET eng und funktioniere sehr gut. Die für den Datenaustausch notwendigen gesetzlichen Grundlagen seien im Kanton Bern vorhanden, ebenso wie die gesetzlichen Grundlagen, um in Tierschutzverfahren bei Bedarf weitere Behörden oder Private beizuziehen und so die zum Schutz der Tiere notwendigen Massnahmen umsetzen zu können. Während im Jahr 2011 noch 400 Stellenprozente beim AVET für den Tierschutz eingesetzt worden seien, stünden aktuell rund 700 Stellenprozente zur Verfügung. Dieser Erhöhung des Stellenvolumens stehe eine Zunahme der zu bearbeitenden Tierschutzmeldungen und neu dazugekommene Vollzugsaufgaben gegenüber. Ebenfalls habe der Stellenetat bei der Kantonspolizei von 300 auf 400 Stellenprozente erhöht werden können. Politischer Handlungsbedarf bestehe nicht. Die Strukturen (Kantonspolizei, AVET, Parteirechte, Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit Dritten) hätten sich gut bewährt und seien eingespielt. Angespannt sei die Ressourcensituation und es bestehe die Herausforderung, die richtigen Prioritäten zu setzen. Aktuell seien keine Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts geplant. Schliesslich gibt der Kantonstierarzt an, dass die Corona-Pandemie sich nicht auf die Tierschutzsituation bzw. auf den Tierschutzvollzug ausgewirkt habe.

#### 1.4. Basel-Landschaft

Hinsichtlich der im Berichtsjahr erfolgten Tierschutzstrafentscheide weist der Kanton Basel-Landschaft mit 44 Fällen 11 Fälle mehr als im Vorjahr aus. Proportional zur Einwohneranzahl gerechnet liegt der Kanton mit 1.51 Tierschutzfällen pro 10'000 Einwohner unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Bei den Bussen positioniert sich der Kanton im Berichtsjahr mit 300 Franken unter dem schweizweiten Median von 400 Franken<sup>169</sup>.

Weder die Staatsanwaltschaft noch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen des Kantons Basel-Landschaft nahmen zum Fallmaterial 2020 Stellung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft leitete die Anfrage der TIR zum Tierschutzvollzug zur Beantwortung an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen weiter. Die Kantonstierärztin weist in ihrer Antwort<sup>170</sup> darauf hin, dass es bei der Kantonspolizei keine eigenen Tierschutzfachstellen gebe. Es finde jedoch eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei bei der strafrechtlichen Bearbeitung von Tierschutzverstössen statt, sodass ein effizienter Vollzug gewährleistet sei. Die Staatsanwaltschaft habe hingegen eine Fachstelle Tierschutz geschaffen. Es handle sich dabei um eine Fachgruppe, die aus insgesamt fünf Personen (darunter drei Staatsanwälte) bestehe. Die Zusammenarbeit sowie der Austausch zwischen Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft und Veterinärbehörde erfolge jeweils zeitnah und ohne Komplikationen, was sicherstelle, dass Strafverfahren effizient geführt werden könnten. Gesetzesrevisionen seien zurzeit keine geplant. Der zunehmenden Bedeutung des

<sup>169</sup> Dieser Wert beruht auf der Auswertung von lediglich acht Erledigungsentscheiden, in denen reine Tierschutzdelikte geahndet wurden, weshalb er nur begrenzt aussagekräftig ist. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In drei Fällen betrug die Busse 3000 Franken, in den übrigen jeweils 300 Franken.

<sup>170</sup> Schreiben vom Frau Dr. med. vet. Marie-Louise Bienfait, Kantonstierärztin, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Kanton Basel-Landschaft, vom 26.5.2021.

Tierschutzes werde durch die Aufstockung der personellen Ressourcen um eine Stelle und durch umfassende Professionalisierung (regelmässige Weiterbildungen, Ausbildung amtlicher Tierärzte und leitender amtlicher Tierärzte) Rechnung getragen. Die bestehenden Vollzugsstrukturen würden als für einen effizienten Tierschutzvollzug ausreichend angesehen. Schliesslich führt die Kantonstierärztin in Bezug auf die Corona-Pandemie aus, dass die Durchführung von Kontrollen im Tierschutzbereich trotz der bestehenden Homeoffice-Pflicht sichergestellt werden konnte. Aufgrund der bestehenden technischen Möglichkeiten habe deren Nachbearbeitung auch im Homeoffice gewährleistet werden können. Die Anzahl eingehender Meldungen sei unter anderem auch von der Jahreszeit abhängig. Tiere und Menschen seien in den Sommermonaten vermehrt im Freien, was die Wahrnehmung von Tierschutzverstössen fördere. Inwieweit Schwankungen im Zusammenhang mit Corona stünden, könne daher nicht mit Sicherheit gesagt werden.

### 1.5. Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt vermochte von 2012 bis 2016 einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen vorzuweisen. 2017 kam es jedoch zu einem drastischen Rückgang um 94 % von 83 auf lediglich noch fünf Fälle, was in absoluter Hinsicht schweizweit den zweitniedrigsten Wert bedeutete<sup>171</sup>. Erst 2019 stiegen die Fallzahlen mit 14 Tierschutzstrafentscheiden im Vergleich zum Vorjahr wieder an, und zwar um 133.3 %. Im Berichtsjahr ist nun wiederum eine Abnahme von 21.4 % auf nur elf Fälle zu verzeichnen. Mit nur 0.56 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner gehört Basel-Stadt zu denjenigen Kantonen, die im Berichtsjahr weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner geführt haben und somit weit unter dem schweizweit kantonalen Durchschnitt von 2.64 liegen<sup>172</sup>. Die Bussen konnten ausserdem in diesem Jahr mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte nicht ausgewertet werden<sup>173</sup>.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt hat keine Stellungnahme zum Fallmaterial 2020 eingereicht. Das Veterinäramt Basel-Stadt (VABS)<sup>174</sup> meldete der TIR zurück, dass dieses von anderen respektive höheren Fallzahlen ausgeht<sup>175</sup>. Um bestehende Unklarheiten auszuräumen, steht die TIR diesbezüglich noch im Austausch mit dem VABS.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beauftragte das Veterinäramt, der TIR auf ihre Fragen zum Tierschutzvollzug zu antworten. Gemäss Ausführungen des Kantonstierarztes<sup>176</sup> verfügt der Kanton über eine tierschutzspezifische Fachstelle. Dabei handle es sich um einen von fünf in das Veterinäramt integrierten Fachbereichen. Insgesamt seien fünf Personen im Fachbereich

<sup>171</sup> Walther/Körner 33. Der markante Rückgang der Anzahl Tierschutzstrafentscheide seit dem Jahr 2017 ist vor allem auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen.

<sup>172</sup> Ebenfalls weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone Genf (0.67), Jura (0.54) und Tessin (0.51) auf (siehe auch Seite 12 ff.).

<sup>173</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Der Kanton weist nur vier reine Tierschutzdelikte auf. Davon wurde in einem Fall eine Busse von 2500 Franken ausgesprochen (BS20/006).

<sup>174</sup> E-Mail von Dr. Guido Vogel, Amtlicher Tierarzt und Leiter Fachbereiche Tierschutz, Import/Export und Hundefachstelle, Veterinäramt, Kanton Basel-Stadt vom 10.11.2021.

<sup>175</sup> Das VABS bezieht auch in seinem Jahresbericht dazu Stellung, vgl. Jahresbericht 2020 des Veterinäramt Basel-Stadt 24, einsehbar unter <<https://www.veterinaeramt.bs.ch/dam/jcr:5bac491c-af1d-448c-989f-ab16a5f6317b/Jahresbericht%202020.pdf>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>176</sup> Schreiben von Dr. med. vet. Michel Laszlo, Kantonstierarzt, Veterinäramt, Kanton Basel-Stadt, vom 20.4.2021.



Tierschutz Heim-, Zoo- und Wildtiere angestellt. Zwei weitere Personen würden im Fachbereich Tierversuchswesen beschäftigt. Hinzu kämen vier amtliche Tierärzte des Fachbereichs Lebensmittelsicherheit, die die Tierschutzfälle im Schlachthof betreuen und zur Anzeige bringen würden. Die Fachstelle Tierschutz sei 2019 um 20 Stellenprozente und 2020 um 100 Stellenprozente ausgebaut worden, wobei diese von zwei Personen, einer Tierärztin und einer Biologin mit einem MAS in Kriminologie, besetzt würden. Es könne zumindest für den kleinräumigen Kanton Basel-Stadt kein Kausalzusammenhang zwischen speziell geschaffenen Vollzugsstrukturen und höheren Fallzahlen bestätigt werden. Die Fachstelle Tierschutz des Veterinäramtes Basel-Stadt, die eng mit der Kantonspolizei sowie dem Tierschutz beider Basel zusammenarbeite, gehe aber jeder Tierschutzmeldung gewissenhaft und äusserst zeitnah nach und treffe umgehend die notwendigen Massnahmen, die durch die Straf- und Verwaltungspraxis vorgegeben seien. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den beteiligten Stellen im Rahmen von Tierschutzverstössen würden sich sehr kooperativ und einvernehmlich gestalten. Ein informeller Austausch finde, falls erforderlich, jeweils ohne Zeitverzögerung statt. Die Ansprechpartner seien sich zudem gegenseitig bekannt, was sich im Sinne einer Qualitätssicherung positiv auf die Urteilspraxis auswirke. Die vom Kanton ausgewiesenen Fallzahlen seien deshalb nicht von der Vollzugsstruktur abhängig, sondern von der effektiv zugetragenen Anzahl Tierschutzmeldungen und den daraus resultierenden Kontrollen. Bezüglich der Einrichtung von speziellen Vollzugsstrukturen bzw. Fachstellen für Tierdelikte führt der Kantonstierarzt aus, dass die Ermittlungsbefugnis im Rahmen von Übertretungstatbeständen dem VABS und der Kantonspolizei obliege und die Tierschutzfachstelle gemäss Art. 33 TSchG bereits Teil der Organisation des VABS sei. Auch sei die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft eng und regelmässig, sodass der Tierschutzstrafvollzug im Kanton Basel-Stadt fachlich gesichert und jederzeit gewährleistet sei.

Aktuell bestehe in Bezug auf den Tierschutzvollzug kein Handlungsbedarf. Die Tierschutzvollzugsstruktur sei klar definiert und für einen kleinen Kanton wie Basel-Stadt kompakt und übersichtlich gestaltet. Auch konnte die tierschutzspezifische Fachstelle verstärkt werden, wobei der ermittlungstechnischen Expertise wunschgemäss stärkeres Gewicht habe verliehen werden können. Verschiedene Aufgaben seien zudem departementsübergreifend definiert (Gesundheits-, Justiz- und Sicherheitsdepartement). In Bezug auf die Corona-Pandemie gibt der Kantonstierarzt zudem an, dass sich diese auf bereits bestehende Tierhaltungen nicht negativ ausgewirkt habe. Allerdings habe sich der bereits prä-pandemisch zu beobachtende Trend der Anschaffung von Welpen mit teilweise dubioser Herkunft im Ausland mit dem Verlauf der Pandemie akzentuiert. Dies sei allerdings nicht nur ein kantonsspezifisches Phänomen, sondern werde schweizweit mit Sorge zur Kenntnis genommen.

Die Jugendanwaltschaft gab gegenüber der TIR an, dass sie in der Vergangenheit die ergangenen Tierschutzstrafentscheide nicht an das BLV weitergeleitet habe. Es habe sich dabei aber um ein schlichtes Versehen gehandelt, da es keine Ausnahmeregelung gebe, die sie von der Mitteilungspflicht befreien würde. Gleichzeitig reichte sie die Zahlen der Jahre 2014 bis 2020 nach<sup>177</sup>. Da sich diese in einem niedrigen Bereich befänden, sei kein bestimmter Trend zu beobachten.

---

<sup>177</sup> Ein Fall von 2014, zwei Fälle von 2015, ein Fall von 2016, drei Fälle von 2019 und ein Fall von 2020. Die betreffenden Erledigungsentscheide konnten bzw. können in den Analysen der betreffenden Jahre nicht berücksichtigt werden, weil sie der TIR nicht vorlagen. Sie werden jedoch nachträglich in die Datenbank integriert, sobald sie der TIR zugestellt werden.

## 1.6. Freiburg

Nach einem Abwärtstrend im Kanton Freiburg zwischen 2015 und 2017 stiegen die Fallzahlen ab 2018 wieder an. Im Berichtsjahr werden nun aber wiederum nur 43 Tierschutzstrafentscheide und somit 8.5 % weniger als im Vorjahr ausgewiesen. Mit 1.32 Fällen pro 10'000 Einwohner liegt Freiburg im Berichtsjahr, wie auch schon in den vergangenen Jahren, proportional zur Bevölkerungszahl deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen entspricht der Median von 400 Franken hingegen dem gesamtschweizerischen Median, wobei der Durchschnitt der Bussen im Kanton Freiburg mit 440 Franken unter dem schweizweiten Durchschnitt von 521 Franken liegt<sup>178</sup>. Die aktuellen Fallzahlen geben für die Staatsanwaltschaft keinen Anlass zu Bemerkungen<sup>179</sup>. Die Veterinärbehörde des Kantons Freiburg hat der TIR keine Stellungnahme zum Fallmaterial im Berichtsjahr zukommen lassen.

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg<sup>180</sup> schreibt in Ihrer Stellungnahme zu den kantonalen tierschutzrechtlichen Vollzugsstrukturen, dass das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) mit seiner spezialisierten Abteilung Tierschutz zuständiges Organ i.S.v. Art. 33 TSchG sei und die eidgenössischen und kantonalen gesetzliche Grundlagen anwende. Gemäss kantonalem Tierschutzreglement (kTSchR)<sup>181</sup> könne das LSVW die Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Kantons verlangen<sup>182</sup>. Das LSVW arbeite denn auch mit verschiedenen Ämtern des Kantons und mit Tierschutzvereinen zusammen, insbesondere dem Freiburger Tierschutzverein und dem Schweizer Tierschutz STS.

Zur Ausbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter kann der Regierungsrat keine Angaben machen. Die Staatsanwaltschaft könne sich für technische Fragen oder, falls nötig, für die Teilnahme an speziellen Verhandlungen allerdings jederzeit an das LSVW wenden. Das LSVW erhebe bei der Staatsanwaltschaft bei festgestellten Verstössen Anzeige und stehe zur Beantwortung von Unklarheiten oder Fragen zur Verfügung. Das LSVW arbeitete auch mit der Polizei zusammen, die im Bereich des Tierschutzes bei Verstössen im Zusammenhang mit Misshandlungen, bei grossen Hitzewellen, um Tiere in Fahrzeugen aufzuspüren, die an der prallen Sonne stehen, aus Eigeninitiative bzw. vorsorglich und zur Unterstützung bspw. bei Beschlagnahmungen auf Anfrage des LSVW tätig werde.

Weiter schildert der Regierungsrat, dass die Spezialabteilung Tierschutz des LSVW Anfang 2020 reorganisiert worden sei, um zum einen die Arbeit der Kontrolleure vor Ort und zum anderen die administrative Bearbeitung der verschiedenen Dossiers zu verbessern<sup>183</sup>. Bei den verwaltungs- und strafrechtlichen Behörden im Bereich Tierschutz gebe es keinen politischen Handlungsbedarf.

---

<sup>178</sup> Es konnten zehn reine Tierschutzdelikte für diese Auswertung beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Die Bussen liegen zwischen 100 und 900 Franken.

<sup>179</sup> E-Mail von Raphaël Brenta, Chef-Gerichtsschreiber, Staatsanwaltschaft Freiburg, vom 15.10.2021.

<sup>180</sup> Schreiben von Didier Castella, Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), Kanton Freiburg, vom 10.5.2021.

<sup>181</sup> Tierschutzreglement vom 3.12.2012 (SGF 725.11).

<sup>182</sup> Art. 5 ff. kTSchR.

<sup>183</sup> Dem Jahresbericht des Veterinärdiensts kann entnommen werden, dass dabei die Sektoren "Tierschutz – Tierhaltung (TST)" und "Hundewesen" aufgehoben und durch die Sektoren "Inspektion" und "Organisation" ersetzt wurden, wobei letzterer sich um sämtliche Verwaltungsverfahren ausserhalb von Inspektionen kümmert. Die neue

Schliesslich habe die Corona-Pandemie keinen konkreten Einfluss auf die Tierschutzfälle bzw. den Tierschutzvollzug gehabt. Aufgrund von Krankschreibungen von Mitarbeitenden und der Ablehnung von Kontrollen bei Tierhaltenden, die sich in Isolation befunden hätten, sei vielleicht eine Verlangsamung in den Monaten April und Mai 2020 spürbar gewesen, doch seien diese Kontrollen später nachgeholt worden.

### 1.7. Genf

Nachdem im Kanton Genf bis 2015 praktisch keine Tierschutzstrafentscheide zu verzeichnen waren, stieg die Fallzahl im Jahr 2016 sprunghaft auf 114 Entscheide an. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Service des contraventions, der im Kanton für die Verfolgung von Übertretungen zuständig ist<sup>184</sup>, seiner Mitteilungspflicht zuvor nicht nachgekommen war. So hatte vor 2016 nur die Staatsanwaltschaft ihre Erledigungsentscheide an das BLV übermittelt. Bereits 2017 kam es jedoch – aufgrund der Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende<sup>185</sup> – zu einer erheblichen Reduktion der Fallzahlen auf 43 Entscheide. Nachdem die Fallzahlen ab 2018 wieder leicht gestiegen waren (49 Fälle im Jahr 2018 und 52 Fälle im Jahr 2019), belaufen sich diese im Berichtsjahr auf nur mehr 34 Fälle, was einem Minus von 34.6 % zum Vorjahr entspricht. Mit nur 0.67 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt Genf deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt und gehört zu denjenigen Kantonen, die im Berichtsjahr weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner geführt haben<sup>186</sup>.

Wie im letzten Jahr ist auch im Berichtsjahr in Bezug auf das Fallmaterial festzustellen, dass der Kanton Genf seiner Mitteilungspflicht erneut nicht vollumfänglich nachgekommen ist. So hat der Service des contraventions die von ihm erlassenen Strafbefehle dem BLV nicht in vollständiger Ausfertigung zukommen lassen, sondern nur in Form eines Schreibens mit einem Auszug aus dem jeweiligen Dispositiv – ohne konkrete Angaben zur beschuldigten Person oder zum Sachverhalt<sup>187</sup>. Der Service des contraventions bestätigte gegenüber der TIR auf Anfrage zumindest, dass in jenen Fällen, in denen im Auszug des Dispositivs keine weiteren Gesetzesverstösse aufgeführt seien, tatsächlich nur Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung geahndet wurden<sup>188</sup>. Aus diesem Grund war es der TIR – im Gegensatz zu den Vorjahren – im Berichtsjahr möglich, eine Auswertung der ausgesprochenen Sanktionen vorzunehmen. Die 2020 im Kanton Genf für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegen demnach mit einem Median von 300 Franken unter dem schweizweiten Median von 400 Franken<sup>189</sup>.

---

Funktionsweise wurde ab dem 1.7.2020 umgesetzt (Tätigkeitsbericht 2020 des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen 22, einsehbar unter <<https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-04/tatigkeitsbericht-2020-amt-fur-lebensmittelsicherheit-und-veterinarwesen-lsvw.pdf>> [letztmals besucht am 24.11.2021]).

<sup>184</sup> Art. 11 des Loi d'application du code pénal suisse et d'autres lois fédérales en matière vom 27.8.2009 (LaCP, rsGE E 4 10).

<sup>185</sup> Siehe Walther/Körner 34.

<sup>186</sup> Ebenfalls weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone Basel-Stadt (0.56), Jura (0.54) und Tessin (0.51) aus (siehe auch Seite 12 ff.).

<sup>187</sup> Zum Umfang der Mitteilungspflicht siehe Seite 22 f.

<sup>188</sup> E-Mail von Herrn Alain Acher, Juriste – titulaire du brevet d'avocat, République et canton de Genève, Département de la sécurité, de la population et de la santé (DSPS), Service des contraventions, vom 28.6.2021.

<sup>189</sup> Für die Auswertung konnten 15 reine Tierschutzdelikte beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25.

Festzustellen ist überdies, dass insbesondere die Entscheide des Service des contraventions – sofern dies aufgrund der unvollständigen Zustellung überhaupt beurteilt werden kann – auch in qualitativer Hinsicht zu bemängeln sind. So enthalten 21 der insgesamt 24 im Berichtsjahr durch den Service des contraventions beurteilten Fälle keine exakte Angabe der angewendeten Strafbestimmung, sondern lediglich einen Verweis auf Art. 28 TSchG<sup>190</sup>. Ferner bringt der Service des contraventions in 16 Strafbefehlen Art. 16 TSchV zur Anwendung und spricht verschiedentlich von einer "maltraitance de gravité moyenne" oder von Mängeln in der Tierhaltung "de gravité moyenne und importante". Verstösse gegen Art. 16 TSchV stellen Tierwürdemissachtungen dar und sind folglich als Tierquälereien zu qualifizieren<sup>191</sup>. Sollte diese Bestimmung daher in den betreffenden Fällen einschlägig gewesen sein, so wäre Art. 26 TSchG zur Anwendung zu bringen gewesen und hätte eine Überweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgen müssen<sup>192</sup>. In drei Fällen beurteilte der Service des contraventions zudem Vergehen im Sinne von Art. 26 TSchG und verhängte dafür Busen, obwohl die entsprechenden Taten durch die Staatsanwaltschaft zu beurteilen und mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe zu ahnden gewesen wären<sup>193</sup>. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in allen acht Fällen, die zur Beurteilung an die Staatsanwaltschaft überwiesen wurden, auch tatsächlich Art. 26 TSchG zur Anwendung gebracht wurde.

Die Staatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme<sup>194</sup> zu den aktuellen Fallzahlen auf das Schreiben des Staatsrats aus dem Jahr 2019<sup>195</sup>. Weiter gibt sie an, dass Tierschutzverfahren von einem spezialisierten Staatsanwalt behandelt würden, der sich im Laufe der vergangenen Jahre die dafür nötigen Kenntnisse habe aneignen können. Der Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) bringt vor<sup>196</sup>, dass die im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr geringere Anzahl ergangener Strafbefehle darauf zurückzuführen sei, dass die Aktivitäten aufgrund der Corona-Pandemie insgesamt zurückgegangen seien. In Bezug auf Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts weist der SCAV darauf hin, dass per 31. August 2021 einzig eine Berichtigung von Artikel 1 des Ausführungsreglements zum eidgenössischen Tierschutzgesetz<sup>197</sup> vorgenommen worden sei, da sich der Titel des zuständigen Departements geändert habe.

Auf die Fragen der TIR zum Tierschutzvollzug im Kanton Genf hat der Staatsrat in diesem Jahr nicht geantwortet. In seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2019<sup>198</sup> gab er unter anderem an, dass darüber diskutiert werde, im Kanton Genf ein Organ mit Parteirechten in den durch die Staatsanwaltschaft geführten Strafverfahren zu schaffen. Der diesbezügliche aktuelle Stand ist der TIR nicht bekannt.

---

<sup>190</sup> Zu den inhaltlichen Anforderungen eines Strafbefehls Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 46 ff.

<sup>191</sup> Siehe Seite 37 f.

<sup>192</sup> Gemäss Art. 17 StPO können nur Strafverfolgungskompetenzen in Bezug auf Übertretungen an Verwaltungsbehörden übertragen werden (siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 28). Da es sich bei Art. 26 TSchG um ein Vergehen handelt, ist der Service des contraventions zu dessen Verfolgung nicht berechtigt. Zur Kompetenzverteilung siehe Seite 39 f.; zur Abgrenzung zwischen Art. 26 und Art. 28 TSchG siehe Seite 36 f.

<sup>193</sup> Dabei handelt es sich um die Fälle GE20/033, GE20/028, GE20/025.

<sup>194</sup> Schreiben von Olivier Jornot, Procureur général, Ministère public, République et canton de Genève, vom 14.9.2021.

<sup>195</sup> Zur Stellungnahme des Staatsrats aus dem Jahr 2019 siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 63 f.

<sup>196</sup> E-Mail von Dr. Michel Rérat, Vétérinaire cantonal, Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV), République et canton de Genève, vom 20.10.2021.

<sup>197</sup> Règlement d'application de la loi fédérale sur la protection des animaux vom 15.6.2011 (RaLPA, rsGE M 3 50.02).

<sup>198</sup> Zur Stellungnahme aus dem Jahr 2019 siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 63 f.

## 1.8. Glarus

Im Kanton Glarus sind im Berichtsjahr 14 Fälle zu verzeichnen, womit die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr wieder um 44 % gesunken sind. Die seit 2009 zu beobachtenden starken Schwankungen dauern somit an. Gemessen an der Bevölkerungszahl weist Glarus mit 3.43 Fällen pro 10'000 Einwohner – entgegen der Vorjahre – schweizweit nicht mehr mit Abstand die meisten Fälle aus, liegt aber nach wie vor deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64 Fällen pro 10'000 Einwohner. Mangels ungenügender Anzahl reiner Tierschutzdelikte konnten die Bussen im Kanton Glarus nicht ausgewertet und mit dem schweizweiten Median verglichen werden<sup>199</sup>.

Seit März 2016 ist das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden (ALT) gestützt auf eine Leistungsvereinbarung auch für den verwaltungsrechtlichen Tierschutzvollzug im Kanton Glarus zuständig. Seit 2017 bildet das ALT im Kanton Glarus regelmässig "Fachverantwortliche Tierschutz" der Kantonspolizei aus und weiter. Zu den aktuellen Fallzahlen führt das kantonale Veterinäramt des Kantons Graubünden aus<sup>200</sup>, dass der Tierschutzvollzug im Jahr 2020 in den Kantonen Glarus und Graubünden verglichen mit früheren Jahren keine Änderungen erfahren habe. Folglich könnten auf Stufe Vollzugsstelle auch keine beeinflussbaren Faktoren genannt werden, die für den Rückgang der Fallzahlen verantwortlich gemacht werden könnten.

In seiner Stellungnahme an die TIR hält das Departement Finanzen und Gesundheit fest<sup>201</sup>, es sehe keinen Bedarf für die Schaffung weiterer tierschutzspezifischer Fachstellen, da der Kanton Glarus bereits über Fachpersonen für Tierschutz bei der Kantonspolizei verfüge. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei sei ein sinnvolles unterstützendes Element für den Tierschutzvollzug. Unter Berücksichtigung der Gewaltentrennung seien keine Aus- und Weiterbildungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Bereich Tierschutzstrafrecht seitens des ALT geplant. Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und Veterinärbehörden sowie anderweitig involvierten Stellen im Rahmen von Tierschutzverstössen funktioniere gut und richte sich nach den jeweils massgebenden Prozessvorgaben (Strafprozessordnung, Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts seien keine pendent. Per 1. Januar 2021 habe das ALT eine Vollzeitstelle im Bereich des Tierschutzvollzuges geschaffen, die sowohl für den Kanton Graubünden als auch für den Kanton Glarus tätig sei. Es bestehe zurzeit kein politischer Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der Tierschutzvollzugsstrukturen im Kanton Glarus. Schliesslich weist das Departement darauf hin, dass die Corona-Pandemie kaum Einfluss auf den Tierschutzvollzug gehabt habe.

---

<sup>199</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Der Kanton weist in diesem Jahr nur gerade zwei reine Tierschutzdelikte aus (GL20/005, GL20/008), in denen jeweils eine Busse von 200 Franken ausgesprochen wurde.

<sup>200</sup> E-Mail von Dr. Giochen Bearth, Kantonstierarzt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Kanton Graubünden, vom 19.10.2021

<sup>201</sup> Schreiben von Benjamin Mühlemann, Landesstatthalter, Departement Finanzen und Gesundheit, Kanton Glarus, vom 19.5.2021.

### 1.9. Graubünden

Mit 32 verzeichneten Tierschutzstrafentscheiden im Berichtsjahr weist der Kanton Graubünden im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 57.9 % aus und erreicht damit den tiefsten Stand seit 2010. Mit 1.60 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt er gemessen an der Bevölkerungszahl zudem deutlich unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen konnten im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht analysiert werden, da der Kanton Graubünden in sämtlichen Entscheiden, in denen er eine Busse aussprach, auch Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte.

Zu den aktuellen Fallzahlen führt das kantonale Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) aus<sup>202</sup>, dass der Tierschutzvollzug im Jahr 2020 in den Kantonen Glarus und Graubünden verglichen mit früheren Jahren keine Änderungen erfahren habe. Folglich könnten auf Stufe Vollzugsstelle auch keine beeinflussbaren Faktoren genannt werden, die für den Rückgang der Fallzahlen verantwortlich gemacht werden könnten<sup>203</sup>. Weiter weist das Amt darauf hin, dass keine Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts anstünden.

Der Kanton Graubünden weist die Besonderheit auf, dass gestützt auf Art. 4 Abs. 2 lit. b des Veterinärgesetzes<sup>204</sup> das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) für die strafrechtliche Beurteilung von tierschutzrechtlichen Übertretungen zuständig ist. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in allen 19 Fällen, die zur Beurteilung an die Staatsanwaltschaft überwiesen wurden, diese auch tatsächlich Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte bzw. dies zumindest prüfte. Ausserdem werden im Rahmen des Modells "Animal Grischun" seit 2011 sog. "Fachverantwortliche Tierschutz" bei der Kantonspolizei vom ALT aus- und weitergebildet.

Das DVS des Kantons Graubünden sieht gemäss seiner Stellungnahme<sup>205</sup> gegenüber der TIR derzeit keinen Bedarf für die Schaffung weiterer tierschutzspezifischer Fachstellen neben den vorhandenen Fachpersonen für Tierschutz bei der Kantonspolizei. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei sei ein sinnvolles unterstützendes Instrument für den Vollzug des Tierschutzrechts. Die strafrechtliche Beurteilung durch das DVS habe sich grundsätzlich bewährt. Fälle im Bereich Tierschutzstrafrecht würden bei der Staatsanwaltschaft in der Regel zentral durch eine bestimmte Staatsanwältin bearbeitet. Diese soll regelmässig und soweit erforderlich an spezifischen Weiterbildungen teilnehmen und sich auch mit ausserkantonalen Spezial-Staatsanwälten und -Staatsanwältinnen austauschen. Diese Spezialisten der Staatsanwaltschaften aus der Ostschweiz seien sich gegenseitig bekannt. Die Zusammenarbeit bzw. der Austausch zwischen den Strafverfolgungs- und den Veterinärbehörden sowie anderweitig involvierten Stellen im Rahmen von Tierschutzverstössen gestalte sich einwandfrei. Das DVS gibt weiter an, es seien keine Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts pendent. Am 1. Januar 2021 sei eine Vollzeitstelle geschaffen worden, die für die Kantone Graubünden und Glarus zum Einsatz komme. Es bestehe

<sup>202</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Giochen Bearth, Kantonstierarzt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit, Kanton Graubünden, vom 19.10.2021

<sup>203</sup> Siehe auch Seite 53 f.

<sup>204</sup> Siehe Fn 139.

<sup>205</sup> Schreiben von Herrn lic. iur. Bruno Maranta, Departementssekretär, Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Kanton Graubünden, vom 26.5.2021.

derzeit kein politischer Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der Tierschutzvollzugsstrukturen.

Schliesslich führt der Kanton aus, dass sich die Tierschutzsituation aufgrund der Corona-Pandemie nicht stark verändert habe und die Arbeit des ALT und der Staatsanwaltschaft nicht beeinträchtigt worden sei. Die personellen Ressourcen des Departements seien durch die Bewältigung der Corona-Pandemie stark beansprucht worden und würden dies voraussichtlich auch weiterhin. Entsprechend komme es bei der Bearbeitung der Tierschutzfälle im Departement zu Verzögerungen.

### 1.10. Jura

Die Entwicklung der Anzahl gemeldeter Tierschutzstrafentscheide im Kanton Jura lässt in den letzten Jahren keine Kontinuität erkennen. Ein Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit 14 Fällen erreicht, der in den folgenden drei Jahren jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte. Im Berichtsjahr liegen insgesamt nur vier Entscheide und damit 55.6 % weniger als im Vorjahr vor. Damit wurde im Jahr 2020 im Kanton Jura nur über 0.54 Fälle pro 10'000 Einwohner entschieden<sup>206</sup>. Da es keinen einzigen reinen Tierschutzfall gab, kann in Bezug auf die ausgesprochenen Bussen für das Berichtsjahr keine Aussage getätigt werden<sup>207</sup>.

Das Veterinäramt des Kantons Jura (Service de la consommation et des affaires vétérinaires [SCAV]) gibt gegenüber der TIR in seiner Stellungnahme an<sup>208</sup>, keine besonderen Anmerkungen zu den diesjährigen Fallzahlen zu haben. Das Amt sei in Sachen Tierschutz zuständig und bearbeite die verschiedenen Fälle mit den ihm zur Verfügung stehenden verwaltungs- und strafrechtlichen Mitteln. Seine Aufgabe sei es, dafür zu sorgen, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten und sich die Fälle weiterentwickeln würden, was offenbar der Fall sei. Die Staatsanwaltschaft hat sich zu den aktuellen Zahlen in diesem Jahr nicht geäussert.

Laut der Stellungnahme des SCAV gegenüber der TIR aus dem Jahr 2018<sup>209</sup> waren die im kantonalen Vergleich tiefen Zahlen darauf zurückzuführen, dass bei der Behörde eine personelle und auch strategiebezogene Umstrukturierung stattgefunden habe, die sich aufgrund der kurzen Dauer noch nicht positiv auf die Zahlen habe auswirken können. Des Weiteren seien alte, aber sehr zeitintensive Fälle neu aufgerollt und gelöst worden. Im Kanton Jura werde vor allem auf die Aufklärungsarbeit vor Ort grossen Wert gelegt und lösungsorientiert zum Wohle von Mensch und Tier vorgegangen. Dies würde aber auch dazu führen, dass tendenziell eher weniger Strafbefehle ergingen als dies eventuell in anderen Kantonen der Fall sei. Im letzten Jahr ging die TIR noch davon aus, dass der leichte Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2019 auf diese Umstrukturierung zurückzuführen sein könnte, zumal im Vergleich zum Vorjahr dreimal so viele Tierschutzstrafentscheide

<sup>206</sup> Ebenfalls weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone Basel-Stadt (0.56), Genf (0.67) und Tessin (0.51) auf (siehe auch Seite 12).

<sup>207</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25.

<sup>208</sup> E-Mail von Lucas Bassin, expert officiel, Service de la consommation et des affaires vétérinaires, République et Canton du Jura, vom 26.10.2021.

<sup>209</sup> Telefonische Auskunft des Kantonstierarztes Dr. Flavien Beuchat vom 13.11.2018.

gefällt wurden. Dass im Berichtsjahr aber wiederum nur vier Fälle verzeichnet wurden, entkräftet diese Annahme.

Gemäss Rückmeldung des Département de l'économie et de la santé<sup>210</sup> ist im Kanton Jura die Abteilung Affaires vétérinaires des SCAV Fachstelle i.S.v. Art. 33 TSchG. Der SCAV Sorge u.a. dafür, dass die Gesetzgebung in Sachen Tierschutz und -gesundheit eingehalten werde und sei für den verwaltungsrechtlichen Tierschutz zuständig (Planung und Durchführung von Kontrollen von Nutz- und Heimtieren, Ausstellung von Bewilligungen, Bearbeitung von Dossiers, Ergreifung von administrativen Massnahmen i.S. der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung). Dabei könne er die Unterstützung der Polizei sowie von anderen kantonalen und kommunalen Behörden anfordern, so etwa des Service juridique, des Service rurale, der Services sociaux, des Office de l'environnement oder des Service de l'aménagement du territoire. Darüber hinaus könne der SCAV auch Organe der Tierseuchenpolizei und der Fleischkontrolle, Personen, Vereine oder Verbände, die sich für den Tierschutz, das Tierwohl oder die Tiergesundheit einsetzen würden, oder landwirtschaftliche Berufsverbände beiziehen<sup>211</sup>. Der Service de l'économie rurale sei für die Direktzahlungen für Tierhaltungen zuständig, die an Programmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) teilnehmen würden. Der strafrechtliche Vollzug erfolge durch die Staatsanwaltschaft. Auch das BLV stelle einen wichtigen Partner des SCAV im Vollzug der Tierschutzvorschriften dar. Schliesslich sei die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, hauptsächlich aus der Romandie, sehr hilfreich. Der Kanton beabsichtige keine auf Tierschutz spezialisierten Organe zu schaffen, da in einer objektiven Zusammenarbeit mit den genannten Akteuren die Dossiers in den meisten Fällen effizient bearbeitet werden könnten. Regelmässige Kontrollen der landwirtschaftlichen Tierhaltungen hätten dazu geführt, dass die tierschutzrechtlichen Vorschriften deutlich besser eingehalten würden. Ausserdem würden die Gerichte und andere öffentliche oder private Institutionen (ÖLN, Labels, Zuchtverband etc.) eine Rolle spielen – zunächst einmal abschreckend, dann strafend (meist wirtschaftliche Bestrafung). Die landwirtschaftlichen Tierhaltungen betreffend werde der ÖLN über jeden Tierschutzverstoss informiert. Mehrere Dossiers hätten sich dank der systematischen Streichung von Direktzahlungen verbessert. In anderen komplexen Fällen seien strenge verwaltungsrechtliche Massnahmen wie bspw. zahlenmässige Beschränkungen, Tierhalteverbote oder Beschlagnahmungen effizient gewesen.

Die Kantonsregierung bringt weiter vor, im SCAV sei im Jahr 2013 zur Unterstützung des Kantonstierarztes und der Amtstierärzte eine offizielle Fachstelle für Tierschutz geschaffen worden<sup>212</sup>. Ausserdem sei eine Reorganisation zur Kantonalisierung der Fleischkontrolle geplant. Schliesslich sollte durch die Anstellung von zusätzlichen Amtstierärzten nach Ansicht der Regierung auch eine verbesserte Kontrolle des Tierschutzes in Schlachtbetrieben erzielt werden können. Ein Teil der Tierschutzkontrollen auf landwirtschaftlichen Tierhaltungen sei seit dem 2014 eingeführten Kontrollzyklus von vier Jahren an die Association jurassienne des agriculteurs en production intégrée (AJAP) vergeben worden<sup>213</sup>. Speziell aus- oder weitergebildete Staatsanwältinnen und

---

<sup>210</sup> Schreiben von Jacques Gerber, Ministre, Département de l'économie et de la santé, République et canton du Jura, vom 19.5.2021.

<sup>211</sup> Vgl. auch Art. 5 Abs. 3 Ordonnance portant exécution de la législation fédérale sur la protection des animaux vom 29.1.2013 (RSJU 455.1).

<sup>212</sup> Gestützt auf Art. 33 TSchG wäre der Kanton eigentlich bereits seit dem 1.9.2008 verpflichtet gewesen, eine entsprechende Fachstelle zu errichten, die geeignet ist, den Vollzug des TSchG und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicherzustellen.

<sup>213</sup> Der Kontrollzyklus von vier Jahren besteht gemäss Art. 213 TSchV bereits seit dem 1.9.2008.



Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter seien keine vorhanden. Diese würden über ausreichend rechtliche Kenntnisse verfügen, um die Tierschutzfälle zu bearbeiten. Bei Bedarf würden sie sich an den SCAV oder andere Spezialisten wenden. Die Justizbehörden und der SCAV könnten zudem gegenseitig Empfehlungen abgeben. Aus Sicht des Kantons bestehe bezüglich des Tierschutzstrafvollzugs kein Handlungsbedarf und eine Gesetzesänderung sei nicht geplant.

Auffällig ist, dass die Regierung angibt, der SCAV melde die schweren Verstösse der Staatsanwaltschaft, was er hingegen bei den leichteren Fällen – wie in Art. 24 TSchG vorgesehen – nicht systematisch tue. Diese Praxis könnte die wenigen Tierschutzstrafentscheide erklären und ist zu kritisieren. Art. 24 Abs. 4 TSchG erlaubt es den zuständigen Behörden nämlich nur bei absoluten Bagatelldelicten von einer Strafanzeige abzusehen.

Schliesslich gibt auch der Kanton Jura an, keine Folgen der Corona-Pandemie auf die Kontrolltätigkeit des SCAV verspürt zu haben. Die im Frühling 2020 nicht durchführbaren Kontrollen seien später nachgeholt worden.

### 1.11. Luzern

Im Kanton Luzern liess sich zwischen den Jahren 2014 und 2018 eine stetige Zunahme der Fallzahlen beobachten. Wie bereits letztes Jahr ist allerdings auch im Berichtsjahr mit 138 Fällen wieder ein Rückgang festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr haben die Fallzahlen um 6.8 % abgenommen<sup>214</sup>. Mit 3.31 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner liegt Luzern 2020 – wie bereits in den Vorjahren – allerdings proportional zur Bevölkerungszahl noch immer deutlich über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Bezüglich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen deckt sich der Kanton Luzern mit 400 Franken mit dem landesweiten Median und liegt mit einem Durchschnittswert von 522 Franken einen Franken über dem schweizweiten Durchschnitt<sup>215</sup>.

Die Staatsanwaltschaft Luzern<sup>216</sup> erachtet die Fallzahlen in den von der TIR ausgewerteten Bereichen im Kanton Luzern in den letzten Jahren als stabil. Sie würde jährlich durchschnittlich 145 Verfahren registrieren. In den vergangenen Jahren sei also weder ein nennenswerter Anstieg noch ein nennenswerter Rückgang feststellbar. Der Veterinärdienst des Kantons Luzern hat sich zu den aktuellen Fallzahlen nicht geäussert. In diesem Jahr nahm schliesslich auch die Kantonsregierung auf Anfrage der TIR keine Stellung zu den Tierschutzvollzugsstrukturen im Kanton Luzern<sup>217</sup>.

---

<sup>214</sup> Der TIR wurden im Jahr 2021 zwei Fälle durch das BLV nachgereicht (LU19/146 und LU19/147). Dieser Wert bezieht sich folglich auf die neue Gesamtzahl von 148 Fällen im Jahr 2019.

<sup>215</sup> Es konnten 44 reine Tierschutzdelikte für die Auswertung berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In drei Fällen erfolgten Bussen von 1000 Franken oder mehr (LU20/040, LU20/044, LU20/049).

<sup>216</sup> E-Mail von Guido Emmenegger, Leiter Zentrale Dienste, Staatsanwaltschaft, Kanton Luzern, vom 2.11.2021.

<sup>217</sup> Zur Stellungnahme aus dem Jahr 2019 siehe Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 67.

## 1.12. Neuenburg

Im Kanton Neuenburg war nach starken Schwankungen in den vergangenen Jahren und seit dem Einbruch der Fallzahlen im Jahr 2017<sup>218</sup> im Jahr 2019 mit 44 Fällen erstmals wieder eine wesentliche Zunahme der Anzahl Tierschutzstrafentscheide zu verzeichnen (46.7 % verglichen mit 2018). Mit 46 Fällen ist nun auch im Berichtsjahr wieder ein leichter Anstieg zu beobachten. In relativer Hinsicht befindet sich Neuenburg mit 2.62 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner im Berichtsjahr leicht unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.64. Schliesslich liegt der Median der ausgesprochenen Bussen mit 250 Franken immer noch deutlich unter dem schweizweiten Median von 400 Franken<sup>219</sup>.

Auf Anfrage der TIR hin führt das kantonale Veterinäramt in seiner Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen aus<sup>220</sup>, dass diese stabil geblieben seien, obwohl die Kontrolleure im Berichtsjahr ein Drittel ihrer Zeit für neue Aufgaben (Covid-Kontrollen) hätten aufwenden müssen. Den Einbruch ab 2017 führt das Veterinäramt auf die per 1. Januar 2017 erfolgte Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurück.

In seiner Rückmeldung zu den Vollzugsstrukturen im Kanton Neuenburg schreibt das Département du développement territorial et de l'environnement<sup>221</sup>, dass der Service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV) unter der Verantwortung des Kantonstierarztes für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständig sei. Dieser sei mit mehreren Spezialisten im Tierschutz ausgestattet, womit eine kompetente Struktur vorhanden sei. Die betreffende Abteilung sei in den letzten zehn Jahren ausgebaut worden, letztmals im Jahr 2020. Die Delegation des SCAV, die sich um die Strafverfolgung von Übertretungen kümmere – Vergehen seien Sache der Staatsanwaltschaft –, erreiche durch die Kombination von administrativen und strafrechtlichen Massnahmen ein hohes Mass an Effizienz und Effektivität. Das System habe sich bewährt und es bestehe aktuell keinerlei politischer Handlungsbedarf in diesem Bereich. Zur Ausbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Richterinnen und Richter im Tierschutzstrafrecht macht die Kantonsregierung keine Angaben. Schliesslich führt sie aus, die Pandemie habe nur schwache Auswirkungen auf den Vollzug des Tierschutzrechts gehabt. Die wesentlichen Aufgaben hätten beibehalten werden können.

Aus Neuenburg liegen aus den Jahren 2015 bis 2019 21 Fälle vor, in denen der SCAV entgegen der gesetzlichen Kompetenzverteilung Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte<sup>222</sup>. In einem Schreiben aus dem Jahr 2018 hatte der SCAV bestätigt, dass ihnen die Unterscheidung zwischen

---

<sup>218</sup> Der Grund für die Abnahme der Fallzahlen im Jahr 2017 lag in erster Linie in der Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende (siehe hierzu Walther/Körner 37) So wurde im Jahr 2017 kein einziger Verstoss mehr aufgrund der Missachtung des Ausbildungsobligatoriums geahndet, während es 2016 noch 56 waren (vgl. dazu Walther/Körner 37).

<sup>219</sup> Für diese Auswertung konnten 39 reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Eine Busse belief sich auf 1200 Franken (NE20/016). Alle anderen Bussen bewegten sich im Bereich zwischen 100 und 800 Franken.

<sup>220</sup> Schreiben von Corinne Bourquin, Vétérinaire cantonale adjointe, Service de la consommation et des affaires vétérinaires, République et Canton de Neuchâtel, vom 20.10.2021.

<sup>221</sup> Schreiben von Laurent Favre, Conseiller d'Etat, Chef du Département du développement territorial et de l'environnement, République et Canton de Neuchâtel, vom 19.5.2021.

<sup>222</sup> Bei Tierquälereien i.S.v. Art. 26 TSchG handelt es sich um Vergehen, zu deren Beurteilung der SCAV nicht ermächtigt ist (vgl. Art. 17 StPO). Gelangt dieser zum Schluss, dass es sich bei einer zu beurteilenden Straftat um eine Tierquälerei handelt, ist er folglich verpflichtet, den Fall der zuständigen Staatsanwaltschaft zu überweisen (Art. 357 Abs. 4 StPO; siehe dazu auch Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen 28).

Vergehen und Übertretungen tatsächlich nicht ganz klar gewesen sei. Ende 2017 habe die Staatsanwaltschaft den SCAV auf diese Problematik aufmerksam gemacht. Seither werde hinsichtlich der Kompetenzverteilung eine klare Linie verfolgt und Art. 26 TSchG nicht mehr zur Anwendung gebracht<sup>223</sup>. Dennoch lagen der TIR auch 2019 wieder zwei Fälle vor, in denen der SCAV tierschutzrechtliche Verurteilungen auf der Grundlage von Art. 26 TSchG ausgesprochen hat<sup>224</sup>. Im Berichtsjahr konnten erfreulicherweise keine solche Fälle mehr verzeichnet werden. Schliesslich ist festzustellen, dass von den vier Fällen, die an die Staatsanwaltschaft zur Beurteilung überwiesen wurden, nur in zwei Fällen tatsächlich ein Vergehen im Sinne von Art. 26 TSchG geahndet bzw. geprüft wurde.

### 1.13. St. Gallen

Seit vielen Jahren weist der Kanton St. Gallen sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht eine hohe Anzahl von Tierschutzstrafentscheiden aus. 2020 meldete St. Gallen 3.85 Fälle pro 10'000 Einwohner und damit die drittmeisten Erledigungsentscheide im Verhältnis zur Bevölkerungszahl<sup>225</sup>. In Bezug auf die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen situiert sich St. Gallen im Jahr 2020 mit einem Median von 450 Franken und einem Durchschnitt von 593 Franken über dem schweizweiten Median und Durchschnittswert von 400 bzw. 521 Franken<sup>226</sup>.

Nachdem die Anzahl Tierschutzstraffälle im Verlaufe der Jahre 2014 bis 2018 stetig abnahm und von 245 auf 153 gesunken war, war 2019 erstmals wieder eine Steigerung derselben zu beobachten. Im Berichtsjahr konnte nun eine erneute Zunahme um 20 % auf 198 Fälle verzeichnet werden. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Veterinäramt St. Gallen haben der TIR auf Anfrage hin eine Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen zugestellt.

Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich regelmässig weiterbilden, für die Tierschutzstrafverfahren zuständig. Weiter ist der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren<sup>227</sup> ausgestattet und verfügen die Gemeinden über Tierchutzverantwortliche<sup>228</sup>.

---

<sup>223</sup> Schreiben von Corinne Bourquin, Vétérinaire cantonale adjointe, Service de la consommation et des affaires vétérinaires, République et Canton de Neuchâtel, vom 15.11.2018.

<sup>224</sup> Es handelt sich dabei um die Strafbefehle NE19/041 und NE19/042 vom 18.12.2019. In beiden Fällen wurden die Täter lediglich mit einer Busse bestraft, obwohl der SCAV sie der fahrlässigen Tierquälerei gemäss Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG für schuldig befand und folglich verpflichtet gewesen wäre, den Fall der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

<sup>225</sup> Mehr Fälle pro 10'000 Einwohner weisen nur die Kantone Appenzell Innerrhoden (12.89) und Uri (4.62) aus. Die durchschnittliche schweizweite kantonale Fallzahl pro 10'000 Einwohner beträgt 2.64 (siehe Seite 13, Tabelle 2).

<sup>226</sup> 42 reine Tierschutzdelikte konnten für diese Auswertung berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Die Bussenhöhe belief sich in 39 Fällen auf 100 bis 800 Franken. In den übrigen Fällen wurden Bussen von 1600 Franken (SG20/072), 2000 Franken (SG20/073) und 3800 Franken (SG20/132) ausgesprochen.

<sup>227</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3.8.2010 (EG-StPO; sGS 962.1); siehe Seite 32 und Körner/Künzli/Stoykova/Gerritsen Fn 66.

<sup>228</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz vom 21.9.1982 (VTs, sGS 645.1).

Gemäss der im Auftrag der Kantonsregierung erfolgten Rückmeldung des kantonalen Veterinärdienstes<sup>229</sup> zum Tierschutzvollzug wurden keine weiteren tierschutzspezifischen Fachstellen geschaffen und die Errichtung solcher Stellen sei auch nicht geplant. Die Idee, innerhalb des Corps der Kantonspolizei Tierschutzspezialisten zu bilden, sei 2020 mit dem Kommando besprochen, jedoch verworfen worden. Die Polizeiführung sei der Meinung, dass alle Polizisten auf den Stützpunkten Tierschutzfälle abklären und bearbeiten müssten. Die Schaffung von Spezialisten für einzelne Vollzugsfelder passe nicht in die heutige Organisation und auch nicht in die Strategie für die Weiterentwicklung der Kantonspolizei St. Gallen. Der Veterinärdienst habe keine Mühe mit dieser Entscheidung, weil die Unterstützung durch und die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei in allen Stützpunkten sehr gut funktioniere. Innerhalb der Stadtpolizei der Stadt St. Gallen (unabhängig von der Kantonspolizei) gebe es zwei Spezialisten für den Tierschutz und das Hundewesen. Diese Organisation habe sich über viele Jahre bewährt und die Zusammenarbeit im Tierschutzvollzug funktioniere.

Die vier spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden sich intern weiterbilden, sich untereinander rege austauschen, Kontakt zu spezialisierten Juristen in anderen Kantonen haben und regelmässig die Weiterbildungen zum Tierschutzrecht an der juristischen Fakultät in Luzern besuchen. Ob sich auch Richter und Richterinnen der Kreisgerichte und des Kantonsgerichts regelmässig im Bereich des Tierschutzrechts weiterbilden, entzieht sich der Kenntnis des Veterinärdienstes.

Der Kontakt und der fachliche Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft St. Gallen und dem Veterinärdienst, insbesondere mit den Tierschutzspezialisten, werde gepflegt. Jährlich finde eine Besprechung mit dem Kantonstierarzt und den Spezialisten des Veterinärdienstes statt. Dabei würden die Abläufe und Fälle besprochen und immer wieder die Zusammenarbeit diskutiert und optimiert. Im Rahmen des Parteirechts erhalte das Amt Einsicht in alle Akten und Entscheide und könne an Einvernahmen teilnehmen, was in ausgewählten Fällen auch wahrgenommen werde. Bezüglich der finanziellen und personellen Ressourcen im Bereich des Tierschutzvollzugs habe es keine Veränderungen gegeben. Es bestehe aktuell somit kein Handlungsbedarf hinsichtlich der Verbesserung der Tierschutzvollzugsstrukturen. Schliesslich gab der Veterinärdienst an, dass die Corona-Pandemie keinen Einfluss auf den Tierschutzvollzug im Kanton St. Gallen gehabt habe.

#### 1.14. Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen befindet sich seit der Erreichung seines Höchstwerts von 35 Fällen im Jahr 2016 in einem Abwärtstrend. So wurden 2017 noch 21, 2018 noch 19 und 2019 noch 18 Fälle behandelt. Im Berichtsjahr liegen nun lediglich 15 Straffälle vor. In relativer Hinsicht liegen die Fallzahlen 2020 im Kanton Schaffhausen mit 1.80 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohnern ebenfalls weit unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Die Höhe der Sanktionierung für Übertretungen konnte für das Berichtsjahr mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte erneut nicht ausgewertet werden<sup>230</sup>.

---

<sup>229</sup> Herr Dr. med. vet. Hans Fritsche, Kantonstierarzt, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, vom 5.5.2021.

<sup>230</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Der Kanton weist nur einen solchen Fall aus (SH20/009).

Im Rahmen ihrer Rückmeldung zu den aktuellen Fallzahlen führt die Staatsanwaltschaft Schaffhausen aus<sup>231</sup>, dass sich die Zahl von 15 Tierschutzfällen im Kanton Schaffhausen im Jahr 2020 im durchschnittlichen Rahmen bewege und zu keinen weiteren Bemerkungen seitens der Staatsanwaltschaft Anlass gebe. Die Stellungnahme des kantonalen Veterinäramts<sup>232</sup> deckt sich mit dieser Aussage.

Gemäss Stellungnahme der Kantonsregierung<sup>233</sup> zum Tierschutzvollzug im Kanton Schaffhausen ist das Veterinäramt die Tierschutzfachstelle. In Zusammenarbeit mit diesem sei die Schaffhauser Polizei daran, eine Fachstelle für Umwelt und Tierschutz aufzubauen, die aktuell aber noch nicht aktiv sei. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter des Kantons Schaffhausen würden sich in sämtlichen Rechtsgebieten regelmässig weiterbilden. Im Bereich Tierschutzstrafrecht finde dies hauptsächlich dergestalt statt, dass die Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre verfolgt würden. Zudem würden bei Strafuntersuchungen Tierschutzfälle jeweils dem gleichen Büro (Staatsanwalt und Aktuar) zugestellt, womit eine gewisse Spezialisierung stattfinde. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und dem Veterinäramt funktioniere gut. Zurzeit würden die Abläufe durchleuchtet und entsprechende Dienstanweisungen erarbeitet, um die Zusammenarbeit zu optimieren und die Synergien besser zu nutzen. Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts seien keine pendent.

Das Veterinäramt sei um 30 Stellenprozente aufgestockt worden, wobei dieses Pensum im Wesentlichen durch andere Vollzugsaufgaben beansprucht werde. Eine Aufstockung des Stellenpensums im Veterinäramt sei im Hinblick auf die Verbesserung der Tierschutzvollzugsstrukturen in Planung. Bezüglich der Corona-Pandemie gibt das Veterinäramt an, dass die Kontrollmöglichkeiten während der Corona-Pandemie eingeschränkt gewesen seien, wobei aber auch weniger Meldungen eingegangen seien.

### 1.15. Solothurn

Seit 2012 war im Kanton Solothurn in Bezug auf die Fallzahlen mit Ausnahme einer leichten Abnahme im Jahr 2017 eine stetige Zunahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Tierschutzstrafentscheide nun allerdings mit 85 im Vergleich zu den beiden Vorjahren mit je 89 Fällen leicht gesunken. In Relation zur Wohnbevölkerung liegt Solothurn 2020 mit 3.06 Erledigungsentscheidungen pro 10'000 Einwohner zudem über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt (2.64). Die für Übertretungen ausgesprochenen Bussen liegen mit einem Median von 300 Franken und einem Durchschnitt von 388 Franken unter den entsprechenden landesweiten Werten von 400 bzw. 521 Franken<sup>234</sup>.

---

<sup>231</sup> E-Mail von Peter Sticher, Erster Staatsanwalt, Kanton Schaffhausen, vom 19.10.2021.

<sup>232</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Peter Uehlinger, Kantonstierarzt, Kanton Schaffhausen, vom 18.10.2021.

<sup>233</sup> Schreiben von Christoph Aeschbacher, Departementssekretär, Departement des Innern, Kanton Schaffhausen, vom 31.5.2021.

<sup>234</sup> Für die Auswertung konnten 29 reine Tierschutzdelikte, die eine Busse zur Folge hatten, berücksichtigt werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In einem Fall (SO20/048) wurde eine Busse von 1000 Franken ausgesprochen, während die übrigen Bussen alle zwischen 150 und 800 Franken lagen.

Der Staatsanwaltschaft erscheint das erhobene Zahlenmaterial plausibel, es decke sich mit ihrer Geschäftskontrolle<sup>235</sup>. Von der Kantonstierärztin hat die TIR die Rückmeldung<sup>236</sup> erhalten, dass sie wie ihre Vorgängerin stets bemüht sei, dass der Kanton Solothurn sein hohes Niveau halte. Dies zeige sich dadurch, dass die Solothurner Zahlen der Tierschutzstraffälle sehr konstant seien.

Gemäss Rückmeldung des Volkswirtschaftsdepartements<sup>237</sup> verfügt der Veterinärdienst des Kantons Solothurn entsprechend den Vorgaben der Tierschutzverordnung in seiner Organisation über eine Fachstelle Tierschutz für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Im Jahr 2017 hätten zusätzliche 80 Stellenprozente im Tierschutzbereich geschaffen werden können. Die Errichtung weiterer Fachstellen sei nicht geplant, da der Veterinärdienst mit der Unterstützung der Sondergruppe Tierschutz und Umwelt der Kantonspolizei über alle notwendigen Kompetenzen für einen wirksamen Tierschutzvollzug verfüge. Die Schaffung der Fachstelle innerhalb des Veterinärdiensts habe die Organisation des Vollzugs in Bezug auf Prozessabläufe, Kontrollvorlagen, Geschäftsverwaltung und gezielten Ressourceneinsatz optimiert. Der Kontroll- und Vollzugauftrag könne so zeitnah, vollständig und rechtsgleich gewährleistet werden und auch anspruchsvolle Kontrollen liessen sich mit Unterstützung der Sondergruppe Tierschutz und Umwelt der Polizei bewältigen. Weiter nehme diese Sondergruppe eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit den Einvernahmen der Beschuldigten im Rahmen der Tierschutzstrafverfahren ein.

Betreffend die Aus- und Weiterbildung der Strafbehörden im Bereich Tierschutzstrafrecht kann das Volkswirtschaftsdepartement keine Angaben machen. Es weist aber darauf hin, dass jährlich ein Treffen zwischen Vertretern des Veterinärdiensts, der Sondergruppe Tierschutz und Umwelt der Polizei und der Staatsanwaltschaft stattfindet, um übergeordnete Abläufe oder das Vorgehen in umfangreichen Fällen, bei denen alle genannten Stellen involviert sind, zu diskutieren. Weiter stelle der Veterinärdienst zweimal jährlich den neuen Polizeianwärtern den Dienst mit allen Fachbereichen, so auch dem Tierschutz, vor. Die Staatsanwaltschaft ersuche den Veterinärdienst in vielen Fällen um fachliche Stellungnahme zu den Strafverfahrensakten und bitte um Einschätzung des Straftatbestands und dessen Tierschutzrelevanz. Weiter finde der Austausch zwischen den involvierten Stellen fallbezogen und unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen statt.

Der Kanton gibt weiter an, dass keine aktuellen Gesetzesrevisionen im Bereich des kantonalen Tierschutzrechts pendent seien. Getragen durch den Umstand, dass sich viele Parteien intensiv mit den Themen Landwirtschaft und Tierwohl auseinandersetzen würden, und bedingt durch die Nähe von Politik und Amtsstellen werde ein allfälliger politischer Handlungsbedarf bezüglich der Verbesserung der Tierschutzvollzugsstrukturen schnell erfasst, analysiert und umgesetzt. Ein solcher bestehe entsprechend zurzeit nicht.

Eine konkrete Auswirkung durch die Corona-Pandemie sei schliesslich bisher nicht spürbar. Allerdings bleibe insbesondere im Heimtierbereich offen, wie sich die Situation nach Ende der Pandemie entwickeln werde, wenn die Tierhaltenden wieder weniger Zeit hätten, um sich um die während

---

<sup>235</sup> E-Mail von Andrea Bläsi-Bieli, stv. Fachbereichsleiterin "Geschäftskontrolle und Ordnungsbussen", Staatsanwaltschaft, Kanton Solothurn, vom 27.10.2021.

<sup>236</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Chantal Ritter, Kantonstierärztin (seit 1.1.2021), Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst, vom 28.10.2021.

<sup>237</sup> Schreiben von Brigit Wyss, Regierungsrätin, Volkswirtschaftsdepartement, Kanton Solothurn, vom 14.5.2021.

der Corona-Zeit angeschafften Heimtiere zu kümmern. Im Nutztierbereich würden hingegen keine spürbaren Auswirkungen erwartet.

### 1.16. Thurgau

Im Kanton Thurgau stieg die Gesamtzahl der Tierschutzstraffälle im Vergleich zum Vorjahr um 15 % auf 46 Entscheide an. In relativer Hinsicht liegt der Kanton jedoch mit 1.63 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner erneut unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Die Bussenauswertung konnte im Thurgau mangels genügender Anzahl von Übertretungen, bei denen es sich um reine Tierschutzdelikte handelte, wie in den beiden Vorjahren nicht vorgenommen werden<sup>238</sup>.

Die Staatsanwaltschaft gibt an<sup>239</sup>, dass die ihr unterbreiteten Zahlen korrekt seien. Zudem weist sie darauf hin, dass der Grosse Rat des Kantons Thurgau anlässlich seiner Sitzung vom 4. Oktober 2021 das neue Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)<sup>240</sup> genehmigt habe. Die Referendumsfrist laufe am 8. Januar 2022 ab. Das kantonale Veterinäramt hat im Berichtsjahr keine Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen eingereicht.

Da sich im Nachgang zum Fall Hefenhofen erhebliche Vollzugsmängel im Tierschutzbereich gezeigt hatten, erarbeitete die zur Aufarbeitung der Geschehnisse eingesetzte Untersuchungskommission in ihrem Bericht verschiedene Empfehlungen für einen verbesserten Vollzug<sup>241</sup>. Per Ende 2019 hatte der Kanton Thurgau mehr als die Hälfte davon umgesetzt<sup>242</sup>. Die Umsetzung weiterer Empfehlungen soll laut Angaben des Regierungsrats mit Anpassungen bzw. der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen realisiert werden, weshalb dies mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die bereits erfolgten Anpassungen im Tierschutzvollzug könnten einen Einfluss auf das aktuelle Fallmaterial gezeigt haben. Jedenfalls kann der Anstieg der Fallzahlen im Kanton Thurgau bereits jetzt als positive Tendenz gewertet werden. Zu erwähnen ist auch, dass seit April 2020 mit Robert Hess ein Jurist die Amtsleitung übernommen hat<sup>243</sup>. Zugunsten der Prozessoptimierung ist überdies vorgesehen, den veterinärrechtlichen Kontrollbereich der Primärproduktion (Grundkontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe in den Bereichen Tierschutz, Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit und Tierarzneimittel) vom Landwirtschaftsamt und der dort angesiedelten Kontrollstelle für Ökomassnahmen und Labelproduktion (KOL) ins Veterinäramt zu überführen. Hierfür soll eine eigenständige Vollzugsabteilung geschaffen werden. Deren Aufbau war für 2021 vorgesehen, wobei die TIR

<sup>238</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Der Kanton verzeichnete nur deren drei (TG20/013, TG20/014, TG20/032).

<sup>239</sup> E-Mail von lic. iur. HSG Stefan Haffter, Generalstaatsanwalt, Kanton Thurgau, vom 18.10.2021.

<sup>240</sup> Die TIR hat am Vernehmlassungsverfahren zum VetG teilgenommen und am 16.10.2020 eine kritische Stellungnahme eingereicht, einsehbar unter <[https://www.tierimrecht.org/documents/3703/2020-10-16\\_VetG\\_TG\\_Stellungnahme\\_TIR.pdf](https://www.tierimrecht.org/documents/3703/2020-10-16_VetG_TG_Stellungnahme_TIR.pdf)> (letztmals besucht am 24.11.2021). Insbesondere kritisierte die TIR die fehlende Einführung von Parteirechten im Tierschutzverwaltungs- wie auch im Tierschutzstrafverfahren.

<sup>241</sup> Untersuchungskommission zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Thurgau, Administrativuntersuchung zum Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Fall des Tierhalters U.K., Teil 1 des Schlussberichts an den Regierungsrat des Kantons Thurgau vom 23.10.2018, 120 ff., einsehbar unter <<https://www.tg.ch/news.html/485/news/35622>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>242</sup> Medienmitteilung des Kantons Thurgau vom 25.10.2019, Regierungsrat revidiert Tierschutzverordnung, einsehbar unter <<https://www.tg.ch/news/news-detailseite.html/485/news/41979>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>243</sup> Newsmeldung des Kantons Thurgau vom 17.4.2020, einsehbar unter <<https://www.tg.ch/news.html/485/news/45346/newsarchive/1>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

nicht in Kenntnis des aktuellen Stands ist. Die Tierwohlskontrollen (BTS, RAUS, Label - über Tierschutzmindestanforderungen hinausgehend) sollen hingegen bei der KOL bleiben<sup>244</sup>.

In ihrer Rückmeldung zu den Vollzugsstrukturen gibt die Kantonsregierung gegenüber der TIR an<sup>245</sup>, dass sich die Unterstützung des Veterinäramts durch einen eigenen Juristen im Vollzugstag, der von zunehmend komplexer werdenden Vollzugsfeldern geprägt sei, bewährt habe und für den Tierschutzvollzug von grossem Nutzen sei. Diese juristische Unterstützung werde von der Stabsstelle Recht wahrgenommen, die im Amt selbst integriert sei und in diesem Sinne keine separate "Fachstelle" darstelle. Da die Strafverfolgung im Kanton Thurgau durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfolge, konzentriere sich die juristische Unterstützung des Veterinäramts auf die Beratung der Vollzugsorgane in verwaltungsrechtlichen Belangen materieller wie formeller Natur. Gleichzeitig seien die Stellung und der Aufgabenbereich des Veterinäramts mit der Schaffung und Inkraftsetzung der Tierschutzverordnung<sup>246</sup> allgemein gestärkt bzw. erweitert worden. Das geplante völlig neue Gesetz über das Veterinärwesen befinde sich zurzeit in der Beratung im Grossen Rat. Im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Korpusaufstockung bei der Kantonspolizei werde eine gewisse Spezialisierung für Tierschutzfälle möglich werden. Schon jetzt sei der Tierschutz bei der Kantonspolizei verankert und werde auch in eigener Kompetenz wahrgenommen. Bei den Gerichten seien keine besonderen Fachstellen geplant.

Aus Sicht des Veterinäramts, des Departements für Inneres und Volkswirtschaft sowie des Departements für Justiz und Sicherheit hat sich die Kooperation zwischen den Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und dem Veterinäramt sehr erfreulich entwickelt. Seit 2020 finde diese Zusammenarbeit im Rahmen einer institutionalisierten halbjährlichen Koordinationssitzung statt, anlässlich derer – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – die gegenseitigen Bedürfnisse erörtert und deponiert würden. Dieser institutionalisierte Austausch werde flankiert durch eine fallspezifische, bedarfsgerechte und zielgerichtete Zusammenarbeit bei konkreten Einzelfällen. Ebenso positiv zu bewerten seien die Leistungsvereinbarungen des Veterinäramts mit dem Bauernverband, den Tierärztinnen und Tierärzten sowie den Tierschutzorganisationen zur Sicherstellung der schnellen Unterbringung von Tieren bei entsprechenden verwaltungs- oder strafrechtlichen Massnahmen.

Die spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würden – wenn immer möglich – an im Tierschutzbereich angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen sowie am jährlich stattfindenden Austausch der im Tierschutzbereich tätigen Polizistinnen und Polizisten der Deutschschweizer Kantone teilnehmen, um sich fortzubilden. Sie würden zudem die zu bearbeitenden Fälle intern besprechen und das jeweils vorhandene und von Fall zu Fall erworbene Wissen laufend austauschen. Überdies sei die interne Bibliothek der Staatsanwaltschaft mit den für die Strafverfolgung relevanten Publikationen der TIR ausgestattet worden. Neu erscheinende Publikationen würden jeweils geprüft und bei Bedarf angeschafft.

Die Kantonsregierung gibt weiter an, dass im Rahmen der beschlossenen und teilweise bereits umgesetzten Reorganisation des Veterinäramts die dem Veterinärvollzug zugewiesenen

---

<sup>244</sup> Vgl. <<https://landwirtschaftsamt.tg.ch/de/kol.html/3074>> (letztmals besucht am 24.11.2021).

<sup>245</sup> Schreiben von Walter Schönholzer, Departementschef, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Kanton Thurgau, vom 26.5.2021.

<sup>246</sup> Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz vom 17.5.1983 (Tierschutzverordnung, TG TSchV, RB 450.41).



personellen und materiellen Ressourcen erheblich erhöht worden seien. Mit Weiterführung und Abschluss der Reorganisation sei eine zusätzliche Erhöhung der Stellenprozente im Veterinäramt vorgesehen. Die Staatsanwaltschaft habe hinsichtlich der Tierschutzstraffälle in den letzten zehn Jahren eine Konzentration der Zuständigkeit auf die drei spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorgenommen. Eine Personalaufstockung in diesem konkreten Bereich habe aber nicht stattgefunden. Die Staatsanwaltschaft stelle zudem entsprechend finanzielle Unterstützung für themenspezifische Weiterbildungen und tierschutzrelevante Publikationen zur Verfügung.

Der Kanton gibt weiter an, dass es keine Revision gebe, sondern das kantonale Gesetz über das Veterinärwesen neu geschaffen werde. Das Tierschutzstrafverfahren sei allerdings nicht Gegenstand desselben. Strafprozessuale Parteirechte würden im Gesetz über Zivil- und Strafrechtspflege<sup>247</sup> geregelt, das im Rahmen seiner jüngst erfolgten Teilrevision im neuen § 42a dem Veterinäramt inskünftig ermöglichen werde, gegen Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaften Beschwerde ergreifen zu können<sup>248</sup>. Die Bestimmung werde voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten können.

Im Veterinär- und Tierschutzvollzug würden sich bezüglich der Corona-Pandemie die gleichen oder ähnliche Herausforderungen und Spannungsfelder zwischen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und der Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie in anderen Bereichen und Ämtern zeigen. Die Corona-Pandemie habe sich insofern auf die tägliche Arbeit der Staatsanwaltschaft ausgewirkt, als insbesondere während des ersten Lockdowns nur besonders dringliche Einvernahmen durchgeführt worden seien und dementsprechend eine gewisse Verzögerung in der Verfahrenserledigung eingetreten sei. Auch unter den im Mai 2021, dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Regierung, noch geltenden Schutzmassnahmen sei ein gewisser Mehraufwand in der Fallbearbeitung feststellbar, da z.B. Einvernahmen mit vielen teilnehmenden Parteien in besonderen Sitzungszimmern oder mittels technischer Übertragung in andere Räumlichkeiten zu erfolgen hätten. Nichtsdestotrotz seien bei entsprechendem Eingang einer Anzeige auch neue Strafverfahren im Tierschutzbereich eröffnet und mit den nötigen Verfahrenshandlungen geführt worden.

### 1.17. Tessin

Im Kanton Tessin war von 2013 bis 2016 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, wobei im Jahr 2016 mit 73 Fällen ein Höchstwert erreicht werden konnte. Seit dem gesamtschweizerischen Einbruch im Jahr 2017 nahmen die Fallzahlen jedoch bis 2019 mit 17 Fällen stetig ab. Im Berichtsjahr konnte im Vergleich zum Vorjahr nur gerade ein Fall mehr verzeichnet werden. Dies entspricht 0.51 Tierschutzstraffällen pro 10'000 Einwohner, was weit unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.64 liegt – in relativer Hinsicht weist der Kanton

<sup>247</sup> Gesetz über Zivil- und Strafrechtspflege vom 17.6.2009 (ZSRG; RB 271.1).

<sup>248</sup> Der Regierungsrat erläutert diese Bestimmung in der Botschaft wie folgt: "Die Gewährung von vollen Parteirechten und die Einführung eines Beschwerderechts auch bei Anzeigen von Privaten erachtet der Regierungsrat als nicht angemessen. Damit liefen die Behörden Gefahr, auf Druck der Bevölkerung oder bei steter Berichtserstattung in den Medien, aus irrationalen oder auch aus persönlichen Gründen Strafanzeigen zu erstatten und Beschwerden zu erheben, die sich als ungerechtfertigt herausstellen könnten. Die vorgeschlagene Lösung gibt den zuständigen kantonalen Behörden zwar ein beschränktes, aber durchaus griffiges Mittel in die Hand, um den Anliegen der Untersuchungskommission zum Durchbruch zu verhelfen." Der Grosse Rat des Kantons Thurgau folgte diesem Vorschlag und verabschiedete § 42a ZSRG unverändert in der Schlussabstimmung vom 24.3.2021.

damit erneut schweizweit die tiefsten Fallzahlen aus<sup>249</sup>. Mit einem Median von 500 Franken, was eine deutliche Verbesserung zu den Vorjahren darstellt, liegt der Kanton Tessin hingegen in Bezug auf die Bussenhöhe deutlich über dem landesweiten Median von 400 Franken. Auch mit einer durchschnittlichen Bussenhöhe von 633 Franken übertrifft das Tessin den gesamtschweizerischen Durchschnitt von 521 Franken<sup>250</sup>.

Im Kanton Tessin werden tierschutzrechtliche Übertretungen direkt durch das Ufficio del veterinario cantonale behandelt<sup>251</sup>. Im Berichtsjahr hat die Staatsanwaltschaft das Täterverhalten in den drei Fällen, die ihr zur Erledigung überwiesen wurden, als Vergehen im Sinne von Art. 26 TSchG bewertet, womit die Überweisung gerechtfertigt war. Darüber hinaus verfügen Tierschutzverbände über eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Vollzugsorgane. Dies gilt allerdings nur für verwaltungsrechtliche, nicht aber für strafrechtliche Angelegenheiten<sup>252</sup>.

Während das Veterinäramt auch in diesem Jahr keine Stellungnahme zu den aktuellen Fallzahlen einreichte, bestätigt die Staatsanwaltschaft<sup>253</sup> die Korrektheit der Fallzahlen. Revisionen im kantonalen Tierschutzrecht seien weder pendent noch geplant. Von der Kantonsregierung hat die TIR wiederum keine Rückmeldung zu den Vollzugsstrukturen erhalten.

### 1.18. Urkantone (Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri)

In den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri obliegt der verwaltungsrechtliche Vollzug des Tierschutzrechts dem Laboratorium der Urkantone<sup>254</sup>, während der strafrechtliche Vollzug für die einzelnen Kantone getrennt durch die kantonalen Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgt. Nach eigenen Angaben beurteilt das Laboratorium der Urkantone in verwaltungsrechtlicher Hinsicht alle vier Kantone gleich. Dementsprechend nimmt es auch in seinem Jahresbericht keine entsprechende Differenzierung vor<sup>255</sup>.

Zusammengefasst betrachtet konnte in den vier Urkantonen bis zum Jahr 2017 eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen beobachtet werden. 2018 und 2019 war allerdings mit je 58 Fällen im Vergleich zum Jahr 2017 ein Einbruch um 38.3 % zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt für die vier Kantone nun wieder ein Anstieg auf 68 Erledigungsentscheide vor. Proportional zur Bevölkerung entspricht dies 2.42 Fällen pro 10'000 Einwohner, womit die Urkantone dieses Jahr erneut

---

<sup>249</sup> Ebenfalls weniger als einen Fall pro 10'000 Einwohner weisen die Kantone Genf (0.67), Basel-Stadt (0.56) und Jura (0.54) aus (siehe auch Seite 12 ff.).

<sup>250</sup> Sechs reine Tierschutzdelikte, die eine Busse zur Folge hatten, standen für die Auswertung zur Verfügung. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In einem Fall wurde eine Busse von 1800 Franken ausgesprochen (TI20/012), während sich die Bussen in den übrigen Fällen auf 100 bis 800 Franken beliefen.

<sup>251</sup> Art. 11 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Legge di applicazione della legge federale sulla protezione degli animali i.V.m. Art. 2 des Regolamento di applicazione alla Legge cantonale sulla protezione degli animali vom 30.6.1987 (RL 482.110).

<sup>252</sup> Art. 9 Abs. 2 des Legge di applicazione alla Legge federale sulla protezione degli animali i.V.m. Art. 19 des Regolamento di applicazione alla Legge cantonale sulla protezione degli animali.

<sup>253</sup> Schreiben von Petra Canonica Alexakis, Procuratore pubblico, Kanton Tessin, vom 27.10.2021.

<sup>254</sup> Das Laboratorium der Urkantone (LdU) ist eine interkantonale, öffentlich-rechtliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Grundlage für seine Tätigkeit bildet das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14.9.1999.

<sup>255</sup> Vgl. Jahresbericht 2020 des Laboratoriums der Urkantone, einsehbar unter <[https://www.laburk.ch/wp-content/uploads/IB\\_LDU\\_2020.pdf](https://www.laburk.ch/wp-content/uploads/IB_LDU_2020.pdf)> (letztmals besucht am 24.11.2021).

unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner liegen.

Einzel betrachtet verzeichnen zwei der Kantone im Berichtsjahr einen Rückgang der Tierschutzstrafentscheide (Obwalden und Schwyz) und zwei eine Zunahme (Nidwalden und Uri). Während sich die Schwankungen in den Kantonen Obwalden und Schwyz im Vergleich zum Vorjahr in einem sehr geringen Rahmen bewegen, weisen Nidwalden und Uri eine markante Zunahme der Fallzahlen von 140 % bzw. 88.9 % aus. Der Kanton Schwyz weist mit 1.91 Fällen pro 10'000 Einwohner im Vergleich zu den anderen Urkantonen in relativer Hinsicht die wenigsten Tierschutzstraffälle aus, gefolgt von Obwalden mit 2.10 Fällen. Uri (4.62) und Nidwalden (2.76) liegen 2020 über dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner.

Im Berichtsjahr konnten mangels ausreichender Anzahl reiner Tierschutzdelikte in den Kantonen Obwalden, Schwyz und Uri lediglich die im Kanton Nidwalden für Übertretungen ausgesprochenen Bussen analysiert werden<sup>256</sup>. Diese liegen mit einem Median von 200 Franken und einem Durchschnitt von 340 Franken im interkantonalen Vergleich deutlich unter den schweizweiten Werten von 400 Franken bzw. 521 Franken<sup>257</sup>.

Der Veterinärdienst der Urkantone hält in seiner Rückmeldung<sup>258</sup> zu den Fallzahlen aus dem Berichtsjahr fest, dass die Fachstelle Tierschutz sämtliche Fälle aus allen vier Kantonen behandle, weshalb die Praxis auf dem Gebiet dieser Kantone einheitlich erfolge. Da die Fallzahlen relativ gering seien, sei von einer gewissen jährlichen Fluktuation auszugehen, ohne dass daraus ein Trend ableitbar sei. Zudem handle es sich dabei um die Anzahl Strafbefehle und nicht um die durch den Kantonstierarzt erfolgten Strafanzeigen, weshalb darin je nach Verfahrensdauer auch Anzeigen enthalten sein könnten, die durch den Kantonstierarzt vor 2020 eingereicht worden seien.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden gib in ihrer Rückmeldung<sup>259</sup> zu der massiven Zunahme der Fallzahlen an, dass sowohl die Anzeigen des Laboratoriums der Urkantone als auch diejenigen von Privatpersonen zugenommen hätten, wobei letztere vor allem Vorfälle mit Hunden betroffen hätten. Angesichts der zahlenmässig geringen Anzahl von Tierschutzstrafentscheiden bewirke ein Anstieg um einige Fälle rasch eine prozentual signifikante Veränderung im Vergleich zum Vorjahr. Ob der erfolgte Fallanstieg aber bereits den Beginn eines "Trends" darstelle, könne gegenwärtig nicht beurteilt werden. Dies gelte umso mehr, als das Laboratorium der Urkantone seine Anzeigepraxis gemäss eigenen Angaben in den letzten Jahren nicht geändert habe. Konkrete Rückschlüsse werde daher erst ein künftiger Mehrjahresvergleich ermöglichen. Die Staatsanwaltschaften der Kantone Obwalden, Schwyz und Uri haben der TIR in diesem Jahr keine Rückmeldung zu den aktuellen Fallzahlen zukommen lassen.

---

<sup>256</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Im Kanton Obwalden lagen nur zwei (OW20/005, OW20/006), im Kanton Schwyz nur drei (SZ20/007, SZ20/010, SZ20/012) und im Kanton Uri nur ein (UR20/003) solches Delikt vor, wobei sich die Bussen jeweils auf Summen zwischen 100 und 900 Franken beliefen.

<sup>257</sup> Es konnten nur fünf reine Tierschutzdelikte berücksichtigt werden. Von diesen wurde in zwei Fällen jeweils eine Busse von 600 Franken (NW20/011 und NW20/012) und in den übrigen Fällen jeweils eine Busse von 150 bis 200 Franken ausgesprochen.

<sup>258</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Marco Gut, Stv. Kantonstierarzt, Veterinärdienst der Urkantone, vom 18.10.2021.

<sup>259</sup> E-Mail von André Wolf, Oberstaatsanwalt, Kanton Nidwalden, vom 25.10.2021.

Gemäss Stellungnahme der Kantonsregierungen Nidwalden<sup>260</sup>, Obwalden<sup>261</sup> und Uri<sup>262</sup> zu den Tierschutzvollzugsstrukturen lassen die knappen personellen Ressourcen keine auf Tierschutzstrafverfahren spezialisierten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu. Um dies zu rechtfertigen, seien zudem die Fallzahlen zu niedrig. Mit der Schaffung des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone sei aber den zunehmenden Ansprüchen und Spezialisierungen im Vollzug Rechnung getragen worden. Mit der Fachstelle Tierschutz im Veterinärdienst der Urkantone bestehe für die vier Kantone eine spezialisierte Stelle. Die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Tierschutz des Veterinärdiensts und der Staatsanwaltschaft werde als wichtig eingeschätzt. Bei Bedarf fänden gemeinsame Sitzungen und Fortbildungen statt. Zusammen mit der Staatsanwaltschaft sei ausserdem eine "Empfehlung für das Strafmass bei Tierschutzdelikten" erarbeitet worden. Durch die Tierschutzfachstelle des Veterinärdiensts der Urkantone hätten mehrere Weiterbildungen bei der Staatsanwaltschaft stattgefunden. Dies habe zu einem grossen Erfolg bezüglich des besseren Verständnisses für das Tierschutzrecht geführt. Hinzu komme, dass anlässlich solcher Veranstaltungen Kontakte hätten geknüpft werden können, was die Zusammenarbeit wesentlich verbessert habe. Zudem bestehe auch die Möglichkeit, an schweizweiten fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. So sei 2020 auf Initiative der Fachstelle Tierschutz der Urkantone eine erste Weiterbildung für kantonale Juristinnen und Juristen aus der ganzen Schweiz angeboten worden, die sich mit Themen des Veterinärdiensts beschäftigen (JuVets). Zu Richterinnen und Richter sei hingegen weder ein Kontakt etabliert noch seien Weiterbildungen mit ihnen durchgeführt worden.

Die Kantonsregierungen Nidwalden, Obwalden und Uri geben weiter an, dass kein kantonales Tierschutzrecht im eigentlichen Sinne bestehe. Tierschutzbelange seien im kantonalen Veterinärrecht eingebettet. Während der Kanton Nidwalden bestätigt, dass diesbezüglich keine Revisionen geplant seien, geben die Kantone Obwalden und Uri an, dass dies nicht abschliessend entschieden sei.

Bezogen auf einen Zeitraum von zehn Jahren sind die personellen Ressourcen im Tierschutzvollzug gemäss Rückmeldung der drei Kantonsregierungen verstärkt worden. Aufgrund der übersichtlichen Grösse von Strafverfolgungs- und Vollzugsbehörden bestehe eine gute Zusammenarbeit und kein konkreter Handlungsbedarf.

Schliesslich hätten trotz der Corona-Pandemie sowohl alle meldungsbasiert verursachten als auch alle systematischen Kontrollen der Nutztierhaltungen im vierjährigen Intervall von der Fachstelle Tierschutz der Urkantone durchgeführt werden können. Von der Kantonsregierung Schwyz hat die TIR auch in diesem Jahr keine Rückmeldung zu den Tierschutzvollzugsstrukturen erhalten.

---

<sup>260</sup> Schreiben von Michèle Blöchliger, Regierungsrätin, Gesundheits- und Sozialdirektion, Kanton Nidwalden, vom 21.4.2021.

<sup>261</sup> Schreiben von Maya Büchi-Kaiser, Regierungsrätin, Finanzdepartement, in Zusammenarbeit mit Dr. med.vet. Andreas Ewy und RA lic. iur. Tobias Reimann, Oberstaatsanwalt, Kanton Obwalden, vom 12.5.2021.

<sup>262</sup> Schreiben von Urban Camenzind, Regierungsrat, in Zusammenarbeit mit Dr. med. vet. Andreas Ewy, Kantonstierarzt und RA lic. iur. Thomas Imholz, Oberstaatsanwalt, Kanton Uri, vom 16.4.2021.

### 1.19. Waadt

In den letzten zehn Jahren ist im Kanton Waadt eine erhebliche Steigerung der Anzahl Tierschutzstrafentscheide zu beobachten – wenngleich auch die Entwicklung nicht immer konstant verlief. Nachdem der Kanton Waadt, wie die meisten Kantone, im Jahr 2017 einen Einbruch der Fallzahlen zu verzeichnen hatte (um 39.4 % gegenüber dem Vorjahr), war in den darauffolgenden zwei Jahren wieder eine Zunahme und 2019 mit 174 Fällen sogar ein neuer Höchststand festzustellen. Im Berichtsjahr weist der Kanton mit 164 Tierschutzstrafentscheiden nun wieder ein geringfügiger Rückgang aus. In relativer Hinsicht liegt er mit 2.01 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem Niveau des schweizweiten kantonalen Durchschnittswerts von 2.64. Hinsichtlich der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen belief sich der Median im Kanton Waadt seit Jahren konstant bei 300 Franken. Im Berichtsjahr erhöhte sich dieser nun auf 400 Franken und deckt sich somit mit dem landesweiten Median. Die durchschnittliche Bussenhöhe liegt bei 458 Franken und somit unter dem schweizweiten Durchschnitt von 521 Franken<sup>263</sup>.

Im Kanton Waadt liegt die Zuständigkeit für die Strafverfolgung in Bezug auf Übertretungen in Anwendung von Art. 17 StPO generell bei den Préfectures, wobei der Kanton in zehn Distrikte mit jeweils einer Préfecture unterteilt ist<sup>264</sup>. Vergehen werden durch eine regional zuständige Staatsanwaltschaft (Ministère public) beurteilt. Im Berichtsjahr wurde nur in 19 der 29 an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Fällen ein Vergehen im Sinne von Art. 26 TSchG angenommen bzw. geprüft. Dies führt zur Annahme, dass die Anzeigerstatterin den Sachverhalt in den übrigen Fällen schwerer einstufte, als dies die Staatsanwaltschaft letztlich tat. Allerdings haben die Préfectures in sechs Fällen<sup>265</sup> ihre Strafverfolgungskompetenz im Rahmen von Übertretungen überschritten, indem sie den Vergehenstatbestand der Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG beurteilt haben. Zudem wurden für die beurteilten Vergehen lediglich eine Busse ausgesprochen, obwohl der Tierquälereitstatbestand (Art. 26 Abs. 1 TSchG) ein Vergehen darstellt und mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist<sup>266</sup>.

Weder die Staatsanwaltschaft noch der Veterinärdienst haben sich auf Anfrage der TIR hin zu den aktuellen Fallzahlen geäußert. Die Kantonsregierung leitete das Schreiben der TIR bezüglich der Vollzugsvollstrukturen im Kanton Waadt zur Beantwortung an den Kantonstierarzt weiter. Dieser gibt an<sup>267</sup>, dass der Vollzug des Tierschutzrechts in seine Kompetenz als Kantonstierarzt falle und von einer ihm zugeordneten speziellen Abteilung behandelt werde. Es sei keine strukturelle Veränderung vorgesehen. Um eine ordnungsgemässe Bearbeitung der Tierschutzfälle zu garantieren, werde stetig in die Ausbildung der Mitarbeitenden investiert. Diese sei für einen schweizweit einheitlichen Tierschutzvollzug ausschlaggebend. Die den Préfectures übertragene strafrechtliche Befugnis zur Verfolgung von Übertretungen ermögliche es, die Beurteilung von Tierschutzdelikten flüssiger auszugestalten. Dieses System werde als sehr zufriedenstellend erachtet. Zu der

<sup>263</sup> Es konnten 101 reine Tierschutzdelikte für diese Auswertung beigezogen werden. Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. In neun Fällen wurde eine Busse von 1000 Franken oder mehr ausgesprochen (VD20/006, VD20/029, VD20/042, VD20/052, VD20/067, VD20/092, VD20/098, VD20/144, VD20/149).

<sup>264</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 1 des Loi pénale vaudoise vom 19.11.1940 (LPén; RSV 311.15) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 des Loi sur les contraventions vom 19.5.2009 (LContr; RSV 312.11). Siehe zudem Seite 39.

<sup>265</sup> Dabei handelt es sich um die Fälle VD20/156, VD20/100, VD20/099, VD20/051, VD20/021, VD20/020.

<sup>266</sup> Siehe Seite 26.

<sup>267</sup> Schreiben von Dr. G. Peduto, Vétérinaire cantonal, Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires, affaires vétérinaires, République et Canton de Vaud, vom 4.5.2021.

Ausbildung der Justizbehörden im Tierschutzrecht kann der Kantonstierarzt keine Angaben machen. Er werde durch die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von deren Ermittlungen aber regelmässig konsultiert und stelle ihnen zur Urteilsfindung sämtliche massgebenden Informationen zur Verfügung.

Der Kantonstierarzt geht weiter auf die personellen Ressourcen für den Tierschutzvollzug ein und gibt an, die Vollzeitstellen seien in den letzten fünf Jahren um 1.4 erhöht worden. In der Zeit von 2019 bis 2021 seien 0.8 Vollzeitstellen spezifisch für die Überwachung der Tierversuche eingesetzt worden. Die Budgets würden jährlich den Bedürfnissen angepasst. Seit 2018 seien sie deutlich erhöht worden, um die wachsende Anzahl Kontrollen zu bewältigen, insbesondere jene für die prioritären Kontrollprogramme (Schweine zwischen 2018 und 2020 sowie Geflügel ab 2021). In Bezug auf politischen Handlungsbedarf gibt der Kantonstierarzt an, dass der Staatsrat im Jahr 2018 die Schaffung einer neuen Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires (DGAV) beschlossen habe, indem er die ehemaligen Services vétérinaire und Service de l'agriculture zusammengeführt habe. Auf diese Weise hätten Synergien mit den Kontrollen in der Nutztierproduktion geschaffen werden sollen. So sei der Kantonstierarzt nun sowohl mit der Tiergesundheit als auch mit dem Tierschutz betraut.

Schliesslich gibt der Kantonstierarzt an, der durch die Corona-Pandemie erfolgte Lockdown im März 2020 habe die Routinekontrollen verlangsamt. Ab Mai 2020 hätten die entsprechenden Kontrollen aber wieder im fast normalen Umfang durchgeführt werden können. Eine Ausnahme habe der Tierversuchsbereich dargestellt, in dem die Tätigkeit aufgrund der verlängerten Schliessung von Universitäten erst gegen Ende des Jahres wieder habe aufgenommen werden können.

## 1.20. Wallis

Nachdem die Fallzahlen im Kanton Wallis jahrelang absolute Tiefstwerte darstellten, kam es im Jahr 2013 zum ersten Mal zu einem deutlichen Anstieg auf 26 Tierschutzstrafentscheide. 2016 erreichte Wallis mit 114 Erledigungsentscheiden seinen bisherigen Höchstwert. Der sprunghafte Anstieg der Fallzahlen konnte darauf zurückgeführt werden, dass 2016 erstmals auch die Fälle des kantonalen Veterinäramts, dem die Kompetenz zukommt, bei Übertretungen direkt Bussen auszusprechen<sup>268</sup>, beim BLV eingereicht wurden. In den Jahren 2017 und 2018 wurden je nur 35 Fälle gemeldet, was einer Abnahme um 69.3 % im Vergleich zum Jahr 2016 entsprach<sup>269</sup>. 2019 wurden dann allerdings wieder 86 Tierschutzstrafentscheide ausgewiesen. Im aktuellen Berichtsjahr verzeichnet der Kanton Wallis nun wieder einen Anstieg um 11.6 % auf 96 Fälle. In relativer Hinsicht liegt der Kanton im Berichtsjahr mit 2.75 Fällen pro 10'000 Einwohner über dem schweizerweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Im Zusammenhang mit diesen Fallzahlen ist allerdings

---

<sup>268</sup> Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11.2.2009 (EGStPO, SGS 312.0) kann der Strafvollzug für Übertretungen in Spezialgesetzen an Verwaltungsbehörden übertragen werden. Nach Art. 52 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19.12.2014 (AGTSchG, SGS 455.1) obliegt die Strafverfolgung und -beurteilung bei Übertretungen im Kanton Wallis dem kantonalen Veterinäramt. Bezüglich der Entscheidkompetenzen ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft in 38 der ihr insgesamt 41 überwiesenen Fälle auch tatsächlich den Tierquälereitatzbestand von Art. 26 TSchG zur Anwendung brachte bzw. dies prüfte.

<sup>269</sup> Dieser Rückgang war u.a. auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen (siehe dazu Walther/Körner 42).

darauf hinzuweisen, dass in 39 Fällen fraglich ist, weshalb sich die Behörden auf Art. 28 TSchG stützten, zumal die fehlende Haftpflichtversicherung für Hundehaltende zur Beurteilung stand. Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist allerdings nicht Gegenstand der Tierschutzgesetzgebung, sondern des kantonalen Hunderechts<sup>270</sup>. Die Sanktionshöhe für Übertretungen konnte mangels ausreichender reiner Tierschutzdelikte im Kanton Wallis nicht ausgewertet werden<sup>271</sup>.

Die Staatsanwaltschaft hat der TIR keine Rückmeldung auf ihre Anfrage zukommen lassen. Die kantonale Veterinärbehörde bringt in ihrer Stellungnahme<sup>272</sup> zu den Fallzahlen vor, dass sie als Hauptanzeigerin bei der Staatsanwaltschaft zufrieden sei, dass auf ein Team gezählt werden könne, das in Tierschutzkontrollen gut ausgebildet sei, sei dies innerhalb des Amts (Ausbildung zum Amtsassistenten) oder bei externen Beauftragten. Die Aufstockung der Ressourcen und die Erhöhung des Wissensstands ermögliche es, die Bearbeitung der gemeldeten Fälle und den Aufbau eines Dossiers zu verbessern. Zudem erlaube auch das Interesse der externen Partner (bspw. der Polizei), die Einsätze und die Fallbearbeitung im verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Bereich zu optimieren. Andererseits sei darauf hinzuweisen, dass der Tierschutzvollzug angesichts des Anstiegs der Zahl der gemeldeten Fälle weiterhin essenziell bleibe. Zudem könne festgestellt werden, dass sich die Meldungen nicht mehr wie früher auf Hunde und Pferde beschränkten, sondern ein breiteres Spektrum von Tierarten umfassen würden (z.B. Reptilien und Vögel).

Gemäss Rückmeldung des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur<sup>273</sup> gibt es neben der kantonalen Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen keine spezifischen Tierschutzfachstellen. Da sich die bestehenden Strukturen und die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Justiz bewährt hätten, seien keine wesentlichen organisatorischen Veränderungen geplant. Zur Frage, ob für Strafverfolgungsbehörden tierschutzspezifische Aus- und Weiterbildungen durchgeführt würden oder ob solche geplant seien, kann das Departement keine Angaben machen. Das revidierte kantonale Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz<sup>274</sup> sei am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, wobei die wichtigsten Änderungen die Wiedereinführung der Ausbildungspflicht für Hundehaltende und verschiedene technische Anpassungen an das aktuelle Recht und die Praxis gewesen seien. Schliesslich gibt das Amt an, dass die Corona-Pandemie alle Aktivitäten der Verwaltung beeinflusst habe. Trotzdem hätten die prioritären Aufgaben stets erfüllt werden können, so auch im sensiblen Bereich des Tierschutzes.

---

<sup>270</sup> Siehe dazu Fn 76.

<sup>271</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Es liegen nur vier reine Tierschutzdelikte vor (VS20/007, VS20/019, VS20/086, VS20/094).

<sup>272</sup> E-Mail von Claire Zen-Ruffinen, Adjointe du Vétérinaire cantonale, Service de la consommation et des affaires vétérinaires, vom 15.10.2021.

<sup>273</sup> Schreiben von Mathias Reynard, Staatsrat, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Kanton Wallis, vom 2.6.2021.

<sup>274</sup> Siehe Fn 268.

### 1.21. Zug

Im Kanton Zug konnte die Zahl der Tierschutzstrafentscheide im Berichtsjahr um 19 % von 21<sup>275</sup> auf 25 Fälle gesteigert werden. Proportional zur Wohnbevölkerung positioniert sich der Kanton Zug mit 1.94 Erledigungsentscheiden pro 10'000 Einwohner – wie auch in den vergangenen Jahren – unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnitt von 2.64. Der Median und der Durchschnitt der für Übertretungen ausgesprochenen Bussen konnten in diesem Jahr erneut mangels einer repräsentativen Anzahl reiner Tierschutzdelikte nicht berechnet werden<sup>276</sup>.

Die Fallzahlen im Kanton Zug unterliegen gemäss Stellungnahme des Veterinärdienstes<sup>277</sup> gewissen Schwankungen und bewegten sich im Berichtsjahr im Rahmen eines langjährigen Durchschnitts. Die Staatsanwaltschaft gibt gegenüber der TIR an<sup>278</sup>, dass die Zahlen in den Jahren 2011 bis 2020 konstant zwischen minimal 13 und maximal 25 Fällen gelegen seien. Es sei ein stetiges auf und ab, womit die Entwicklung der Fallzahlen keinen erkennbaren Trend aufweise, sondern sich über die Jahre hinweg in einem gleichbleibend engen Band bewege. Eine Interpretation derselben würde zwangsläufig auf blosser Mutmassungen hinauslaufen. Das Zustandekommen der effektiven Fallzahlen hänge allerdings immer auch von Zufällen wie bspw. dem konkreten Anzeigeverhalten der Schlachthöfe, der kantonalen Veterinärdienste und der Tierhalter ab.

Der Veterinärdienst weist in seiner im Auftrag des Regierungsrats erfolgten Rückmeldung<sup>279</sup> auf die Fragen der TIR zum Tierschutzstrafvollzug darauf hin, dass im Kanton Zug eine Tierschutzfachstelle vorhanden sei. Diese sei für einen funktionierenden Tierschutzvollzug sinnvoll, da die Tierschutzfälle durch spezialisiertes, erfahrenes Fachpersonal bearbeitet würden. Im Veterinärdienst Zug sei kürzlich eine Teilzeitstelle im Bereich Tierschutz geschaffen worden. Eine Weiterbildung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter im Bereich Tierschutzstrafrecht finde nicht statt. Allerdings erfolge ein regelmässiger Austausch und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, anderen Ämtern und involvierten Stellen funktioniere sehr gut. Gesetzesrevisionen im kantonalen Tierschutzrecht seien keine geplant. Die Tierschutzvollzugsstrukturen im Kanton Zug seien etabliert und würden sich für einen effizienten Vollzug bewähren, weshalb kein politischer Handlungsbedarf bestehe. Schliesslich würden bis anhin keine Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Tierschutz beobachtet.

### 1.22. Zürich

Im Berichtsjahr verzeichnet der Kanton Zürich in absoluter Hinsicht mit 320 Tierschutzstrafentscheiden wie schon im letzten Jahr schweizweit die meisten Fälle. Die Fallzahlen des Kantons

---

<sup>275</sup> Der TIR wurde im Jahr 2021 ein Fall nachgereicht (ZG19/018), weshalb diese Zahl von jener im letztjährigen Gutachten abweicht.

<sup>276</sup> Zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25. Es liegen nur zwei solche Fälle vor (ZG20/007 und ZG20/008).

<sup>277</sup> E-Mail von Dr. med. vet. Rainer Nussbaumer, Kantonstierarzt und Amtsleiter, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, Kanton Zug, vom 27.10.2021.

<sup>278</sup> E-Mail von Laurent Rossé, Staatsanwalt, Kanton Zug, vom 25.10.2021.

<sup>279</sup> Schreiben von Martin Pfister, Landammann, Regierungsrat, Gesundheitsdirektion, Kanton Zug, und Dr. med. vet. Rainer Nussbaumer, Kantonstierarzt und Amtsleiter, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst, Kanton Zug, vom 3.5.2021.



Zürich steigen somit nach dem Einbruch im Jahr 2017, der u.a. auf die Abschaffung der Sachkundenachweispflicht für Hundehaltende zurückzuführen war<sup>280</sup>, weiter an. Proportional zur Bevölkerung positioniert sich der bevölkerungsstarke Kanton in diesem Jahr mit 2.06 Fällen pro 10'000 Einwohner erneut unter dem schweizweiten kantonalen Durchschnittswert von 2.64. Mit einem Median von 525 Franken und einem Durchschnitt von 722 Franken weist er in Bezug auf für Übertretungen ausgesprochene Bussen jedoch Werte aus, die über dem schweizweiten Median bzw. Durchschnitt liegen<sup>281</sup>.

Im Kanton Zürich sind die Statthalterämter für die Beurteilung von Übertretungen zuständig<sup>282</sup>, während Vergehen durch die Staatsanwaltschaft zu ahnden sind. Im Berichtsjahr wurde in 75 der insgesamt 93 an die Staatsanwaltschaft überwiesenen Fälle auch tatsächlich der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 26 TSchG geprüft bzw. geahndet. Hingegen liegt der TIR für das Jahr 2020 ein Fall vor, in dem das Statthalteramt entgegen der gesetzlichen Kompetenzverteilung eine tierschutzrechtliche Verurteilung auf der Grundlage von Art. 26 TSchG vorgenommen und dafür eine Busse ausgesprochen hat<sup>283</sup>.

Der Kanton Zürich verfügt für den Vollzug des Tierschutzrechts über mehrere Fachstellen. So besteht etwa bei der Kantonspolizei die Fachstelle Tier- und Umweltschutz. Darüber hinaus wurden auch innerhalb der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur Spezialabteilungen für Tierdelikte geschaffen. Weiter ist das kantonale Veterinäramt seit 2011 mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet<sup>284</sup>.

Im Hinblick auf die aktuellen Fallzahlen führt das Veterinäramt gegenüber der TIR aus<sup>285</sup>, dass die Anzahl Erledigungsentscheide erwartungsgemäss auch im Jahr 2020 angestiegen sei, selbst wenn nach eigenen Auswertungen sogar eine grössere Zunahme von 7 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werde<sup>286</sup>. Wie das Ergebnis der Fallzahlen in Korrelation zur Wohnbevölkerung zeige, führe diese Sichtweise zu irreführenden Interpretationen. Denn nicht jeder Einwohner bzw. jede Einwohnerin halte Tiere. Vor allem in städtischem oder dichtbesiedeltem Gebieten würden weniger Tiere gehalten. Die Resultate für den Kanton Zürich als bevölkerungsstarker Kanton mit grossen Städten würden daher viel zu tief ausfallen. Demgegenüber würden bevölkerungsschwächere Kantone relativ hohe Resultate ausweisen, selbst wenn es auf ihrem Gebiet keine grosse landwirtschaftliche Nutztierhaltungen gebe<sup>287</sup>.

---

<sup>280</sup> Siehe dazu Körner/Walther 43.

<sup>281</sup> 88 reine Tierschutzdelikte fanden Eingang in die Analyse (zum Begriff der reinen Tierschutzdelikte siehe Seite 25). 22 wurden mit einer Busse in Höhe von 1000 Franken und höher bestraft, drei davon mit 2000 Franken (vgl. ZH20/095, ZH20/267, ZH20/295), eines mit 2500 Franken (ZH20/269) und eines mit 3000 Franken (ZH20/091).

<sup>282</sup> Siehe Fn 134.

<sup>283</sup> Dabei handelt es sich um den Fall ZH20/171.

<sup>284</sup> § 17 Kantonales Tierschutzgesetz.

<sup>285</sup> E-Mail von LL.M.eur., CAS MedLaw Ursula Wirtz, Rechtsanwältin, Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren, Veterinäramt, Kanton Zürich, vom 27.10.2021.

<sup>286</sup> Es entzieht sich der Kenntnis der TIR, auf welcher Grundlage das Veterinäramt seine Zahlen erhebt. Möglicherweise könnte diese Differenz aber darauf zurückzuführen sein, dass im vorliegenden Gutachten nur die im Berichtsjahr ergangenen Tierschutzstrafentscheide berücksichtigt werden, nicht aber sämtliche im betreffenden Jahr ergangenen Anzeigen.

<sup>287</sup> Die genannten Punkte des Veterinäramts stellen durchaus plausible Erklärungsansätze für die unterdurchschnittlichen relativen Fallzahlen dar. Die TIR wird für die Analyse des kommenden Jahres prüfen, inwiefern die Realisierung einer entsprechenden Auswertung der Fallzahlen in Relation zur Zahl der gehaltenen Tiere überhaupt möglich

Die Staatsanwaltschaft gibt an<sup>288</sup>, dass zu den Fallzahlen der TIR innert Frist keine Angaben gemacht werden könnten. Gemäss ausführlicher Stellungnahme der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich<sup>289</sup> haben bei den auf Tierschutzdelikte spezialisierten Strafverfolgungsbehörden in den letzten Jahren gewisse Umstrukturierungen stattgefunden. Der Kanton verfüge mit seiner kantonsweit tätigen Dienststelle für Tier- und Umweltschutz bei der Kantonspolizei, dem Spezialdienst Umweltpolizei der Stadtpolizei Winterthur, der Fachstelle Tierschutzdelikte der Stadtpolizei Zürich sowie der Hundekontrolle der Verwaltungspolizei Zürich über gute Strukturen und fachkompetente Spezialistinnen und Spezialisten für die Ermittlungstätigkeit bei Verdacht auf Tierschutzverstösse. Weitere tierschutzspezifische Fachstellen seien nicht geplant. Der Nutzen dieser Stellen und Spezialdienste habe sich für die Umsetzung des Tierschutzes bewährt. Allgemein finde ein reger Fachaustausch statt. Die jeweiligen Teams würden über langjährige Erfahrung und hohe Fachkompetenz verfügen. Dies sei gerade im Bereich des Tierschutzes, der in strafrechtlicher Hinsicht dem Nebenstrafrecht zuzuordnen sei und Wissen in Bezug auf Verhalten von Tieren und den Umgang mit diesen erfordere, von grosser Bedeutung. Folglich sei die Qualität der Polizeirapporte vergleichsweise hoch. Spezialfragen würden zur Klärung des Öfteren an das Veterinäramt gerichtet.

Die für das Übertretungsstrafrecht zuständigen Statthalterämter würden aufgrund der seit Jahren hohe Fallzahlen im Tierschutzrecht über eine breite Erfahrung in Sachen Tierschutzdelikte verfügen. Innerhalb der Statthalterämter hätten sich zudem bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Tierschutzrecht spezialisiert. Positiv hervorzuheben seien auch die durchschnittlich kurzen Bearbeitungsfristen, die sich positiv auf die Verwirklichung des Tierschutzes auswirken würden.

Eine Spezialausbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Richterinnen und Richter im Tierschutzrecht existiere nicht. Die Staatsanwaltschaft Zürich verfüge jedoch über eine Ansprechstelle für besondere Fälle. Weiter könnten sich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen zum Tierschutzrecht Spezialwissen aneignen und sich auf diese Weise für Tierschutzprobleme sensibilisieren.

Zwischen den Strafverfolgungsbehörden und dem Veterinäramt bestehe bei Verdacht auf Tierschutzverstösse verfahrensbedingt von Beginn an eine enge Zusammenarbeit. Ausserdem würden regelmässige Treffen zwischen dem Veterinäramt und den Spezialdiensten der Polizei stattfinden, um Fachfragen zu vertiefen und Vorgehensweisen zu optimieren. Dieses über die Jahre etablierte Vorgehen diene auch der Weiterbildung und ermögliche einen effizienten Vollzug trotz stetig steigender Fallzahlen. Ausserdem dürfe das Veterinäramt bei schwierigen oder gefährlichen Einsätzen jederzeit auf die Unterstützung und den Personenschutz der regional zuständigen Polizei zählen, was den Vollzug in gewissen Fällen überhaupt erst ermögliche. Besonders wichtig für das Veterinäramt sei die regelmässig genutzte präventive Einschätzung, die Massnahmenempfehlungen und die Unterstützung der Gewaltschutzpolizei des Kantons Zürich.

---

ist. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Umstand, dass für die Haltung zahlreicher Tiere weder eine Melde- noch eine Bewilligungspflicht besteht, weshalb gar nicht bekannt ist, wie viele Tiere genau in den einzelnen Kantonen gehalten werden.

<sup>288</sup> E-Mail von lic. iur. Christian Philipp, Staatsanwalt und Leiter Rechtsdienst der Oberstaatsanwaltschaft, Kanton Zürich, vom 22.10.2021.

<sup>289</sup> Schreiben von RA lic. iur. Walter Dietrich, Generalsekretär, Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, vom 28.5.2021.

Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden sei für den wirksamen Tierschutzvollzug wichtig, wobei neben der Möglichkeit zur Amtshilfe die einschlägigen Melderechte und -pflichten zu berücksichtigen seien. Beispielhaft könne die Zusammenarbeit betreffend Nutztiere mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur, der Abteilung Landwirtschaft (Ökologischer Leistungsnachweis, Direktzahlungen), und dem Amt für Wasserwirtschaft, Energie und Abfall (Gewässerschutzaspekte, Luftreinhaltung, Biogene Abfälle) genannt werden. Meldungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) seien regelmässig nötig und die Zusammenarbeit helfe, nachhaltige Lösungen für Mensch und Tier zu finden.

Nicht unerwähnt bleiben dürfe, dass das Veterinäramt für die praktische Durchsetzung des Tierschutzes und die ausreichende Dokumentation der Tierschutzdelikte auf eine grössere Anzahl von Dienstleistungen zurückgreifen müsse, die in der Auftragsituation dem Amtsgeheimnis unterstünden. Dies betreffe Institute der Universität Zürich und des Tierspitals (z.B. forensische Untersuchungen Pathologie, Nutz-, Zoo- und Kleintierklinik, Grosstiertransporte) sowie Privatpersonen und -institutionen (z.B. Fachspezialisten zum Behändigen von Tieren, für Tiertransporte, Unterbringung, Expertisen). Unter Zustimmung der Betroffenen würden auch Hilfsangebote zur Umsetzung von nachhaltigen Lösungen vermittelt.

Dem Veterinäramt seien in den letzten zehn Jahren vor allem Ressourcen für den Tierversuchsbereich zugesprochen worden. Das entspreche den zusätzlichen Vollzugsaufgaben und den gestiegenen Gesuchszahlen. Im Heim- und Nutztierbereich hätten der Umfang der Aufgaben und die Zahl der Fälle ebenfalls erheblich zugenommen. Dieser Umstand habe zusätzliche personelle Ressourcen und an verschiedenen Stellen auch stark risikobasierte Kontroll- und Vollzugskonzepte notwendig gemacht. Das Veterinäramt habe über diese zehn Jahre gestaffelte Stellenprozente und die dafür notwendigen Finanzen erhalten. Weitergehende Angaben zur Personal- und Finanzentwicklung könnten nicht gemacht werden, da eine Vergleichbarkeit nicht gegeben sei und zu Fehlschlüssen Anlass gäbe. Das Veterinäramt habe seine Struktur in den letzten zehn Jahren mehrfach und wesentlich an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Der Kanton Zürich sei mit seinen bestehenden Vollzugsstrukturen im Tierschutzbereich gut aufgestellt und breit vernetzt. Der Durchsetzung der Tierschutzbestimmungen komme dabei grosse Bedeutung zu und auch schwierige Situationen sowie aufwendige Fälle könnten durch vernetztes Handeln gelöst werden. Dem Tierschutz und Tierwohl werde im Kanton Zürich generell ein hoher Stellenwert beigemessen. Es liege in der Natur der Sache, dass Tierschutzanliegen und deren Vollzug zu kontroversen Diskussionen führen könnten. Zunehmend würden neue Themenbereiche in den Fokus rücken. Als Beispiele zu erwähnen seien die ungebremste Nachfrage nach Heimtieren, Schäden und Leiden bei Extremzuchtungen, Fragen nach der Zulässigkeit der Tiernutzung oder auch neue Produktionsformen (z.B. Speisefische). Ein qualitativ hohes Tierschutzniveau könne nur mit der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins aller – auch der Konsumentinnen und Konsumenten – durch Wissen und Einsicht bei allen Personen, die mit Tieren umgehen, und durch faire Rahmenbedingungen für das Nutztiermanagement erreicht werden. Dafür sei ein koordiniertes Vorgehen aller betroffenen Stellen notwendig.

Bezüglich der Auswirkungen der Corona-Pandemie hebt das Veterinäramt die Zunahme an Hunden im Kanton sowie den starken Anstieg illegaler Heimtierimporte, die neben tierschutz- oft auch

seuchenrechtliche Aspekte betreffen würden, hervor. Zudem seien wesentlich mehr Tierschutzmeldungen eingegangen.

## 2. Schweizweite Entwicklung der Tierschutzstrafpraxis

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem Vorjahr in absoluter Hinsicht mit gesamthaft 1919 Fällen ein geringfügiger Rückgang der Fallzahlen um 0.9 % zu verzeichnen. Inwiefern sich die Corona-Pandemie auf die Zahlen ausgewirkt hat, lässt sich – zumindest zum aktuellen Zeitpunkt – nicht abschliessend beurteilen<sup>290</sup>.

Wie bereits im Vorjahr wurden auch im Berichtsjahr in absoluter Hinsicht die meisten Tierschutzstrafentscheide in den Kantonen Zürich, Bern und Aargau gefällt, wobei der Kanton Zürich mit 320 Fällen erneut die Liste anführt. Bern folgt mit 267 und Aargau mit 210 Fällen. In relativer Hinsicht liegt der bevölkerungsstarke Kanton Zürich jedoch mit 2.06 Entscheiden pro 10'000 Einwohner unter dem kantonalen Durchschnitt von 2.64. Auch der Kanton Bern liegt in diesem Jahr in relativer Hinsicht mit 2.56 Fällen pro 10'000 Einwohner leicht unter dem kantonalen Durchschnitt. Der Kanton Aargau schneidet mit 3.03 Tierschutzstrafentscheiden pro 10'000 Einwohner hingegen auch in relativer Hinsicht überdurchschnittlich ab. Der Kanton St. Gallen weist im Berichtsjahr 198 Entscheide und somit 3.85 Fälle pro 10'000 Einwohner aus und liegt damit im Gegensatz zum Vorjahr sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht vor dem Kanton Waadt (164 Fälle; 2.01 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Auch der Kanton Luzern weist über hundert Fälle aus (138; 3.31 Entscheide pro 10'000 Einwohner). Die Kantone Obwalden (8) und Jura (4) weisen in Bezug auf ihre absoluten Fallzahlen – letzterer zum wiederholten Mal – weniger als zehn Fälle aus und liegen auch in relativer Hinsicht mit 2.10 bzw. 0.54 Entscheiden pro 10'000 Einwohnern unter dem kantonalen Durchschnitt. Der Kanton Appenzell Innerrhoden weist relativ gesehen im Berichtsjahr mit 12.89 die meisten Entscheide pro 10'000 Einwohner aus. Darauf folgen die Kantone Uri (4.62), St. Gallen (3.85), Appenzell Ausserrhoden (3.62) und Glarus (3.43).

Im Berichtsjahr überwiegen mit einem Anteil von 53.3 % erneut die Heimtierfälle. In Bezug auf die Tierarten waren es mit deutlichem Abstand an Hunden begangene Verstösse, die am häufigsten Gegenstand eines Strafentscheids bildeten. Am zweithäufigsten waren Rinder betroffen. Eine deutliche Zunahme um 19.8 % haben im Berichtsjahr jene Fälle erfahren, in denen an wildlebenden Tieren verübte Widerhandlungen zur Beurteilung standen. Dies dürfte vor allem auf den Anstieg der Fallzahlen im Bereich Fische zurückzuführen sein. Angesichts der Millionen von in der Schweiz gehaltenen und genutzten Tiere fällt die Anzahl der Tierschutzstrafentscheide regelmässig sehr tief aus. Entsprechend ist von einer hohen Anzahl nicht verfolgter und geahndeter Tierschutzdelikte (Dunkelziffer) auszugehen.

Die Analyse zeigt in diesem Jahr erneut auf, dass der Vollzug des Tierschutzstrafrechts auch in materieller Hinsicht zahlreiche Mängel aufweist und Verstösse gegen das Tierschutzrecht oftmals bagatellisiert werden. So schöpfen die Strafverfolgungsbehörden den gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen noch immer nicht aus: Im Berichtsjahr wurden bei reinen Tierschutzdelikten für

---

<sup>290</sup> Siehe ausführlich Seite 10 f.

Übertretungen im kantonalen Median Bussen von 400 Franken ausgesprochen – was eine leichte Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (350 Franken) darstellt. Über diesem Wert lagen die Bussen 2020 in den Kantonen Zürich (525 Franken), Tessin (500 Franken), Aargau (450 Franken) und St. Gallen (450 Franken). In Bezug auf die Sanktionierung von Vergehen ist hingegen zumindest hinsichtlich der unbedingten Geldstrafen eine deutliche Abnahme der im Durchschnitt und im Median ausgesprochenen Tagessätze zu erkennen. So lag 2020 der kantonale Durchschnitt bei 55 und der Median bei 35 Tagessätzen. Im Jahr 2019 betrug der Durchschnittswert noch 61 und der Median 50 Tagessätze. Die Tagessätze für bedingte Strafen blieben im Vergleich zum Vorjahr praktisch gleich (Median: 30, Durchschnitt: 37). Eine Freiheitsstrafe für ein reines Tierschutzdelikt wurde im Berichtsjahr lediglich einmal verhängt. Die Strafe wurde unbedingt ausgesprochen und belief sich auf 60 Tage. Insgesamt sind die ausgesprochenen Strafen unter Beachtung des möglichen Strafrahmens insbesondere hinsichtlich der Bussen somit noch immer als tief einzustufen. Oftmals stehen sie dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Darüber hinaus wird bei der Strafbemessung dem Umstand, dass bei Tierschutzdelikten – insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich – regelmässig eine grosse Anzahl von Tieren betroffen ist, kaum Rechnung getragen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet den Strafverfolgungsbehörden zudem immer noch die Abgrenzung von Tierquälereien (Art. 26 TSchG) und übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG). In zahlreichen Fallbeispielen wurde der Übertretungstatbestand zur Anwendung gebracht, obwohl gemäss Sachverhaltsdarstellung von einer Tierquälerei gemäss Art. 26 TSchG auszugehen gewesen wäre. Dieser Umstand belegt, dass die Justizbehörden nach wie vor nur unzureichend mit den Straftatbeständen des Tierschutzrechts vertraut sind. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie etwa der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum oder der Beachtung von Kompetenzabgrenzungen zwischen den Behörden festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Mängel eine negative Wirkung auf den general- und spezialpräventiven Effekt des Tierschutzstrafrechts haben.

Weiter belegt auch die diesjährige Analyse wieder die nicht vollumfängliche Einhaltung der Mitteilungspflicht einiger Kantone, die für eine hohe Dunkelziffer an nicht eingereichten Fällen verantwortlich sein dürfte. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies somit zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens.

Sowohl die Analyse der Fallzahlen als auch jene der Strafentscheidpraxis zeigen, dass die genannten Mängel bei jenen Kantonen seltener auftreten, die spezielle Vollzugsstrukturen und kompetente Fachstellen im Tierschutzvollzug geschaffen haben. Die entsprechenden Möglichkeiten sind dabei vielfältig. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst über Parteirechte im Strafverfahren verfügt. Auch im Kanton Zürich existiert eine Spezialabteilung Tier-/Umweltschutz der Kantonspolizei und verfügt das kantonale Veterinäramt über Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem ist auch hier der Kantonstierarzt mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet. Im Kanton Aargau und Solothurn existieren ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei, um Tierschutzdelikte zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten. Insbesondere in inhaltlicher Hinsicht sind die Strafentscheide

aus den soeben genannten im Vergleich zu den Kantonen ohne spezielle Vollzugsstrukturen häufig umfangreicher und ausführlicher begründet, was überhaupt erst eine vertiefte Analyse und kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsbegründungen möglich macht.

Insgesamt belegt die Analyse, dass im Schweizer Tierschutzstrafvollzug immer noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, worauf nicht zuletzt auch die Stagnation der Fallzahlen im Vergleich zum letzten Jahr und die deutliche Abnahme der Anzahl Tagessätze in Bezug auf die unbedingten Geldstrafen hinweisen. Auch die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide zeigt deutlich, dass Tierschutzverstösse oftmals immer noch bagatellisiert werden und es den zuständigen Justizbehörden schweizweit an tierschutzrechtlichem Fachwissen mangelt.

## C. Rechtspolitische Forderungen

Die kritische Prüfung der Schweizer Tierschutzstrafpraxis durch die TIR zeigt, dass sich der Vollzug des Tierschutzstrafrechts seit Inkrafttreten des ersten eidgenössischen Tierschutzgesetzes vor rund 40 Jahren insgesamt deutlich verbessert hat und Straftaten an Tieren immer häufiger untersucht und sanktioniert werden. Es darf angenommen werden, dass die Vollzugsorgane ihre Pflichten generell ernster nehmen. Zudem planen oder installieren immer mehr Kantone spezielle tierschutzrechtliche Vollzugsstrukturen im Tierschutz. Diese positive Entwicklung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Umsetzung des Tierschutzstrafrechts insgesamt noch immer beträchtlicher Handlungsbedarf besteht. Zum einen dürfte die Dunkelziffer nicht verfolgter Tierschutzfälle nach wie vor enorm sein. Zum anderen zeigen die tatsächlich durchgeführten Strafverfahren, dass Verstösse gegen das Tierschutzgesetz durch die Strafverfolgungs- und Justizbehörden häufig immer noch bagatellisiert werden und der gesetzliche Strafrahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die wichtigsten Forderungen für eine – insbesondere auch im Sinne der Prävention – wirksame Strafpraxis in tierschutzrechtlichen Verfahren seien nachfolgend kurz zusammengefasst.

### I. Griffige kantonale Strukturen

Gemäss Art. 80 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG obliegt der Vollzug des Tierschutzstrafrechts den Kantonen. In der Organisation ihrer Strafverfolgungsbehörden sind die Kantone frei (Art. 123 Abs. 2 BV und Art. 14 StPO) – entsprechend stark unterscheiden sich die kantonalen Strukturen zur Umsetzung des Tierschutzstrafrechts. Die TIR-Analyse zeigt auf, dass die relativen Fallzahlen derjenigen Kantone, deren Strafverfolgungsbehörden über spezialisierte Fachstellen verfügen, in den meisten Fällen über dem schweizweiten Durchschnitt liegen. Bewährt haben sich etwa die Strukturen im Kanton Bern, wo die Fachstelle Tierdelikte der Kantonspolizei bei Tierschutzverstössen ermittelt und der Veterinärdienst seit dem 1. Januar 2019 mit Parteirechten in Tierschutzstrafverfahren ausgestattet ist. Auch der Kanton Zürich verfügt über eine Fachstelle Tier- und Umweltschutz bei der Kantonspolizei sowie über weitere Spezialabteilungen für Tierschutzdelikte bei den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Weiter wurden dem kantonalen Veterinäramt 2011 Parteirechte in Tierschutzstrafverfahren übertragen. Im Kanton St. Gallen sind spezialisierte Staatsanwälte mit der Verfolgung und Ahndung von Tierschutzverstössen betraut. Zudem hat in St. Gallen der Kantonstierarzt die Kompetenz, in Tierschutzstrafverfahren Parteirechte auszuüben. In den Kantonen Aargau und Solothurn bestehen ebenfalls fachspezifische Strukturen bei der Kantonspolizei. Um Tierschutzdelikte fachlich korrekt zu untersuchen und einen konsequenten Vollzug zu gewährleisten, sind spezialisierte Fachstellen sowohl bei der Polizei als auch bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten unerlässlich. Damit die notwendigen Strukturen geschaffen werden können, haben die Kantone die notwendigen politischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## **II. Konsequente Anhandnahme und Strafuntersuchung**

Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte. Dies bedeutet, dass Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, Strafanzeigen bei begründetem Verdacht aufzunehmen und die Sachverhalte umfassend abzuklären. Untersuchungsverfahren zu Tierschutzdelikten müssen von den zuständigen Behörden in jedem Einzelfall konsequent und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen geführt werden. Dabei ist insbesondere die sorgfältige polizeiliche Ermittlung zentral. Nicht selten entscheidet die Beweissicherung der Polizei über den Ausgang eines Strafverfahrens. Angesichts der Dominanz des Strafbefehlsverfahrens, in dessen Rahmen Entscheidungen oftmals nur gestützt auf den Polizeirapport getroffen werden, ist die Förderung der tierschutzrechtlichen Fachkompetenz bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaften) für eine korrekte und konsequente Verfolgung und Ahndung von Tierschutzdelikten von erheblicher Bedeutung. Die Analyse von Einstellungsverfügungen und Freisprüchen zeigt, dass die Ahndung von Tierschutzdelikten regelmässig daran scheitert, dass der beschuldigten Person ein strafbares Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden konnte, etwa weil die Tatumstände durch die Strafverfolgungsbehörden nicht konsequent genug untersucht und dokumentiert wurden, oder dass Tierschutzstrafverfahren gestützt auf unzulässige Desinteresse-Erklärungen eingestellt werden. Ebenso zeigt die Erfahrung der TIR, dass gerade bei Polizistinnen und Polizisten oftmals die Sensibilisierung für Tierschutzanliegen sowie das notwendige Fachwissen in diesem Rechtsbereich fehlt und es in der Praxis immer wieder dazu kommt, dass Polizeibeamte Tierschutzverstösse nicht erkennen oder bagatellisieren und sich weigern, entsprechende Strafanzeigen von Privaten entgegenzunehmen. Letztlich müssen alle Kantone ihrer Mitteilungspflicht umfassend nachkommen und sämtliche auf ihrem Kantonsgebiet ergangenen Tierschutzstrafentscheide dem BLV einreichen. Nur durch eine konsequente Befolgung der Mitteilungspflicht kann die Entwicklung des Vollzugs des Tierschutzstrafrechts der einzelnen Kantone (sog. Hellfeld) beobachtet und analysiert werden. Kommen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, führt dies zu einer verzerrten Abbildung der kantonalen Tierschutzstrafpraxis bzw. des wahrnehmbaren Kriminalitätsvorkommens. Die Verantwortung für eine pflichtgemässe Einreichung sämtlicher Tierschutzstrafentscheide liegt bei den zuständigen kantonalen Verwaltungs- und Strafbehörden. Um eine genauere Analyse des Tierschutzstrafvollzugs zu ermöglichen, sollte sowohl die Anzahl der durch die kantonalen Veterinärbehörden eingereichten wie auch jene der von den Polizeibehörden rapportierten Strafanzeigen veröffentlicht werden.

## **III. Zusammenarbeit zwischen Straf- und Verwaltungsbehörden**

Die Umsetzung tierschutzrechtlicher Anliegen ist Aufgabe sowohl der Straf- als auch der Verwaltungs- bzw. Veterinärbehörden. Für eine bestmögliche Schutzwirkung müssen sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel zur Behebung tierschutzwidriger Zustände und zur Ahndung verbotener Verhaltensweisen ausgeschöpft werden. Entgegen der Praxis verschiedener Kantone genügt es daher nicht, bei Tierschutzverstössen ausschliesslich verwaltungsrechtliche Massnahmen zum Schutz der betroffenen Tiere zu ergreifen, obwohl selbstverständlich auch die verwaltungsrechtlichen Massnahmen für einen funktionierenden Tierschutzvollzug unerlässlich sind. Es ist in jedem Fall auch ein strafprozessuales Verfahren gegen den Delinquenten einzuleiten. Festgestellte Tierschutzdelikte sind – sofern es sich nicht um blosse Bagatellen handelt – von den kantonalen



Veterinärbehörden von Gesetzes wegen zwingend bei den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden anzuzeigen (Art. 24 Abs. 3 TSchG). Gerade für die Früherkennung tierschutzrelevanter Situationen ist ein funktionierender Informationsaustausch unter Behörden elementar. Denn oftmals sind im Rahmen von Tierschutzvorfällen verschiedenste Behörden (wie z.B. die Gemeinde, der Sozialdienst, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder der Gewässerschutz) involviert. Nur wenn sich diese koordiniert untereinander austauschen, kann tierschutzrelevanten Situationen früher und mit mehr Effizienz begegnet werden. Insbesondere lassen sich durch einen funktionierenden Informationsaustausch Doppelspurigkeiten und widersprüchliche Massnahmen verhindern. Aber auch der fachliche Austausch der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden mit Tierrechts- und Tierschutzorganisationen ist für einen funktionierenden Tierschutz von erheblicher Bedeutung.

#### IV. Fachkompetenz und Ausbildung

Der konsequente Vollzug der Tierschutzstrafgesetzgebung hängt in erheblichem Masse von den Bemühungen und der Fachkompetenz der zuständigen Amtsstellen ab (Veterinärbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Statthalterämter, Gerichte usw.). Im Hinblick auf die korrekte Anwendung der Gesetzesbestimmungen kommt der Ausbildung der mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Personen daher herausragende Bedeutung zu. Die notwendige Fachkompetenz kann nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung von Polizistinnen und Polizisten, Juristinnen und Juristen und anderen Vollzugsbeamten im Tierschutzrecht verbessert wird<sup>291</sup>. Die TIR bietet hierbei Hilfestellungen, indem sie bspw. kantonale Polizeikorps im Tierschutzrecht unterrichtet oder Fachliteratur publiziert – etwa den juristischen Leitfaden "Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis" von 2011, der Anfang 2019 in einer komplett überarbeiteten Auflage erschienen ist, oder die Dissertation "Heimtierhaltung aus tierschutzstrafrechtlicher Sicht" von Dr. iur. Michelle Richner aus dem Jahr 2014. Zudem hat die TIR massgeblich an der Errichtung des nationalen E-Learning "Polizei und Tierschutz" mitgearbeitet. Gerade im Bereich der Polizeiarbeit ist es wichtig, dass Generalisten Tierschutzverstösse erkennen und sich an eine interne Fachstelle wenden können. Nicht zuletzt auch für das Zusammenspiel von Verwaltungs- und Strafverfahren ist es unabdingbar, dass alle in den Tierschutzvollzug involvierten Behörden über fundierte tierschutzrechtliche Kenntnisse verfügen. Die notwendige Fachkompetenz kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die konkrete Schulung und Förderung der zuständigen Amtspersonen im Tierschutzrecht verbessert wird.

#### V. Konsequente Anwendung der TSchG-Tatbestände und angemessene Strafen

Die materiellrechtliche Analyse der ergangenen Entscheide belegt eindrücklich, dass zahlreiche Staatsanwaltschaften in der Schweiz Tierschutzdelikten nur untergeordnete Bedeutung beimessen. Diese unzulässige Bagatellisierung führt bei den Strafverfolgungsbehörden zu einem generell

---

<sup>291</sup> Auf Anfrage gab die Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter in einer Mail vom 23. Februar 2021 an, keine spezifischen Weiterbildungen im Bereich des Tierschutzrechtes anzubieten. Zu dieser Thematik sei des Weiteren auch nichts geplant.

unzureichenden Kenntnisstand im Bereich des Tierschutzrechts und in der Folge nicht selten zu unhaltbaren Nichtanhandnahmen, Einstellungen und Freisprüchen oder zu unverhältnismässig tiefen Sanktionen für Tierschutzverstösse. Damit der von einer Strafe erhoffte spezial- und generalpräventive Effekt eintreten und sich eine abschreckende Wirkung auf Täter und Gesellschaft entfalten kann, muss der zur Verfügung stehende Strafraum dringend besser ausgeschöpft werden. Darüber hinaus sind mitunter erschreckende Defizite in der Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie etwa der Abgrenzung von Vorsatz, Fahrlässigkeit und Rechtsirrtum oder der Beachtung von Kompetenzabgrenzungen zwischen den Behörden, festzustellen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit haben die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden das Tierschutzstrafrecht nicht nur strikter, sondern auch klarer und einheitlicher als bislang anzuwenden.

## VI. Verantwortungsbewusstes Anzeigeverhalten der Bevölkerung

Tierschutz ist ein grundlegendes gesellschaftliches Anliegen, das zu fördern nicht nur den staatlichen Organen, sondern jedem einzelnen Bürger obliegt. Viele Tierschutzdelikte ereignen sich hinter verschlossenen Türen. Die zuständigen Behörden können jedoch nur aktiv werden, wenn ihnen die betreffenden Verstösse zur Kenntnis gebracht werden. Entsprechend kommt Strafanzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung für die Verfolgung von Tierschutzverstösse entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt zwar keine Rechtspflicht zur Meldung oder Anzeige einer beobachteten oder vermuteten Tierschutzwidrigkeit, aus moralischer Sicht ist ein Tätigwerden aber dringend geboten. Um Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, ist das schnelle Einreichen einer nach Möglichkeit sorgfältig dokumentierten Strafanzeige bei der Polizei oder einer entsprechenden Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde oftmals unverzichtbar – unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist oder nicht. Umso wichtiger erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass zumindest die Veterinärbehörden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens jeweils um eine möglichst weitgehende Wahrung der Anonymität der meldenden Person bemüht sein sollten<sup>292</sup>.

---

<sup>292</sup> Zu den hiermit verbundenen rechtlichen Fragestellungen siehe Christine Künzli/Vanessa Gerritsen, Vorgehen bei Tierschutzfällen – Rechtlicher Rahmen bei privaten Tierschutzkontrollen, Schriften zum Tier im Recht, Band 9, Zürich/Basel/Genf 2011, 18, 109 f.